

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 126

vom 2. Dezember 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k, Staatssekretär H a n u s c h und Dr. R a m e k;
ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 21.00 – 00.00.

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng geheimer Anhang über die Breithaltung von Infanteriemunition für die künftige Wehrmacht und die Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz (6 Seiten)

Beilage zum Punkt Infanteriemunition (vertrauliches Geheimprotokoll, 3 Seiten)

Nicht behandelte Beilagen:

Beilage des StA f. Heereswesen Zl. 20.616 betr. nachträgliche Erledigung eingereichter Belohnungsanträge (mit mehreren kleinen Beilagen die TO betreffend dort beigelegt)

16. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 129)

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Messewesens.
2. Vollzugsanweisung, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.
3. Fahrbegünstigungen für Staats- und Staatsbahnbedienstete auf den Wiener Straßenbahnen.
4. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Ablösung,

- Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.
5. Künftige Organisation der Staatsfabrik zur Erzeugung von Heeresmaterial.
 6. Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die in Österreich wohnhaften Angehörigen von deutschwestungarischen Staatsbürgern.
 7. Zuweisung von Rauchmaterial an Invalide.
 8. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
 9. Sicherung der Vertretung der Staatsämter in den Ausschüssen der Nationalversammlung.
 10. Kompetenz für die Verhandlungen mit Vertretern der Nachfolgestaaten.
 11. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Neuregelung des Diensteinkommens der Lehrerschaft an den öffentlichen Volksschulen des flachen Landes Niederösterreich.
 12. Forderungen der Kärntner Abgeordneten nach Verbesserung der dortigen Eisenbahnverkehrsverhältnisse.
 13. Gesetzentwurf über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten z.Zl. 22.906/IV/19 über die Erlassung einer Vollzugsanweisung für die Wiener Messe (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisung des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Fahrbegünstigungen für Staats- und Staatsbahnbedienstete auf den Wiener Straßenbahnen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. die künftige Organisation der Staatsfabrik (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Z. 5.003/10 über die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die in Ö. wohnhaften Angehörigen deutschwestungarischer Staatsbürger (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres auf Erteilung der Kompetenz für die Verhandlungen mit Vertretern der Nachfolgestaaten (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung des Einkommens der Lehrer an den öff. Volksschulen des flachen Landes NÖ (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschluss des nö. Landtages über die Regelung des Einkommens der Lehrer an den öff. Volksschulen des flachen Landes NÖ (24 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat (6 Seiten)

1.

Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Messewesens.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Äußeres, für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen, betreffend die Regelung des Messewesens.

2.

Vollzugsanweisung, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet sich vom Kabinettsrate die Genehmigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen. Der sprechende Staatssekretär bemerkt hiebei, dass der dem Kabinettsrate vorliegende Entwurf der Vollzugsanweisung durch Streichung der beiden letzten Sätze des § 10 abgeändert wurde.

Bei der sich hierüber entwickelnden Debatte gelangt die Frage zur Erörterung, ob es sich als zweckmäßig erweise, zwei Stellen (die Zentralstelle für Ein-, Aus- und

Durchfuhrbewilligungen und das Warenverkehrsbüro) nebeneinander bestehen zu lassen, da hiedurch die wünschenswerte Einheitlichkeit der Disponierung im Geld- und Warenverkehr erfahrungsgemäß erschwert werde. Es tritt die übereinstimmende Auffassung zutage, dass die Zusammenarbeit dieser beiden Stellen im Interesse der Sache möglichst innig zu gestalten sei und daher deren Vereinigung womöglich unter gemeinsamer Leitung angebahnt werden sollte.

Der Kabinettsrat genehmigt den Antrag des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k und ladet ihn gleichzeitig ein, der oben aufgeworfenen Frage im Sinne der vom Kabinettsrate gekennzeichneten Auffassung näher zu treten.

3.

Fahrbegünstigungen für Staats- und Staatsbahnbedienstete auf den Wiener Straßenbahnen.

Staatssekretär P a u l verweist darauf, dass die Erhöhung der Straßenbahnfahrpreise für die überwiegende Mehrzahl der Wiener Staatsangestellten ohne Unterschied ihrer Ressortzugehörigkeit eine empfindliche finanzielle Belastung bedeute. Es hätten sich daher insbesondere bei jenen Bediensteten, die zu anderen Dienststellen versetzt oder deren Dienststellen aus Ersparnisrücksichten mit anderen Dienststellen vereinigt beziehungsweise in anderen Bezirken untergebracht werden, die aber wegen des Wohnungsmangels und der hohen Transportkosten in die Nähe des neuen Amtlokales nicht sofort übersiedeln können, Bestrebungen geltend gemacht, die darauf abzielen, eine Vergütung der durch die Straßenbahnfahrpreis-Erhöhung bewirkten Mehrauslagen zu erlangen. Da die Form einer Zulage zur Ausgleichung dieser Ausgaben mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen die Vergütung der Straßenbahnspesen einzutreten hätte, nicht das geeignete Mittel sein dürfte, um den diesbezüglichen Forderungen des Personales Rechnung zu tragen, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, ein Staatsamt zu beauftragen, mit der Gemeinde Wien Verhandlungen wegen Bewilligung von Erleichterungen für die Benützung der Straßenbahn an Wiener Staats- und Staatsbahnbedienstete einzuleiten. Bei der Auswahl des hiezu zu bestimmenden Staatsamtes bitte er von dem von ihm geleiteten Ressort abzusehen, da ihm die Führung derartiger Verhandlungen mit der Stellung des Staatsamtes für Verkehrswesen als der zur Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Wiener Straßenbahnen berufenen Behörde nicht kompatibel erscheine.

Staatssekretär E l d e r s c h befürchtet, dass die Gemeinde Wien auf diesen Vorschlag

kaum werde eingehen können. Sie sehe sich bereits genötigt, die bisherige Zahl von Karten für freie Fahrt, beziehungsweise für Fahrten zu ermäßigten Preisen bedeutend zu reduzieren. Die vom Vorredner beantragte Aktion müsste nun Beispielsfolgerungen auslösen, deren finanzieller Effekt von der Gemeinde Wien nicht ertragen werden könnte.

Der Vorsitzende pflichtet diesen Ausführungen bei und beantragt, der Kabinettsrat möge von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit angesichts ihrer prinzipiellen und finanziellen Tragweite für die Gemeinde Wien absehen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

4.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weiden- und Felddienstbarkeiten.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass die Landesversammlung von Kärnten am 10. Oktober l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weiden- und Felddienstbarkeiten, gefasst habe. Im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für Finanzen beantrage der sprechende Staatssekretär gegen diesen Gesetzesbeschluss, welcher in einer Reihe von Bestimmungen zu den ernstesten Bedenken Anlass gebe, Vorstellung zu erheben. Redner beabsichtige, der Landesregierung in einer ausführlichen Darstellung die Bedenken der Staatsregierung im Einzelnen darzulegen und in dem bezüglichlichen, dem Kabinettsrate im Entwurfe vorliegenden Erlasse dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, die Landesversammlung möge bei nochmaliger Beratung des Gesetzesbeschlusses im Interesse des Landes Kärnten selbst den Ausführungen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r empfiehlt dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft, überdies im Wege mündlicher Rücksprache auf die Umredigierung des Gesetzes im beantragten Sinne Einfluss zu nehmen.

Staatssekretär S t ö c k l e r erklärt sich bereit, einen Beamten des Staatsamtes zu diesem Zwecke nach Kärnten zu entsenden.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft, zum Beschluss und pflichtet seiner Absicht wegen mündlicher Einflussnahme auf die Landesregierung in dem erwähnten Sinne bei.

In diesem Zusammenhange regt Unterstaatssekretär M i k l a s an, es möge auf die Landesregierung in Kärnten dahin eingewirkt werden, dass im Interesse der inneren Konsolidierung der Landesverwaltung die wahlen in die Landesversammlung ehestens

vorgenommen werden.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h begrüßt diese Anregung und bemerkt, dass seitens der gegenwärtigen Vertreter des Landes in diesem Belange stets auf die Schwierigkeiten verwiesen werde, die sich aus der teilweisen Besetzung des Landes ergeben. Er verneine aber, dass es keinem Hindernis begegnen würde, die Wahlen in den nicht besetzten Gebieten vorzunehmen und die Öffentlichkeit dahin entsprechend aufzuklären, dass eine Nachwahl in den besetzten Gebieten nach deren Freigabe ungesäumt veranlasst werden wird.

Der Kabinettsrat beschließt, dass die Staatsregierung mit der Landesregierung und den Parteien des Landes Kärnten in Verbindung zu treten habe, damit die Neuwahlen in die Landesversammlung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ratifizierung des Friedensvertrages ehestens durchgeführt werde.

5.

Künftige Organisation der Staatsfabrik zur Erzeugung von Heeresmaterial.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist einleitend auf die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain über die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial. Diese Vorschriften werden für die Organisation der Erzeugung von Geschützen, Gewehren und Maschinengewehren, Munition und Pioniermaterial für die neue Wehrmacht dienenden Staatsfabrik maßgebend sein müssen. Während aber alle übrigen Heeresbedürfnisse aus der Privatindustrie werden gedeckt werden können, sei bei den erwähnten Kriegsmaterialien dieser Grundsatz deshalb nicht anzuwenden, weil es sich speziell um Kriegsbedürfnisse handle, auf welche die Friedensindustrie sich nicht festlegen könne. Redner beantrage daher, die Lösung dieser Frage in der Weise anzustreben, dass auf Teile bestehender ziviler Unternehmungen gegriffen werde und deren Besitzer sich im wesentlichen verpflichten, ihre Einrichtungen für den Bedarf der Heeresverwaltung in dem unbedingt notwendigen Umfang zu erhalten und im Bedarfsfalle Aufträge der Heeresverwaltung in erster Linie zu berücksichtigen. Einschlägige Besprechungen hätten bereits folgendes Ergebnis gezeitigt:

a) In der Frage der Geschützerzeugung habe die Firma Böhler zugesagt, ihre Artilleriewerkstätten Nr. 1 und 2 diesem Zwecke zuzuführen.

b) Anlangend den Bedarf an Gewehren und Maschinengewehren habe sich die Steyrer Waffenfabrik zu einem Übereinkommen, welches dem Staatsamte für Heerwesen ein Reservat auf Teile ihres Betriebes einräumen würde, nicht bereit erklärt. Es erscheine daher geboten, dass die gegenwärtig vorhandenen, einschlägigen Bestände mit Zustimmung der

Reparationskommission der neuen Wehrmacht überlassen werden, da wir in der nächsten Zeit eine andere Beschaffungsmöglichkeit nicht besitzen.

c) Für die Beschaffung von Munition dürfte ein Abkommen mit den Wöllersdorfer Werken und den Enzesfelder Anlagen, allenfalls mit Heranziehung der Roth'schen Fabrik als Hilfsbetrieb möglich sein.

d) Was die Beschaffung des künftighin erforderlichen Pioniermaterials anlangt, erscheine es dem Redner unbedingt notwendig, dass das Sappeurzeugsdepot in Klosterneuburg unter der ausschließlichen Leitung des Staatsamtes für Heerwesen beibehalten werde, weil dortselbst die vollkommen fehlenden Kriegerbrückenequipagen erzeugt werden könnten.

Die Leitung dieser einzelnen Teile einer Staatsfabrik denke sich der sprechende Staatssekretär in der Form einer kleinen, aus Heeresangehörigen bestehenden Direktion, welche vor allem die Aufgabe hätte, gegenseitige Aushilfen unter den Teilen der Fabrik möglich zu machen und dafür zu sorgen, dass tatsächlich nur das erzeugt werde, was nach dem Staatsvertrage von St. Germain zulässig sei.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich in entschiedener Weise gegen die in Aussicht genommenen Maßnahmen vor der Entscheidung über die Organisation der künftigen Wehrmacht sowie insbesondere dagegen aus, dass an die Schaffung einer neuen militärischen Amtsstelle geschritten werden soll, deren Errichtung durch Unterstellung der Staatsfabrik unter die erst kürzlich geschaffene Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke vermieden werden könnte.

Nachdem Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n darauf verwiesen hatte, dass seitens dieser staatlichen Industrierwerke besonderes Gewicht auf die Übernahme des Sappeurzeugsdepots in Klosterneuburg gelegt werde, regte Staatssekretär Ing. Z e r d i k die Austragung dieser Fragen in einer Kabinettskonferenz an, der unter Führung des Staatssekretärs für Heerwesen die Staatssekretäre für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuzuziehen wären.

Der Kabinettsrat fasst schließlich den Beschluss, die vom Staatssekretär Dr. D e u t s c h unter den Punkten a), b) und c) aufgenommenen Darlegungen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen, hingegen die Austragung der Frage über die Beibehaltung des genannten Sappeurzeugsdepots (Punkt d) sowie über die Frage der Leitung der Staatsfabrik der vom Staatssekretär Ing. Z e r d i k vorgeschlagenen Kabinettskonferenz zu übertragen.

6.

Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die in Österreich wohnhaften Angehörigen von

deutschwestungarischen Staatsbürgern.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass gemäß Artikel V, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.G.31. Nr. 387, Unterhaltsbeiträge nur an die Angehörigen jener Herangezogenen auszuführen seien, die auf Grund des § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, österreichische Staatsbürger sind oder nach § 2 dieses Gesetzes die österr. Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben. Hiezu verfüge der letzte Absatz des erwähnten Artikels, dass den im Inlande wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen Herangezogenen Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszuführen sind.

Unter Hinweis auf diese letztere Bestimmung sei die österreichische Regierung bereits im August d. J. wegen Erstellung eines Reziprozitätsverhältnisses mit den einzelnen Nationalstaaten in Fühlung getreten, ohne dass jedoch trotz mehrfacher Betreibung bis anfangs Oktober d. J. von einer dieser Regierungen eine Äußerung eingelangt wäre. Das Staatsamt für Heerwesen habe sich daher veranlasst gesehen, die Unterbehörden auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Artikels V, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, aufmerksam zu machen, woraufhin die Unterhaltsbeiträge für die im Inlande wohnhaften Angehörigen fremdzuständiger Herangezogener eingestellt worden seien.

Von dieser Einstellung seien unter anderem auch die Angehörigen solcher Herangezogener betroffen worden, die in jenem Teile Deutschwestungarns heimatberechtigt sind, der nach dem Staatsvertrage von St. Germain an Österreich fällt. Da es jedoch unter den gegebenen Verhältnissen dem Staatsamt für Heerwesen höchst inopportun erscheine, diese Angehörigen ohne jede Unterstützung zu lassen oder sie mit ihren Ansprüchen an die ungarische Regierung zu verweisen, die gesetzlichen Bestimmungen zu einer Abhilfe im Gegenstande aber keinerlei Handhabe bieten, erbitte sich der sprechende Staatssekretär nach gepflogem Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern die Ermächtigung zur Hinausgabe einer Verfügung, wonach die erwähnten Angehörigen die ihnen auf Grund der Bestimmungen des Artikels V, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 eingestellten Unterhaltsbeiträge vom Tage der Einstellung auch weiterhin jedoch unter der Voraussetzung auszuführen sind, dass sie ihren Wohnsitz in den von der österreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Österreich haben. Durch eine derartige Verfügung würden diese Angehörigen - es handle sich um ungefähr 1500 Personen - auf dem Gebiete des Unterhaltsbeitrages jenen Personen gleichgestellt werden, deren Erhalten in den besetzten Gebieten Österreichs (Deutschböhmen, Sudetenland, Deutsch-Südtirol) heimatberechtigt sind.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

Zuweisung von Rauchmaterial an Invalide.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r teilt mit, die Spitalinvaliden hätten sich an ihn mit der Bitte gewendet, es möge ihnen der bisherige Bezug von Zigaretten bis Neujahr belassen werden. Das Staatsamt für Finanzen habe sich zur Erfüllung dieser Bitte unter der Voraussetzung bereit erklärt, dass der Kabinettsrat hiezu seine Zustimmung erteile, der sprechende Unterstaatssekretär beantrage, dem Wunsche der Invaliden Rechnung zu tragen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, dass sich eine bei ihm erschienene Abordnung der Invaliden mit einer täglichen Zuweisung von 5 Zigaretten bis 31. Dezember d. J. zufrieden gegeben habe.

Der Kabinettsrat erteilt sodann die erbetene Zustimmung.

8.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- a) über die Konsulargebühren,
 - b) über die Errichtung von staatlichen Erziehungsanstalten und
 - c) betreffend laufende Vorschüsse für Staatsbedienstete und Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten
- keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

9.

Sicherung der Vertretung der Staatsämter in den Ausschüssen der Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, es werde vom Präsidium der Nationalversammlung immer wieder Klage darüber geführt, dass die Staatsämter in den parlamentarischen Ausschüssen vielfach gar nicht vertreten seien. Redner hätte bereits vor einiger Zeit einen Beamten der Staatskanzlei mit der genauen Evidenzführung der Ausschusssitzungen und der rechtzeitigen Bekanntgabe derselben an die Staatsämter betraut; es sei jedoch überdies notwendig, dass in jedem Staatsamt ein Beamter als parlamentarischer Referent bestellt werde, dem die Aufgabe

obliege, den ständigen Kontakt mit den Obmännern, deren Stellvertretern und den Schriftführern der für das betreffende Staatsamt zuständigen Ausschüsse herzustellen, um den Staatssekretären über die Vorgänge in den Ausschüssen am Laufenden zu erhalten. Diese Parlamentsreferenten hätten auch ein einschlägiges Protokoll über die einzelnen Sitzungen zu führen.

Nachdem die Staatssekretäre P a u l und Dr. L o e w e n f e l d - R u s s sowie Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r mitgeteilt hatten, dass eine stete Fühlungnahme ihrer Staatsämter mit den Obmännern der korrespondierenden Ausschüsse bereits gewährleistet sei, verweist der Staatskanzler auf die dringende Notwendigkeit, dass auch alle übrigen Staatsämter in diesem Sinne die geeigneten Vorsorgen ungesäumt treffen.

Der Kabinettsrat nimmt die zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhange regt Staatssekretär P a u l an, es möge die frühere, bewährte Gepflogenheit wieder eingeführt werden, dass den Staatssekretären die Mitnahme eines ständigen Begleiters in die Sitzungen der Nationalversammlung bezw. Ausschüsse, der auch die Verbindung zwischen dem Staatssekretär und der Kanzleidirektion der Nationalversammlung aufrecht zu erhalten hätte, gestattet sei.

Der Vorsitzende pflichtet dieser Anregung durchaus bei und erklärt, sich bereit, an den Präsidenten der Nationalversammlung ein darauf bezügliches Ersuchschreiben zu richten.

10.

Kompetenz für die Verhandlungen mit Vertretern der Nachfolgestaaten.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden wiederholen sich die Fälle, dass die Vertreter der Sukzessionsstaaten in ihren Angelegenheiten direkt an die verschiedenen Ressorts und die ihnen unterstehenden Behörden und Anstalten herantreten. Es werden Verhandlungen selbständig mit ihnen geführt, Abkommen und Vereinbarungen getroffen, durch welche der Regierung im ihren Entschlüssen oftmals ernste Verlegenheiten bereitet werden. Für die Vertreter fremder Staaten bestehe, um sich mit den einzelnen Ressorts in Verbindung zu setzen, nur der Weg über das Staatsamt für Äußeres, welches dabei zu vermitteln habe. Er beantrage daher, der Kabinettsrat wolle verfügen, dass sämtliche Ressorts für sich und für die ihnen unterstehenden Behörden und Anstalten dahin instruiert werden mögen, direkte Ansuchen der Vertreter der Sukzessionsstaaten abzulehnen und sie an das Staatsamt für Äußeres zu verweisen.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s stellt den Zusatzantrag, dass auch die Landesregierungen und die übrigen Unterbehörden anzuweisen seien, einen unmittelbaren

Verkehr mit den auswärtigen Vertretern, überdies aber auch mit der Subkommission der Reparationskommission zu vermeiden.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Anträge mit der Maßgabe, dass hiedurch der unmittelbare Verkehr der Staatssekretäre mit den fremden Missionen im Rahmen der durch die Geschäftsordnung des Kabinettsrates festgesetzten Bestimmungen nicht berührt werde.

11.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betr. Die Neuregelung des Dienstinkommens der Lehrerschaft an den öffentlichen Volksschulen des flachen Landes Niederösterreich.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass der n. ö. Landtag in seiner Sitzung am 30. Oktober d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.G.Bl.Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht Angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für das Land Niederösterreich mit Ausschluss des Schulbezirkes Wien, abgeändert werden. Da gegen diesen Gesetzesbeschluss keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, beantrage Redner, dass seitens der Staatsregierung hiegegen keine Vorstellung erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde. Gleichzeitig erbitte er sich jedoch die Ermächtigung, den Landesschulrat auffordern zu dürfen, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landesrat eine Durchführungsverordnung zu erlassen, durch welche einige sich aus den Gesetzestext ergebende Ungenauigkeiten und Unklarheiten beseitigt werden.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

12.

Forderungen der Kärntner Abgeordneten nach Verbesserung der dortigen Eisenbahnverkehrsverhältnisse.

Staatssekretär P a u l erinnert daran, dass die Kärntner Abgeordneten bereits seinerzeit an den Staatskanzler das Ersuchen gerichtet hatten, alles vorzukehren, damit die Abstimmung im Klagenfurter Becken möglichst günstig verlaufe. Bei diesem Anlasse hätten sie bestimmte Forderungen nach Verbesserung der Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse in Kärnten gestellt. Unter anderem sei die sofortige Baumaßnahme der kärntnerischen Ostbahn (Klagenfurt-Brückl) sowie die Errichtung eines Trassierungsbureaus in Klagenfurt, verlangt worden. Es sei beabsichtigt, am morgigen Tage vom Staatskanzler die Abgabe einer offiziellen Erklärung

zu erbitten, deren im Nachstehenden wiedergegebene Formulierung am 25. November d. J. vom sprechenden Staatssekretär mit den Parteien vereinbart und von ihnen ausdrücklich als ausreichend bezeichnet worden sei:

„Die Regierung ist bereit, die im Interesse des Verkehres und der leichteren Verpflegung der Stadt Klagenfurt notwendigen Bahnverbindungen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates und der durch die neue Grenzbestimmung geschaffenen verkehrspolitischen Lage herzustellen und insbesondere für den Fall, dass die Volksabstimmung in der Zone A zugunsten des österreichischen Staates ausfällt, die gesetzliche Sicherstellung des Baues einer Klagenfurt über Völkermarkt mit dem Lavanttal verbindenden Bahnlinie (Ostbahn) in die Wege zu leiten.“

Der Kabinettsrat genehmigt die Abgabe dieser Erklärung.

13.

Gesetzentwurf über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

[KRP 126, 2. Dezember 1919, Stenogramm Fenz]

126., 2. /XII. '19, ¼ 10 Uhr.

[Zugezogen]: Grimm.

3. a)

Zerdik: Messewesen, Vollzugsanweisung.
Angenommen.

3. b)

Zerdik: Zentralstelle f. Ein-, ... -fuhr, mit Streichung der beiden letzten Sätze des § 10.

Loewenfeld-Ruß: [Ich habe] Bedenken gegen § 11. [Eine] Einheitlich[keit] der Praxis [ist] völlig unmöglich, aber die Länder verlangen es.

Ad Praxis dieser Verordnung: Ich bin dafür, daß die Einfuhr an [eine] Bewilligung gebunden ist. Ich finde es aber doch etwas stark, daß wenn meine Org[anisationen] Lebensmittel einführen, mir die Einfuhrbewilligung vielfach verweigert wird oder verzögert wird. Ich bitte den Staatssekretär für Finanzen, seinen Vertretern Instruktionen zu geben, die es vermeiden machen, daß ich fortwährend in der Öffentlichkeit angegriffen werde, wo doch das Staatsamt für Finanzen die Einfuhr verweigert. Das Votum des Staatsamtes für Volksernährung muß doch so gewichtig sein, daß die Sache nicht ohne weiteres abgewiesen werden soll.

Renner: Ad Zweigstellen: ~~Feldkirch verlangt~~ - Vorarlberg verlangt eine Zweigstelle.

Zerdik: Man könnte Innsbruck mit den Agenden betrauen.

Ellenbogen: -.

Reisch: Ad Loewenfeld: Das Staatsamt für Finanzen ist genötigt, darauf zu sehen, daß möglichst wenig Valuten angefordert und möglichst wenig Kronen ausgeführt werden. Ich bin übrigens gern bereit, meinen Vertreter anzuweisen, sich mit dem Vertreter des Volksernährungsamtes generell ins Einvernehmen zu setzen.

Eisler: Angestrebt wird eine Vereinfachung. Ich glaube aber nicht, daß diese durch die Vollzugsanweisung erzielt wird. Ich kann aber nicht [verstehen, daß] die *capitis diminutio* des Warenverkehrsbüros gemacht wird.

Renner: Ich begreife nicht, warum zwei Stellen nebeneinander bestehen, von denen die eine die Valuten, die andere die Waren zu besorgen hat. Ich bin dafür, daß man beide Institutionen vereinigt. Es leuchtet mir daher auch nicht ein, warum man nicht bei Kompensationsverträgen das Warenverkehrsbüro zur Bewilligung ermächtigt.

Zerdik: -.

Eldersch: Im Effekt [ist es] eine Doppelverwaltung.

Zerdik: Ich habe die Empfindung, daß eine intensive Beaufsichtigung des Warenverkehrsbüros erforderlich [ist].

Renner: Man muß beide Institute zusammen neu organisieren. Die Waren- und Geldbewegungen müssen gemeinsam verwaltet werden. Es wird vorausgesetzt, daß [durch] die Vollzugsanweisung eine Vereinigung der beiden Institute angebahnt wird, da eine entsprechend disponierende Persönlichkeit an die Spitze beider Institute gestellt wird.

Streichung akzeptiert, Vollzugsanweisung genehmigt.

3. c)

Zerdik: a) Protokollierung, b) Dienstvorschrift. Mit 23. IX. ist die Generaldirektion creiert

worden.

Reisch: Zur formellen Geschäftsbehandlung. Ich bin nicht in der Lage, zu dieser Dienstvorschrift Stellung zu nehmen.

Vollzugsangweisung wegen Protokollierung angenommen.

4.

Paul: *Fahrbegünstigungen auf Straßenbahnen.*

Eldersch: Ich habe die Befürchtung, daß die Gemeinde Wien nicht darauf eingehen wird. Es soll von 63.000 auf 23.000 Freikarten abgebaut werden.

Renner: Ich glaube nicht, daß man dieser Anregung näher treten kann.

Paul: -.

[Beschluß]: Der Kabinettsrat gibt der Auffassung Ausdruck, [daß es ausgeschlossen ist], daß die Gemeinde Wien diesem Ersuchen Folge geben könnte.

5.

Stöckler: *Gesetzesbeschluß Kärnten.*

Eisler: Es würde [ein] Muster für die anderen Länder werden. Es wird eine einfache Vorstellung vielleicht gar nicht gehen, sondern es wird [eine] mündliche Rücksprache erforderlich sein, damit ein brauchbares Gesetz zustande kommt.

Angenommen, mit persönlichen Verhandlungen.

Miklas: Die Landesregierung wäre aufmerksam zu machen, daß zum Zwecke der inneren Consolidierung die Durchführung von Wahlen empfehlenswert wäre.

Deutsch: Die Wahlen wären eventuell in jenen Gebieten vorzunehmen, die frei sind, in den besetzten Gebieten nachzutragen. Die Staatsregierung soll in Verbindung mit den Parteien treten.

[Beschluß]: Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit der Landesregierung und den Parteien des Landes in Verbindung zu treten, um die Neuwahlen ohne Rücksicht auf die Ratifizierung des Friedensvertrages durchzuführen.

6. a)

Deutsch: *Staatsfabrik.*

Reisch: Ich muß mich gegen den vorliegenden Antrag aussprechen.

1.) Es wird eine neue Amtsstelle beantragt. [Das steht im] Widerspruch mit den Intentionen des KR [Kabinettsrats], welcher erst kürzlich eine Generaldirektion der Industriewerke geschaffen hat. [Ich habe] Bedenken, daß die neue Amtsstelle von militärischen Organen gebildet wird, welche ihre komm[erzielle] Eignung bisher nicht nachzuweisen vermochten.

2.) Bevor die neue Wehrmacht [geschaffen ist], besteht doch wohl kein Bedürfnis für industrielle militärische Betriebe.

3.) [Es wurde] kein hinlängliches Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen [gepflogen].

4.) Das Sappeurdepot wurde zurückgestellt, [ein] neuerlicher Bericht [wurde] nicht vorgelegt.

Es erschiene mir das Richtige, die ganze Angelegenheit zurückzustellen bis über die Wehrmacht entschieden ist und bis das Finanzressort zu der ganzen Angelegenheit vom staatsfinanziellen Standpunkt Stellung nehmen konnte.

Ellenbogen: Bezüglich des Sappeurdepots ist auch dem Staatsamt für Handel kein Bericht

zugekommen. Linder würde großen Wert darauf legen, das Sappeurdepot zu übernehmen, weil es ertragsreich gestaltet werden könnte, wenn [es] unter die Generaldirektion gestellt würde. [Ich] bitte daher, wenigstens Punkt 4 zurückzustellen.

Zerdik: [Ich] schließe mich Ellenbogen an. [Ich] beantrage [eine] Kabinettskonferenz, bestehend aus Handel, Heerwesen und Finanzen.

Deutsch: [Diese Sache] hängt nicht mit der Wehrmacht zusammen. Überhaupt stellen wir eine auf. Wenn wir aber eine aufstellen, was außer Zweifel steht, so brauchen wir eine Staatsfabrik. Daher [ist] die Beratung unabhängig davon. Je mehr man zuwartet, desto teurer wird die Wehrmacht werden.

Gegen die Zurückstellung von Punkt 4 hätte ich nichts.

Reisch: Gegen die Fortführung der Verhandlungen habe ich nichts einzuwenden. Ich spreche mich nur dagegen aus, daß eine neue militärische Leitung -

[Beschluß]: S.[eite] 3, a), b), c) [werden] im Sinne der Ausführungen angenommen. Bezüglich Punkt d) wird eine Kabinettskonferenz [einen] Antrag stellen, dergleichen [bezüglich] der Frage der Leitung.

Renner: Die Vorsorgen des Staatssekretärs für Heerwesen sind nicht ungerechtfertigt. Es [ist] nicht ausgeschlossen, daß wir an unseren Grenzen einen Krieg bekommen (Č[echoslovakei]-Ungarn), (Jugoslawien-Italien). Es [ist] nicht ausgeschlossen, daß wir mit unserer Wehrmacht unsere Neutralität werden behaupten müssen und eventuell einige Jahrgänge einberufen müssen.

Geheim:

[Deutsch]: Wir haben nach dem Staatsvertrag von St. Germain das Recht, 34.500 Gewehre zurückzubehalten und 450 Maschinengewehre, dafür erforderlich 17,250.000 Schuß plus ... = 21,750.000 Schuß.

Dazu [ist] notwendig [eine] Ergänzung für Schießübungen und sonstige Reserven (50 %), [das ergibt] insgesamt 32 Millionen Schuß.

[Ich] beantrage, 12 ½ Millionen Schuß freizugeben.

Renner: Wenn es mit - [zu einem] Konflikt zwischen Č[echoslovakei] und [Ungarn um die] Slov.[kei] kommt, so haben die Č[echen] folgende Nachschublinien:

- 1.) Jablunkapaß - wird verlegt von Polen;
- 2.) Vlasapaß;
- 3.) Wien-Preßburg-Kutybahn.

Mit 2.) und 3.) können sie die Slov.[akei] nicht halten. Sie müssen daher unsere Nordbahnlinie bzw. das Marchfeld in Anspruch nehmen. Lassen wir das zu, so machen wir uns eines Neutralitätsbruches gegenüber Ungarn schuldig. Die Ungarn werden unsere Grenzen überschreiten. Wir sind verpflichtet, die Neutralität mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten.

Es gibt keine Garantie, daß die Entente diesen Konflikt vermeidet. Die strategische Lage ist so, daß die Nachbarn ihre Konflikte teilweise auf unserem Boden entscheiden werden.

Jugoslawien-Italien.

6. b)

Deutsch: Unterhaltsbeiträge.

Angenommen.

7.

*Tandler: Rauchmaterial für Invalide.**Sie verlangen, daß man ihnen die Zigaretten bis Neujahr läßt. Das Staatsamt für Finanzen [ist] einverstanden unter der Voraussetzung, daß das Kabinett zustimmt.**Reisch: Die Invaliden geben sich zufrieden, daß sie fünf Cigaretten bis 31. Dezember pro Tag bekommen.**Angenommen.*

2.

*Renner: Konsulargebühren.**Angenommen.**Renner: Vom Präsidium der Nationalversammlung wurde Klage geführt, daß die Staatsämter in den Ausschüssen sehr schlecht vertreten sind, vielfach ohne Instruktionen.**Die Staatskanzlei hat [bereits vor einiger Zeit] den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes ausgearbeitet und im Ausschuß ist es bereits ausgearbeitet worden und bereit gewesen, [es] dem Haus vorzulegen. Erst vom Präs.[idium] [wurde es] gestoppt. Der Grund [war], daß die Staatsämter nicht vertreten sind.**Jedes Staatsamt hat einen bestimmten, für ihn zuständigen Ausschuß. Jedes Staatsamt muß einen Beamten als parlamentarischen Referenten haben, der ~~seinen~~ ~~zuständigen Ausschuß besetzt~~ - ständigen Kontakt mit dem Obmann, Obmannstellvertreter und Schriftführer unterhält und den Staatssekretär am Laufenden hält. Der Beamte muß Protokoll führen.**Eisler: -.**Paul: Es findet keine Sitzung des Verkehrsausschusses statt, ohne daß vorher ich mit dem Obmann die Tagesordnung festgesetzt habe und auch dort regelmäßig erscheine.**Loewenfeld-Ruß: Bei den speziellen Ausschüssen liegt die Schwierigkeit nicht, wohl aber bei ad hoc-Ausschüssen, wo sich der Obmann mit den Staatssekretären die interessiert sind, gar nicht ins Einvernehmen setzt.**Renner: Diejenigen Staatssekretäre, die es noch nicht getan haben, mögen sich mit den Obmänner der zuständigen Ausschüsse ins Einvernehmen setzen. Und wenn er nicht geladen wird, [kann er] die Legitimität der Beratung bestreiten, da die Regierung berechtigt ist, an den Sitzungen teilzunehmen.**Paul: Ständiger Begleiter.**[Beschluß]: Zuschrift an den Präsidenten, daß im Geleit des Staatssekretärs je ein Beamter erscheinen darf, der als Verbindungsoff.[izier] mit der Kanzlei des Hauses erscheint und auch dafür Sorge trägt, daß die Ausschüsse entsprechend besetzt sind.*

1. b)

*Renner: -.**Loewenfeld-Ruß: Zusatzantrag, daß an die Reparations-Commission Unterbehörden, auch die Landesregierungen, nicht herantreten dürfen.**Ellenbogen: [Wie steht es], wenn ein Handelsattaché kommt?**Reisch: Österreichisch-ungarische Bank.**Renner: Vorarlberg.*

V.[orarlberg] ist gefährdet. Ich habe mich an E.[ngland], F.[rankreich], I.[talien] gewandt und außerdem an die Friedenskonferenz und ausgeführt, daß St. Germain uns das Minimum an Territorium gewährt hat und daß der Abfall von V.[orarlberg] ~~das~~ ~~Beispiel~~ - das Signal zum Abfall anderer Länder geben wird.

Ich habe den V.[orarlbergern] sagen lassen, daß wenn sie etwas wollen, diesen Beschluß der Wiener Regierung vorlegen sollen, die ihn an den Völkerbund weiterleiten wird.

Das Entscheidende ist, daß wir Vorarlberg nicht verpflegen können.

Loewenfeld-Ruß: Wir haben seit November '18 für Vorarlberg 8,662.000 Schweizer Franken für die Versorgung aus der Schweiz bezahlt = 48,441.601 Kronen.

Überdies am 4. XI. und 19. XI. weiters 2,100.000 Mark = 8,123.918 Kronen für Kartoffel- und Mehlbezüge aus Süddeutschland.

In Toto: 56,565.519 Kronen.

Renner: [Das] soll veröffentlicht werden.

Stöckler: Wenn V.[orarlberg] abfällt, ist es ausgeschlossen, daß die anderen zu halten sind.

Die V.[orarlberger] treiben in meinem Ressort eine wahre Erpressung. Sie fordern in neuester Zeit den Viehtausch für Lebensmittel.

Renner: Ist Aussicht vorhanden, [daß man] auf Verhandlungen mit redlichem Herzen eingeht, so wollen wir den Vorschlag machen, in V.[orarlberg] eine Kabinettskonferenz ab[zu]halten. Wenn sie es aber anders machen, so werden wir sehen, ob wir den Kampf aufnehmen können oder nicht.

Mayr: Ich gönne den V.[orarlbergern] jede Sonderkonzession. Aber es wird ein Sturm im gleichen Sinn in Tirol und Salzburg entstehen werden. Die gleichen Konzessionen wird der Bezirk Außerfern bekommen, der ganz auf Bayern angewiesen ist und sonst ganz isoliert ist. Der Anschluß an das Deutsche Reich wird furchtbare Dimensionen annehmen. In allen Ländern bestehen Comités.

Ich halte es nicht für sehr ersprießlich, wenn die Daten über die Leistungen an Vorarlberg veröffentlicht werden.

Der Verkehr nach dem Westen, nach Tirol bis Vorarlberg ist dermalen so elend, daß dieser Umstand die Stimmung nicht nach Wien, sondern immer mehr nach Westen und nach Norden richtet. Wenn Österreich etwas tun will, um die Bänder, die uns noch an die westlichen Länder knüpfen, zu stärken, so wäre es, die Verbindungen ~~aufrecht zu erh-~~ - zu verbessern.

Renner: -.

Glöckel: Landtag Niederösterreich.

Angenommen.

Paul: Die Klagenfurter Landesregierung, bzw. Kärntner Abgeordnete haben an den Staatskanzler das Ersuchen gerichtet, alles vorzukehren, damit die Abstimmung im Klagenfurter Becken möglichst günstig sei und bestimmte Eisenbahn-Forderungen gestellt.

[Eine] Besprechung hat statt gefunden. Die Stadt Klagenfurt hat eine Reihe von Forderungen gestellt, die innerhalb meines Ressorts durchführbar sind. Sie hat aber unter anderem auch die Forderung gestellt auf sofortige Bauinangriffnahme der Kärntner Ostbahn nach Brückel.

Sie verlangen, daß sofort die Bauinangriffnahme scheinbar derart geschieht, daß in Klagenfurt ein Trassierungsbureau errichtet wird, damit dem Land gezeigt wird, daß sofort gebaut wird. Ich kann das allein nicht zugestehen, weil sonst ein neues Amt

entsteht.

Es soll aber auch eine Erklärung abgegeben werden: Die Regierung ist bereit, die im Interesse des Verkehrs und der leichteren Verpflegung der Stadt Klagenfurt -

Eisler: Gesetzentwurf, Vereinbarkeit.

Angenommen.

12 Uhr.

[KRP 126, 2. Dezember 1919, unbekannter Stenograph]

126., 2. /12.

[Zugezogen]: Grimm.

Unterrichtsbeitrag.

Paul, Konzept nachschicken vormittag.

1.

Zerdik: Messewesen, Vollzugsanweisung.

Angenommen.

2.

Zerdik: Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung. Streichung der beiden [letzten] Sätze im § 10.

Loewenfeld-Ruß: [Ich] habe Bedenken gegen § 11.

Renner: Wegen der Zweigstellen in den Ländern.

Zerdik: Der Linzer Leiter wird die Salzburger führen.

Ellenbogen: -.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen ist genötigt, darauf zu sehen, daß möglichst wenig Valuten angefordert und möglichst wenig Kronen exportiert werden. Wenn jemand einen zehnjährigen, alten Kredit nachweist, werde ich keine Anstände erheben. Ist gern bereit, meinen Vertreter zu beauftragen,

Eisler: Es wird angestrebt eine Vereinfachung des Verfahrens. Ich glaube nicht, daß dies erreicht wird.

Renner: Ich begreife nicht, warum zwei Stellen nebeneinander bestehen, von denen die eine die Waren, die andere die Valuten zu besorgen hat. Ich bin dafür, daß man beide zusammenfaßt und eine einheitliche Disposition einführt. [Es ist] eine Parallelorganisation, die mir nicht einleuchtet.

Eldersch: Im Effekt ist es eine Doppelverwaltung.

Renner: Das Geheimnis der Sache ist, die beiden Institute zusammenzulegen.

Wir setzen voraus, daß damit die Vereinigung angebahnt werden wird. Vielleicht werden wir erst daran denken, diese Organisation so weiter zu führen. Die Zusammenarbeit soll möglichst innig sein.

Streichung genehmigt, angenommen.

3.

Zerdik: Dienstesvorschrift.

[Beschluß]: Nächster Kabinettsrat. Vollzugsvorschrift, Protokollierung der Firma vom Kabinettsrat genehmigt.

4.

Paul: Straßenbahn.

Eldersch: Befürchtet, daß die Gemeinde Wien auf diesen Vorschlag nicht eingehen wird. Die Gemeinde Wien sagt, sie sei nicht in der Lage, einzelne Bevölkerungsschichten auszunehmen.

Renner: Der Kabinettsrat drückt die Auffassung aus, daß es ausgeschlossen ist, daß die Gemeinde entgegen kommt.

Gefallen.

5.

Stöckler: -.

Eisler: Ein solches Gesetz würde ein Muster werden für die anderen Länder. Eine einfache Vorstellung wird nicht genügen, Einfluß zu nehmen auf die Umredigierung des Gesetzes - mündliche Rücksprache.

Stöckler: Die Vorstellung wird paragraphenweise angeführt, Sektionschef Pantz wird hinunter gehen.

Miklas: Anregung, ob es nicht an der Zeit wäre, die Kärntner 1.) aufmerksam zu machen, ob nicht die Durchführung der Landeswahlen ehestens durchzuführen [wäre].

Renner: [Es bestehen] große Schwierigkeiten mit den besetzten Gebieten, [es ist eine] sehr fatale Geschichte. Das Land wird nach ganz anderen Gesichtspunkten verwaltet, als es der heutigen Zeit entspricht.

Deutsch: Die Wahlen sollen in jenen Gebieten vorgenommen werden, die frei sind. Die Staatsregierung soll in Verbindung treten mit den beiden Parteien, daß die Wahlen jetzt vorgenommen werden, um zu einem konsolidierten -.

[Beschluß]: Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit der Landesregierung in Kärnten und den Parteien des Landes Kärnten in Verbindung zu treten, um die Neuwahlen ohne Rücksicht auf die Ratifizierung des Friedensvertrages durchzuführen.

6.

Deutsch: Staatsfabrik.

[Ich beantrage],

[a)], daß bezüglich der Geschütze gebilligt wird das Einvernehmen mit Böhler;

[b)], was die Gewehre anbelangt, die Verwaltung der bisherigen Bestände;

[c)], Munition -;

[d)], Pioniermaterial.

Reisch: Die Angelegenheit erscheint mir - wir müssen erst wissen, wie die neue Armee ausschauen wird - wesentlich verfrüht.

Dann wird wieder eine neue Stelle geschaffen.

Auch ist das Staatsamt für Finanzen damit nicht befaßt worden.

[Man sollte die Angelegenheit] daher zurückstellen bis über die Wehrmacht entschieden sein wird und bis das Staatsamt für Finanzen zu dieser Angelegenheit vom staatsfinanziellen Standpunkt aus Stellung ~~nehmen~~ - genommen hat.

Ellenbogen: Auch dem Staatsamt für Handel ist kein Bericht noch vorgelegt worden. Linder legt großes Gewicht darauf, auch dieses Depot (Klosterneuburg) zu übernehmen.

Aus diesem Grund erbittet er, daß wenigstens dieser Punkt (4) zurückgestellt wird.
Zerdik: Regt an [eine] Kabinettskonferenz: Heerwesen, Finanzen und Handel.

Deutsch: Diese Sache hängt nicht mit der Wehrmacht zusammen. Aufgestellt wird eine werden, das ist klar. Die Staatsfabrik werden wir also unbedingt brauchen.

Zur Zurückstellung des Punktes 4 bin ich natürlich bereit. Das andere soll doch selbstverständlich [sein].

Reisch: -.

Deutsch: a), b), c) weiter verfolgen; d) vorläufig zurückgestellt, ~~ebenso die~~ -.; [für die Leitung eine] Sektion [der] Staatsdirektion.

Reisch: Das kostet wieder Geld.

Deutsch: Die Leitung [der Kabinettskonferenz] wird dem Staatsamt für Heerwesen übertragen.

[Beschluß]: a), b), c) - angenommen; d) - Kabinettskonferenz: Finanzen, Handel und Heerwesen unter der Leitung Heerwesen - und die Frage der Leitung.

Deutsch: Geheim: Nach dem Staatsvertrag haben wir das Recht der Zurückbehaltung [von] 17,250.000 Schuß Wir dürfen zurückhalten 21 Millionen Schuß.

Dazu [ist] noch notwendig [eine] Ergänzungen für Geschützübungen und sonstige Reserven (50 %) - insgesamt 32 Millionen Schuß.

12 ½ Millionen Schuß könnten frei gegeben werden.

Renner: Wenn es zu einem Konflikt [um die] Slov[akei] kommt haben die Tschechen folgende Transport- und Nachschublinien:

Jablunkapaß (der ihnen von den Polen verlegt wird, weil Polen mit Ungarn gehen wird);

Wlasapaß;

Kutylinie.

Mit diesen Bahnen können sie [die Slowakei] unmöglich behaupten. Sie müssen also unsere Nordbahnlinie in Anspruch nehmen, das Marchfeld also in Anspruch nehmen. Lassen wir das zu, so haben wir die Ungarn gegen uns. Ein Kampf um die Slov[akei] erschwert uns die Neutralität. Die müssen wir aufrecht erhalten.

Heute gibt es keine Garantie dafür, daß die Entente diesen Konflikt vermeidet. Die Ungarn suchen diesen Konflikt.

Die andere Seite ist Jugoslawien. Um die zu überflügeln haben die Italiener nur den Weg über Kärnten und Untersteiermark, dadurch werden sie von allen Ressourcen abgeschlossen.

Daher müssen wir vorsehen.

7.

Deutsch: Unterhaltsbeiträge.

Angenommen.

8.

Tandler: ~~Es handelt sich~~ - Cigaretten, welche man den Spitalsinvaliden bisher gegeben hat. Man soll ihnen das bis Neujahr lassen.

Das Staatsamt für Finanzen ist bereit, zuzustimmen unter der Bedingung, daß diese Angelegenheit im Kabinettsrat beschlossen wird.

Reisch: Heute waren Vertreter der Invaliden im Staatsamt für Finanzen. Sie geben sich

[damit] zufrieden, daß sie fünf Cigaretten pro Tag bekommen bis 31. Dezember.

9.

Renner: a.) Konsulargebühren. (Kein Druckfehler!).

10.

Renner: Von Seite des Präsidiums der Nationalversammlung [wurde] Klage geführt, daß die Staatssekretäre in den Ausschüssen oft gar nicht vertreten sind.

[Wir haben uns den] Fall vorgenommen: [ein] Ermächtigungsgesetz wurde vorge-
- im Ausschuß angenommen. Die Staatskanzlei [hat den] Entwurf ausgearbeitet mit
den anderen Staatsämtern zusammen.

Loewenfeld-Ruß: Man wird nicht eingeladen.

Renner: Jedes Staatsamt hat einen im zuständigen Ausschuß. Das Staatsamt muß sich kümmern, wer der Obmann, der Stellvertreter und der Schriftführer ist. Dr. Groß verständigt. Ich habe die Vorbereitungen getroffen. Der Präs. muß mit diesem Ausschuß ständig in Fühlung stehen.

Jedes Staatsamt muß also einen parlamentarischen Referenten haben. Dieser wird die persönliche Verbindung mit dem Obmann, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer halten. Er muß auch ein Protokoll führen, in welchem alles evident geführt wird.

Eisler: Die Verbindung mit dem correspond.[ierenden] Ausschuß wird überall aufrecht erhalten.

Paul: Verkehrsausschuß: Es war noch nie eine Sitzung, wo der Obmann nicht mit mir alles vorbesprochen hat.

Reisch: -.

Loewenfeld-Ruß: Straffner hält mit mir immer die Verbindung aufrecht. Die Schwierigkeit liegt in den anderen Ausschüssen.

Renner: Die Regierung hat das Recht, in den Ausschüssen anwesend zu sein. Diejenigen Herren Staatssekretäre, die das noch nicht getan haben, sollen sich mit ihrem Ausschußobmann in Verbindung setzen.

Paul: Zuschrift an den Präsidenten, daß ~~jeder Staatssekretär~~ - im Geleit der Staatssekretäre je ein Beamter erscheinen wird, der als Verbindungsbeamter mit der Kanzleidirektion dient und [dafür] zu sorgen hat, daß die Ausschüsse von der Regierung in entsprechender Weise besetzt sind.

Zur Kenntnis genommen.

11.

Renner: Staatsamt für Äußeres, Vertreter der Sukzessionsstaaten.

Der Anlaß war: ~~Es hat sich wieder ein~~ - Die Bildersache.

Loewenfeld-Ruß: Zusatzantrag: Auch die Reparationskommission, soweit nicht direkte Verhandlungen mit einzelnen Ressorts stattfinden, soweit Unterbehörden und Landesregierungen in Betracht kommen, [daß diese] nicht direkt an die Reparationskommission herantreten sollen.

Ellenbogen: Wie steht es mit Handelsattachés? Die kommen jeden Moment mit Kleinigkeiten.

Renner: Dieser soll vom Außenamt ans Fachressort gewiesen werden.

Reisch: Unterbehörden sollen natürlich nicht verkehren. Aber dem Staatssekretär soll man das nicht verwehren.

Renner: Bittet, eine solche Weisung hinauszugeben.

12.

[Renner]: Vorarlberg.

Das Land ist tatsächlich gefährdet. Ich habe mich an England, Frankreich und Italien gewandt und außerdem an die Friedenskonferenz direkt und habe ausgeführt, daß der Friedensvertrag von St. Germain uns das Minimum von Existenzmöglichkeit geben wird und daß der Abfall von Vorarlberg das Signal für die anderer Länder bilden wird. [Ich] bat, auf die Schweiz einzuwirken und offiziell zu sagen, daß der Frieden aufrecht bleibt.

Der Redner hat ihnen [den Vorarlbergern] sagen lassen, daß er ihnen den Weg zum Völkerbund nicht verschließen wird. Die Regierung wird nur seine Gegenbemerkungen machen. Jede andere Bewegung sei Hochverrat.

Wenn wir ein Land nicht verpflegen können, so können wir es ihm nicht übel nehmen, wenn es Hochverrat übt.

Loewenfeld-Ruß: Was der Staat für Vorarlberg macht: Wir haben alles gezahlt (Millionen Schweizer Franken, Mark usw.).

Renner: Deutschland wird dem Land jedenfalls Brot, Mehl, Fett liefern.

Stöckler: Wenn Vorarlberg wegfällt, ist das der Anfang vom Ende. Es wird eine förmliche Erpressung getrieben. In neuester Zeit ?Viehtauch gegen Lebensmittel.

Renner: Wir müssen abwarten, welche Nachricht Fink bekommt. Es ist ein völliger Irrtum, wenn die Länder meinen, dadurch der Quälerei der Reparations-Commission zu entrinnen. Weiters müssen wir abwarten, was der Oberste Rat und die Hauptmächte dazu sagen. Die Folgen wären tatsächlich unabsehbar.

Mayr: Ich gönne den Vorarlbergern jede Konzession, die sie bekommen werden. Aber das wird einen Sturm in Tirol und Salzburg hervor rufen. Das Drängen nach Bayern wird furchtbare Dimensionen annehmen. Der Gedanke ist: Lassen wir Vorarlberg vorausgehen. [Es gibt] große Tageszeitungen mit Anschlußorientierung.

Was aber gemacht werden müßte: Der Verkehr nach dem Westen hinüber bis in die Schweiz ist jetzt ein so schlechter (Post- und Bahnverkehr), daß dieser Umstand beiträgt, die Stimmung nicht nach dem Osten zu richten (Wien), sondern mehr und mehr nach dem Westen oder Norden.

Renner: Wir werden darüber heute noch nicht beschließen, da uns noch die Unterlagen fehlen.

13.

Glöckel: Niederösterreichischer Gesetzesbeschluß, Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes [in] Niederösterreich.

Angenommen.

14.

Paul: Kärntner Abgeordnete haben an den Staatskanzler das Ersuchen gerichtet, alles vorzukehren, damit die Abstimmung im Klagenfurter Becken möglichst günstig sei, [es wurden] auch gewisse Eisenbahn-Forderungen gestellt.

Es wurde - [ist] nun ?unlängst eine Besprechung in Klagenfurt vor einigen Tagen abgehalten worden. [An] Forderungen gestellt [wurde] unter anderem [die Forderung] auf eine sofortige Bauinangriffnahme der Kärntnerischen Ostbahn (Klagenfurt-Brückl).

Die Abgeordneten wollen morgen den Kanzler angehen, daß diese

Bauinangriffnahme beginne durch die Errichtung eines Trassierungsbureaus in Klagenfurt.

Weiters verlangten die Abgeordneten die Abgabe einer Erklärung, wonach die Regierung bereit ist, die notwendigen Bahnverbindungen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates herzustellen.

15.

Eisler: Nach der Adv.[okaten]- und Not.[ariats] - nicht vereinbar mit besoldeten -.

Renner: Der Gesetzentwurf entspricht ganz den Intentionen.

Angenommen.

Schluß 12 Uhr.

[KRP 126, 2. Dezember 1919, Notiz, unbekannter Stenograph]

Likar: Morgige Kabinettsratsitzung, Fahrküchenaktion in Wien.

Zerdik: 1.) Neuregelung der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen (Material 5 Uhr).

2.) Dienstesvorschrift für die Leitung der staatlichen Industrierwerke (Material 9 Uhr).

S t r e n g g e h e i m e r A n h a n g
zum Kabinetsprotokoll Nr. 126 vom 2. Dezember 1919.

Reservierung der für die künftige Wehrmacht benötigten Infanteriemunition.



Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz.

1.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erstattet den diesem geheimen Anhang als Beilage angeschlossenen Bericht über die für die künftige Wehrmacht zu reservierende Infanteriemunition und erbittet vom Kabinettsrate eine Entscheidung darüber, in welchem von den drei aufgezählten Ausmaßen Munition für die Brückenkopf-Maschinengewehre zu reservieren ist.

Der Kabinettsrat entscheidet sich für die in der Beilage vorgeschlagene Alternative 3) .

2.

Der V o r s i t z e n d e verweist auf die durch die jüngste Rede des Schweizer Bundespräsidenten C a-

Londoner neuerlich ausgelöste Anschlussbewegung in Vorarlberg. Redner habe sich bereits an England, Frankreich und Italien und außerdem an die Friedenskonferenz in Paris gewendet und in dem bezüglichen Schreiben ausgeführt, daß der Staatsvertrag von St. Germain uns das Mindestmaß an territorialen Existenzmöglichkeiten gegeben habe und daß der Abfall von Vorarlberg das Zeichen für ein gleichartiges Vorgehen anderer Länder und damit das Signal für die vollständige Auflösung des Staates bilden werde. Er habe deshalb gebeten, auf die Schweiz einzuwirken und offiziell bekanntzugeben, daß der Staatsvertrag von St. Germain durch die Ententemächte gewährleistet und daher aufrecht bleiben werde. Durch den Vizekanzler habe Redner den Vorarlbergern mitteilen lassen, daß die Staatsregierung ihnen den Weg zum Völkerbund über die österreichische Staatsregierung nicht verschließen wolle, daß sich aber letztere vorbehalten müsse, hierzu ihre Gegenbemerkungen zu machen. Jeder andere Schritt aber müsse als Hochverrat bezeichnet werden. Allerdings stünde dem die Auffassung entgegen, daß, wenn der

Staat ein Land nicht verpflegen könne, man es ihm auch nicht verübeln dürfe, wenn es jede wie immer geartete auswärtige Hilfe anstrebe.

Staatssekretär Dr. L o e w e n - f e l d - R u s macht an der Hand eines einschlägigen Ziffernmateriale Mitteilung über jene namhafte Zuwendung in der Höhe von mehr als 56 Millionen Kronen in ausländischer Valuta, die das Land Vorarlberg bereits für Approvisionierungszwecke erhalten habe.

Der V o r s i t z e n d e ersucht unter Billigung des Kabinettsrates den Vorredner, diese Daten in entsprechender Weise zu veröffentlichen. Rücksichtlich der weiteren Schritte der Staatsregierung erübrige augenblicklich nichts anderes, als das Ergebnis der vom Vizekanzler an Ort und Stelle geführten Verhandlungen abzuwarten.

Staatssekretär Dr. M a y r verweist gleichfalls auf die Gefährlichkeit der Vorarlberger Frage von dem Gesichtspunkte aus, daß diese Bewegung im Falle ihres Gelingens zweifellos auch auf Tirol und Salzburg eventuell auch auf Oberösterreich übergreifen würde. Als wirksames Mittel, der Ak-



tion entgegenzuwirken, empfehle Redner vor allem eine schnelle Verbesserung der Post- und Eisenbahnverkehrsverhältnisse zwischen Wien und den westlichen Ländern; nur dadurch könne das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen den Ländern und der Stadt Wien gefestigt werden.

In diesem Zusammenhange macht der V o r s i t z e n d e von einem ihm aus den Kreisen der Vorarlberger Handelskammer zugekommenen, sehr beachtenswerten Schreiben Mitteilung. Diesem zufolge erschiene es empfehlenswert, vor allem mehr Zufriedenheit im Lande zu schaffen. Im Allgemeinen sei dies nicht leicht; in vielen Kleinigkeiten aber könnte etwas geschehen. Die Handelskammer habe wiederholt bei den kompetenten Stellen darauf hingewiesen, daß die Aufnahme der industriellen Tätigkeit, z.B. der Baumwollindustrie nicht möglich sei, wenn alle Details des Lohnveredlungsverkehrs von Wien aus geregelt werden müssen und bei besten Willen der befaßten Ressorts 3 - 4 Wochen zur Erledigung verstreichen, da der Postenlauf unter Umständen je eine Woche beanspruche. Nun solle in

Salzburg eine Zweigstelle der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhr errichtet werden, das industriellste Alpenland Vorarlberg, am weitesten von der Zentrale entfernt, solle aber unberücksichtigt bleiben. Man dürfe sich daher nicht wundern, daß nun auch schon die Industrie kopfscheu zu werden beginne. Das bessere Remedium für die Zeit des Aufbaues und der tristesten Verkehrsverhältnisse sei der Zollausschluß mit zollpolitischer Bindung an das Deutsche Reich, wogegen Sektionschef Dr. S c h ü l l e r allerdings Bedenken aus dem Friedensvertrage ableite. Eine Bindung wäre z.B. auch die Verpachtung der Eisenbahnstrecke Lindau - Bludenz an die bayrischen Staatsbahnen, zumal jede Verkehrsbesserung von Vorarlberg besonders dankbar empfunden würde. In dem dem Redner vorliegenden Schreiben sei schließlich eine Enquête im Lande Vorarlberg unter Zuziehung einiger Ressortchefs als für sehr angezeigt erklärt worden.



Der V o r s i t z e n d e bringt diese Anregungen dem Kabinettsrat zur vorläufigen Kenntnis und bemerkt hierzu, daß er nicht abgeneigt wäre, nach

Maßgabe der Entwicklung der Verhältnisse gegebenenfalls die vorgeschlagene Enquête an Ort und Stelle durchzuführen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis.

GEHEIMPROTOKOLL

über die für die künftige Wehrmacht zu reservierende Infanteriemunition.
Vorgelegt vom Staatssekretär für Heerwesen dem Kabinettsrat am

An Infanteriemunition sind laut Staatsvertrag von St. GERMAIN
gebilligt:

| | |
|--|--------------------------|
| Für 34.500 Feueergewehre je 500 Schuß | = 17,250.000 Schuß |
| für 450 Maschinengewehre je 10.000 Schuß | = 4,500.000 " |
| in Summe: | <u>21,750.000 Schuß.</u> |

Nach dem Artikel 129 des Staatsvertrages von St. GERMAIN wird
überzählige Munition zu etwa notwendigen Ersatzen dienen (:Verbrauch
bei Schießübungen etc.:).

Der Staatsvertrag von St. GERMAIN sieht also eine Reserve an
Munition vor.

Aus der Erwägung, daß auch für den Fall von Verwicklungen die
rasche Bereitstellung von Munition bei den heutigen Verhältnissen
nicht möglich ist, wird eine Reserve von 50 % beantragt, d. i.



| | |
|--------------------|--------------------------|
| | 10,875.000 Schuß |
| das gibt in Summe: | <u>32,625.000 Schuß.</u> |

Laut Geheimprotokoll vom 23. Oktober 1919 wurden für die Brücken-
köpfe ~~ausgegeben~~, in Anbahnung deren Genehmigung, 950 Maschinengewehre
weitere als Reserve 1072 " "
somit insgesamt 2022 Maschinengewehre
reserviert und vom Kabinettsrat gebilligt.

Wird für diese Maschinengewehre der gleiche Ausrüstungsstand
von je 10.000 Schuß wie bei den Maschinengewehren der Truppe vorge-
sehen, so sind hierfür nötig:

| | |
|---|---------------------|
| für 2022 Maschinengewehre je 10.000 Schuß | = 20,220.000 Schuß. |
|---|---------------------|

In Summe mit der für die Truppenausrüstung bestimmten Schuß-
zahl würden daher zu reservieren sein 52.845.000 Schuß.

Verhanden sind:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| an fertigen Gewehrpatronen | 39,000.000 |
| an Bestandteilen für Patronen | 6,500.000 |
| weilers an Metall für | 30,000.000 Patronen |
| | <u>75.500.000 Patronen.</u> |

1.) Im Falle der Entscheidung, daß für die nicht in der 1. Linie befindlichen Maschinengewehre (also für 2022 Maschinengewehre) keine Munition und keine Reserve zu hinterlegen ist, ergäbe sich eine Freigabe von rund

42.875.000 Schuß.

Dieser Vorgang, gar keine Munition für die Maschinengewehre der Brückenköpfe zu reservieren, kann von mir nicht als zweckmäßig bezeichnet werden, da wir dann im Falle als die Entente uns die Brückenköpfe genehmigt, keine Munition für diese hätten.

2.) Wenn für die Brückenkopf-Maschinengewehre wohl Munition, aber nicht die 50 % Reserve - wie dies bei der Linie geschehen ist - sicherzustellen wäre, so ergibt sich ein Überschuß von rund

22.655.000 Schuß.

3.) Wenn auch die 50 % Reserve für die Maschinengewehre der Brückenköpfe gebilligt wird, besteht ein Bedarf von rund 63 Millionen und wäre daher eine Freigabe von 12.5 Millionen Schuß möglich sein.

Die Freigabe würde derart erfolgen, daß nicht fertige Munition sondern Metall (hauptsächlich Messing und Stahlblech) zur Verfügung gestellt wird.

Ich bitte um die Entscheidung, in welchen von den drei aufgezählten Ausmaßen Munition für die Brückenkopf-Maschinengewehre zu reservieren ist.

Das reservierte Material soll keineswegs zur Gänze brachliegen. Das noch nicht zu fertigen Patronen verarbeitete Metall wurde den

Industriewerken Wöllersdorf zur Verfügung gestellt, die sich nur verpflichtet müßten, dieses Material entsprechend umzusetzen und stets auf einen annähernd gleichen Stand zu halten.



KRP126 vom 2. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten z.Zl. 22.906/IV/19 über die Erlassung einer Vollzugsanweisung für die Wiener Messe (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisung des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Fahrbegünstigungen für Staats- und Staatsbahnbedienstete auf den Wiener Straßenbahnen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weise- und Felddienstbarkeiten (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weise- und Felddienstbarkeiten (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. die künftige Organisation der Staatsfabrik (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Z. 5.003/10 über die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die in Ö. wohnhaften Angehörigen deutschwestungarischer Staatsbürger (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres auf Erteilung der Kompetenz für die Verhandlungen mit Vertretern der Nachfolgestaaten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung des Einkommens der Lehrer an den öff. Volksschulen des flachen Landes NÖ (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschluss des nö. Landtages über die Regelung des Einkommens der Lehrer an den öff. Volksschulen des flachen Landes NÖ (24 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat (6 Seiten)

ad 1.)

Antrag des Staatssekretärs für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten
betreffend
die Erlassung einer Vollzugsanweisung für
die Wiener Messe.

Das Projekt einer Wiener Messe geht bereits auf mehr als ein Jahrzehnt zurück. Die Bedenken, welche der Verwirklichung dieses Planes bisher entgegenstanden und die sich hauptsächlich auf die Befürchtung gründeten, das Beispiel Leipzigs lasse sich nicht erfolgreich an andere Orte verpflanzen, sind indessen durch die beinahe in ganz Europa mit Erfolg ins Leben gerufenen Mustermessen entkräftet und insbesondere dadurch hinfällig geworden, dass es sich bei der Schaffung einer Wiener Messe nicht um eine Waren-, sondern um eine Mustermesse handeln soll.

Es wurden denn auch aus den beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie immer zahlreichere und entschiedenerere Wünsche laut, welche die Verwirklichung des Messe-Projektes herbeiführen wollten. Im Frühjahr 1919 haben zwei von einander vollständig getrennte Unternehmungen die Schaffung einer Wiener Messe auf ihr Programm gesetzt, und zwar ein in Leipzig aus österr. Ausstellern und Einkäufern gegründeter Verband der Messeinteressenten Österreichs unter Führung des Herrn Otto Hochmuth sowie ein Komitee zur Schaffung einer internationalen Wiener Orientmesse unter Führung des Herrn Nationalrates Eduard Heini; beide Unternehmungen vereinigten sich schließlich in der Fachgruppe für Messe-Angelegenheiten im Vereine Handelsmuseum



und wählten die kommerzielle Abteilung dieses Institutes zu ihrer Geschäftsstelle. Seither wurden die erforderlichen Vorarbeiten von der genannten Fachgruppe im Einvernehmen mit der Amte-Abteilung des Handelsmuseums getroffen.

Wenngleich die Produktionsfähigkeit der heimischen Industrie derzeit namentlich durch den Kohlenmangel wesentlich beeinträchtigt ist, so besteht doch die Hoffnung, dass durch die Rinflussnahme der Reparationskommission die Betriebe in absehbarer Zeit ihre sinerzeitige Leistungsfähigkeit wieder erreichen und daher in der Lage sein werden, die Wiener Musterschau lückenlos mit Artikeln zu beschieken, welche sich seit je im In- und Auslande lebhafter Schätzung erfreuten. Dies gilt vornehmlich von den Produkten der heimischen Edeldindustrie, der Modebetriebe, des Kunstgewerbes und vieler anderer. Ist nun aber die Musterschau von sämtlichen in Frage kommenden Industrien beschiekt, dann wird sie eines der wirksamsten Mittel darstellen, um der heimischen Wirtschaft neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen und damit auch unserer Produktion neue und kräftige Impulse zu geben. Namentlich der mittleren und kleinen Industrie, der Hausindustrie und den vorgenannten Betriebszweigen wird diese Messe Gelegenheit zum Exporte bieten und auch die Grossindustrie wird sich bei der vorauszusehenden Beteiligung ausländischer Konkurrenz von einer solchen Veranstaltung nicht fernhalten können. Von allen anderen Verteilern abgesehen aber, schafft eine Wiener Messe die Möglichkeit, die verschiedenartigen heimischen Erzeugnisse den aus- und inländischen Käufern gesammelt vorzuführen, eine Entnationalisierung der Waren zu verhüten und den Import auf das unerlässliche Mindestmass zu beschränken. Dazu kommt, dass Leipzig infolge seiner geographischen Lage bisher von den Einkäufern aus Osteuropa in geringerer Zahl aufgesucht wurde, während



000002

20

- 3 -

Wien, welches seit je zu diesem Kundenkreise die besten Beziehungen unterhält, durch seine Lage vorbestimmt erscheint, der hauptsächlichste Treffpunkt der Einkäufer aus den Balkanländern zu werden und so seine eigentliche wirtschaftliche Mission wieder zu erfüllen: ein Ausfalltor gegen den Osten und ein kommerzielles Bindeglied zwischen Orient und Okzident zu werden.

Die Wiener Messe kann aber diesen Zweck nur dann erfüllen, wenn sie einem Meßamte unterstellt wird. Es ist ohneweiters einleuchtend, dass ein Unternehmen, wie es die Messe darstellt, zugleich eines der wichtigsten Instrumente der staatlichen Handels-, Verkehrs- und Valutapolitik bildet und derart zahlreiche Gebiete des Staatsapparates berührt, dass sie unmöglich von einem rein privatwirtschaftlichen Unternehmen geleitet und durchgeführt werden kann. Der Zweck der Messe ist eben in erster Linie ein öffentlicher und es muss sich daher das Unternehmen, welches die Messe verwirklicht, den Gesichtspunkten dieses öffentlichen Zweckes zur Erreichung des angestrebten gemeinschaftlichen Erfolges unterordnen. Die Gewähr hierfür kann nur durch eine amtliche Stelle geschaffen werden, welche einerseits mit den beteiligten Staatsstellen, andererseits aber auch mit allen Wirtschaftskreisen in einer so engen Verbindung steht, dass sie die Interessen des Staates ebenso wie die der privaten Wirtschaft vollumfänglich zu wahren vermag.

Diesem Grundgedanken Rechnung tragend, sieht der zu-
liegende Entwurf einer Vollzugsanweisung die Schaffung eines Messamtes vor, dessen Agenden die Amtsabteilung des Handelsmuseums in Wien zu besorgen hat.

Dieser Entwurf wurde den Staatsämtern für Äußeres, Inneres, Finanzen und Verkehrswesen, der n.ö. Landesregierung,



000003

dem Magistrat der Stadt Wien, der Polizeidirektion Wien sowie der Wiener Handels- und Gewerbekammer mit dem Ersuchen übermittelt, ihre Äußerung binnen 8 Tagen an das Handelsamt gelangen zu lassen, widrigenfalls die erfolgte Zustimmung dieser Stellen angenommen würde.

Die obige Frist ist abgelaufen, sodaß die Annahme allseitiger Zustimmung der angefragten Stellen platzgreifen kann.

Eine eheste Schlußfassung in vorliegender Angelegenheit erscheint umso gebotener, als in jüngster Zeit immer wieder von verschiedensten Seiten Sonder-Aktionen eingeleitet wurden, welche selbständig auf die Einführung einer Wiener Messe abzielten, diese jedoch vom Standpunkte eines ausschliesslich auf Gewinn berechneten Privatunternehmung betrachtet, was eben mit Rücksicht auf die vorangeführten wichtigen öffentlichen Interessen der Messeaktion unbedingt vermieden werden muß. Eine rascheste Behandlung der Messefrage aber ist auch deswegen notwendig, um eine Zersplitterung und dadurch eine Entwertung des großzügig und einheitlich gedachten Unternehmens in private Einzelaktionen wie die vorerwähnten zu verhüten.

Alle diese Umstände bestimmen mich, das Ersuchen zu stellen:

der Kabinettsrat beschließe:

Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel u. Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Äußeres, für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen betreffend die Errichtung eines Meßamtes wird genehmigt und ist im Staatsgesetzblatte zu veröffentlichen.

Wien, am November 1919.

Der Staatssekretär für
Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten:



Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Aeusseres, für Inneres und Unterrichts, für Finanzen und für Verkehrswesen von

betreffend die Errichtung eines Messeamtes.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

1.) Zur Förderung und Regelung des Messewesens im Interesse der Wiederaufrichtung und Belebung der Produktion und des Handels, wird in der Amtsabteilung des Handelsmuseums in Wien ein Messeamt errichtet.

2.) Sämtliche Veranstaltungen von Muster- und Warenmessen bedürfen zur Durchführung der Mitwirkung des Messeamtes.

3.) Das Messeamt untersteht dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und hat dessen Weisungen sowie die von ihm zu erlassende Geschäftsordnung zu befolgen.

Dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist vorbehalten, die Mitwirkung des Messeamtes solchen Unternehmungen zu versagen, die nach Zweck und Anlage nicht in den Rahmen einer Messe fallen.

§ 2.

Dem Messeamt obliegt:

1.) Die Erlassung von Anordnungen zur Regelung des Messewesens, insbesondere die Erlassung von Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Messehäusern, die Förderung ihrer Errichtung und die Schaffung von Organisationen zu diesem Zweck, die Regelung der Werbetätigkeit, die Festsetzung der Messezeiten, die Bestimmung der Messegebühren und die Erlassung allgemeiner Bestimmungen über die Zulassung von Ausstellern.

2.) Die Herstellung eines Einvernehmens mit den beteiligten Stellen in allen mit der Einrichtung von Messen im Zu-



000005

sammenhänge stehenden Verwaltungsfragen.

3.) Die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über den Messebetrieb.

4.) Die Förderung und Regelung des Besuchs ausländischer Messen durch österreichische Gewerbetreibende und Kaufleute und die Pflege des Einvernehmens mit Messerveranstaltungen im Auslande.

§ 7

§ 3.

Das Messeamt kann in allen Messeangelegenheiten die Hilfe aller öffentlichen Ämter und Stellen unmittelbar in Anspruch nehmen. Zur Erleichterung dieses dienstlichen Verkehrs und zur Teilnahme an allen das Messewesen betreffenden Beratungen bestimmen die Staatsämter für Aeußeres, für Inneres und Unterricht, für Finanzen, für Verkehrswesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten je einen Vertreter der die ständige Verbindung des Messeamtes mit der ihm entsendenden Behörde herzustellen hat.

§ 4.

Zur Beratung des Messeamtes in allen das Messewesen in Wien betreffenden Fragen wird ein Wiener Messeausschuss gebildet, welchem angehören:

- a) die im § 3 genannten Vertreter der einzelnen Staatsämter
- b) je ein Vertreter der niederösterreichischen Landesregierung der Gemeinde Wien und der Polizeidirektion in Wien
- c) zwei Vertreter der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer
- d) zwölf aus der Fachgruppe für Messeangelegenheiten im Verein Handelsmuseum gewählte Vertreter
- e) ein Vertreter des Verbandes der österreichischen Gewerbebeförderung-Anstalten in Wien.



Das Messeamt kann fallweise den Beratungen des Messeausschusses auch Vertreter einzelner an einer bestimmten Frage besonders interessierter Kreise als Auskunftspersonen beiziehen.

§ 5.

Für inländische Messeveranstaltungen, die an Orten ausserhalb Wiens stattfinden, bleibt es dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten, die Mitwirkung der Landes- und Ortsbehörden und örtlicher Vertretungskörper an den Arbeiten des Messeamtes zu regeln oder die dem Messeamte zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise einer örtlichen Stelle zu übertragen.

§ 6.

Das Messeamt oder die gemäss § 5 mit seinen Aufgaben betrauten örtlichen Stellen können zur Bestreitung der ihnen erwachsenden Kosten von den Teilnehmern an den Messeveranstaltungen Gebühren einheben, deren Höhe und Veranlagung der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterliegt.

§ 7.

Mit der Durchführung dieser Vollzugsanweisung ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.



ad 1.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im
Einvernehmen mit den Staatsämtern für Aeusseres, für Inneres und
Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen vom

betreffend

die Regelung des M e s s e w e s e n s .

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 R.G.Bl.Nr. 307,
wird im Interesse der Wiederaufrichtung und Belebung der Produ-
tion und des Handels verordnet wie folgt:

§ 1.

1. Die Veranstaltung von Muster- und Waremessen und die
Bezeichnung einer Veranstaltung als Messe ist an die Genehmigung
des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
gebunden.

2. Diese Genehmigung kann an die Erfüllung bestimmter
Bedingungen und an die Einhaltung bestimmter Vorschriften ge-
knüpft werden, die von Staatssekretär für Handel und Gewerbe, In-
dustrie und Bauten erlassen und kundgemacht werden.

§ 2.

Zur Beratung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten in allen, das Messwesen in Wien betreffen-
den Fragen wird ein Wiener Messeausschuss gebildet, welchem an-
gehören:

- a) Die Vertreter der beteiligten Staatsämter.
- b) Je ein Vertreter der n.ö. Landesregierung des n.ö.
Landrates, des Magistrates Wien und der Polizeidirektion in Wien.
- c) Je 2 Vertreter der Gemeinde Wien und der n.ö. Handels-
und Gewerbekammer.

aus der Fachgruppe für Messeangelegenheiten im
Verein Handelsmuseum gewählte Vertreter.



e) 1 Vertreter des Verbandes der Gewerbe-
anstalten.

Den Beratungen des Messeausschusses können vom Staats-
amt fallweise auch Vertreter einzelner an einer bestimmten
Frage besonders interessierter Kreise oder Ämter als Auskunft-
personen zugezogen werden.

§ 3.

Für inländische Messeveranstaltungen, die an Orten aus-
serhalb Wiens stattfinden, bleibt es dem Staatssekretär für Han-
del und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten die Bildung
örtlicher Messeausschüsse und die Mitwirkung der Landes- und Orts-
behörden und örtlicher Vertretungskörper zu regeln.

§ 4.

Mit der Durchführung dieser Vollzugsanweisung ist der
Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
betraut.

§ 5.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kund-
machung in Wirksamkeit.

103/6) ad 2.)

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1919, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.

In teilweiser Abänderung der Vollzugsanweisungen vom 1. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 70 und 71, sowie des § 10 a der Verordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223, wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, verordnet:

§ 1.

Die Bewilligungen zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr werden von der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen erteilt. Ihre Entscheidung hat sich bei Ausfuhrsendungen auch auf die etwaige Befreiung von der Verpflichtung zur Valutenabgabe, bei Einfuhrsendungen auf die Genehmigung der Bezahlungsart zu erstrecken.

§ 2.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen und mit dem Staatssekretär für Volksernährung über Antrag der

Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen für bestimmte Warengattungen allgemein oder mit Beschränkung auf bestimmte Mengen (Kontingente) die Zulassung der Einfuhr oder Ausfuhr ohne besondere Bewilligung zu gestatten. Diese Verfügung kann sich auch darauf erstrecken, daß für die betreffenden Warengattungen oder Mengen bei der Ausfuhr die Befreiung von der Valutaabgabe, bei der Einfuhr die Genehmigung für die Art der Bezahlung allgemein ausgesprochen oder bestimmte Richtlinien für die Zuteilung der erforderlichen Devisen und für die Zulassung bestimmter Zahlungsarten festgesetzt werden.

§ 3.

In der Zentralstelle sind mit beschließenden Stimmen vertreten: das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, das Staatsamt für Finanzen, das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das Staatsamt für Volksernährung. Soweit es in einzelnen Fällen erforderlich ist, sind den Beratungen auch Vertreter anderer Staatsämter zuzuziehen, denen in diesen Fällen gleichfalls beschließende Stimme zukommt.

§ 4.

An den Beratungen der Zentralstelle nehmen auch Vertreter der Devisenzentrale und des deutsch-österreichischen Warenverkehrsbureaus sowie der deutsch-österreichischen Lebensmittelzufuhrstelle in Wien mit beschließender Stimme teil.

§ 5.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beruft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern je einen Vertreter der



000010

Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes, des Handels und der Konsumgenossenschaftlichen Organisationen, sowie der Arbeiterschaft und drei Vertreter der Handels- und Gewerbekammern als ständige Auskunftspersonen, denen in der Zentralstelle beratende Stimme zukommt. Nach Bedarf können auch andere Auskunftspersonen zugezogen werden.

§ 6.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen bestellt.

§ 7.

Die Beschlussfassung der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen erfolgt mit Stimmenmehrheit. Jedem stimmberechtigten Vertreter steht es frei, einen abgelehnten Antrag als Minderheitsantrag mit der Wirkung anzumelden, daß der Vollzug des Beschlusses zunächst drei Tage aufgeschoben bleibt. Wenn innerhalb dieser Frist von dem betreffenden Vertreter keine Mitteilung über die Aufrechterhaltung des Widerspruchs einlangt, kann der Beschluß vollzogen werden. Andernfalls hat hinsichtlich der Zulässigkeit der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu entscheiden.

§ 8.

Die Zentralstelle ist berechtigt, für bestimmte Warengruppen Unterausschüsse einzusetzen. Der Vorsitzende der einzelnen Unterausschüsse sowie ihre Zusammensetzung werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären bestimmt.

§ 9.

Die Beschlüsse der Unterausschüsse erfolgen in derselben Weise und mit der gleichen Rechtskraft, wie die der Zentralstelle selbst, jedoch sind die Unterausschüsse verpflichtet, alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit vor die Zentralstelle zu bringen. Dasselbe gilt, wenn eines

der Mitglieder des Unterausschusses die Vorlage an die Zentralstelle verlangt.

§ 10.

Um die Entscheidung zu beschleunigen, kann die Zentralstelle ihr aus den Vertretern der in § 3 und § 4 genannten Stellen bestehendes Bureau ermächtigen, im Rahmen der von ihr festgestellten Richtlinien Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen. Ist die Entscheidung des Bureaus ablehnend, so wird sie erst nach ihrer Befähigung durch die Zentralstelle oder den zuständigen Unterausschuß rechtswirksam. Das Bureau ist verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen in der nächsten Sitzung der Zentralstelle oder des für die betreffende Warengruppe eingesetzten Unterausschusses zur Kenntnis zu bringen. (Die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen kann das deutsch-österreichische Warenverkehrsbureau in Wien ermächtigen, im Rahmen genehmigter Kompensationsverträge Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen im Rahmen der Zentralstelle unmittelbar auszufolgen. Hierauf finden die für die Entscheidungen des Bureaus geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.)

§ 11.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären Zweigstellen der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen auch außerhalb Wiens an Orten zu errichten, wo die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage in der Nähe der für den Warenverkehr wichtigen Grenzplätze eine solche Maßnahme nötig machen. Die Zweigstellen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung, an die ihnen von der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen erteilten Instruktionen gebunden.

§ 12.

Diese Vollzugsanweisung tritt am fünfzehnten Tage nach Kundmachung in Kraft.

000011

Neuregelung der Zentralstelle

für Ein - , Aus - und Durchfuhrbewilligungen.

Aus den Kreisen der am Warenverkehre beteiligten Interessenten ist vielfach der Wunsch nach einer stärkeren Einflussnahme auf die Entscheidungen der Zentralstelle für Ein -, Aus - und Durchfuhrbewilligungen ausgesprochen worden. Hiedurch wurde eine umfassende Neuorganisation sowie eine Anpassung des Wirkungskreises der Zentralstelle an die Erfordernisse des Verkehrs im Sinne der Herbeiführung eines vorsichtigen und fachmännisch beeinflussten Abbaues der bestehenden Verbotsmassregeln eingeleitet.

Die Zentralstelle wird nicht bloss geographisch durch Errichtung von Zweigstellen ausserhalb von Wien, sondern auch sachlich durch die Einrichtung fachlicher Unterausschüsse, in denen die Vertretung der Interessenten auf die Entscheidungen Einfluss nimmt, dezentralisiert. Hiedurch wird sowohl einem Wunsche der Landesvertretungen als auch dem Verlangen der beteiligten Kreise, an den Entscheidungen mitzuwirken, Rechnung getragen, ebenso wie von dieser Massregel die fachliche Vertiefung der Entscheidung im Einzelfalle erwartet werden darf. Die Entscheidungen der Unterausschüsse müssen aber nicht bloss auf den Einzelfall gerichtet bleiben, es ist vorgesehen, dass aus den Beratungen der Unterausschüsse und der Zentralstelle Richtlinien allgemeiner Art gewonnen werden, die sich auf die Zulassung der Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Warengattungen ohne besondere Bewilligung allgemein oder mit Beschränkung auf bestimmte Kontingente beziehen. Die Zentralstelle soll grundsätzlich in allen Fällen auch die Entscheidung der Devisenzentrale aussprechen, so dass eine neu-



00012

erliche Überprüfung durch die Devisenzentrale entbehrlich wird; dies setzt allerdings voraus, dass die einschreitenden Parteien in allen Fällen, in denen eine besondere Art der Bezahlung (z. B. Zahlung bereits geleistet, Zahlung aus eigenen Beständen, Stundung, Kredite, gesperrtes Konto, etc.) behauptet wird, ihrem Gesuche auch die erforderlichen Belege für die Art der Bezahlung anschliessen, um Verzögerungen zu vermeiden. Die Zentralstelle und die Unterausschüsse werden aber nicht bloss generelle Beschlüsse über die Zulassung der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren ohne besondere Bewilligung, sondern auch allgemeine Richtlinien für die Praxis der Devisenzentrale hinsichtlich des Verzichtes auf Exportvaluta, der Zuteilung erforderlicher Devisen und der Zulassung bestimmter Zahlungsarten fassen und der Genehmigung der zuständigen Staatssekretäre vorlegen können. Auf diese Weise soll der fachmännische Rat der in den Unterausschüssen, sowie in der Zentralstelle selbst wirkenden Vertreter der beteiligten Kreise durch Anpassung an die jeweilige wirtschaftliche Lage dazuführen, daß mit der Zeit das generelle Einfuhrverbot durch ein System wirtschaftlich begründeter Ausnahmen durchbrochen wird, dem vor einer im vorhinein fixierten Freiliste der Vorzug grösserer Beweglichkeit zukommt.

W i e n, am 29. November 1919.

N. 3 0 6 1 2 / 4 von 1919.

ad 3.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.



Gegenstand:

Erwirkung von Fahrbegünstigungen für Staats- und Staatsbahnbedienstete auf den Wiener Strassenbahnen.

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Strassenbahnfahrpreise bedeutet für die überwiegende Mehrzahl der Wiener Staatsangestellten ohne Unterschied ihrer Ressortzugehörigkeit eine ungemeine finanzielle Belastung.

Es machen sich daher insbesondere bei jenen Bediensteten, die zu anderen Dienststellen versetzt oder deren Dienststellen aus Ersparnisrücksichten mit anderen Dienststellen vereinigt beziehungsweise in anderen Bezirken untergebracht werden, die aber wegen des Wohnungsmangels und der hohen Transportkosten in die Nähe des neuen Amtlokales nicht sofort übersiedeln können, Bestrebungen geltend, die darauf abzielen, eine Vergütung der durch die Strassenbahnfahrpreis-Erhöhung bewirkten Mehrauslagen zu erlangen.

Da ich die Form einer Zulage zur Ausgleichung dieser Ausgaben mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen die Vergütung der Strassenbahnsperen einzutreten hätte, nicht für das geeignete Mittel halte, um den diesbezüglichen Forderungen des Personales Rechnung zu tragen, stelle ich den Antrag, ein Staatsamt zu beauftragen, mit der Gemeinde Wien Verhandlungen wegen Bewilligung von Erleichterungen für die Benützung der Strassenbahn

Antrag:

an Wiener Staats- und Staatsbahnbedienstete einzuleiten.

Bei der Auswahl des hierzu zu bestimmenden Staatsamtes bitte ich von dem von mir geleiteten Ressort abzusehen, da mir die Führung derartiger Verhandlungen mit der Stellung des Staatsamtes für Verkehrswesen als der zur Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Wiener Straßenbahnen berufenen Behörde nicht kompatibel erscheint.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l m. p.

Z: 2 3 7 9 7 ex 1919.

ad St ad 40



Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 10. Oktober 1919, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.

Antrag: Die Staatsregierung wolle über einvernehmlichen Antrag der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen gegen den Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten die beiliegende Vorstellung erheben.

Begründung: Die Paragraphe 7, 8, 9, 10, 18, 41, 51, 53 und die Auslassung des früheren Paragraphes 42 geben zu Bedenken Anlaß und zwar

§ 7/ Es geht nicht an, falls die Gebühr an Nutzungen irrtümlicherweise für den Bedarf der berechtigten Güter zu niedrig angesetzt wurde, nunmehr nachträglich unter Hintansetzung der hierüber vorhandenen Regulierungserkenntnisse behördlich genehmigten Vergleiche und rechtmäßigen Parteivereinbarungen die Dienstbarkeitsbezüge allenfalls zu erweitern und nach dem heute nicht mehr feststellbaren Bedarf der Güter zur Zeit der Grundentlastung nach dem Servitutpatente neu festzusetzen.

§ 8/ Es ist nicht möglich, Rechte, die infolge Verjährung bereits erloschen sind, als solche wieder aufleben zu lassen.

Die Wiedereinräumung der von den berechtigten Gütern abgetrennten, aber unentbehrlichen Forst- und Weiderechte gehört nicht in das Gesetz, welches die endliche Lösung der aus der alten Agrarverfassung überkommenen gemeinsamen Nutzungsrechte an gleichen Grundstücke zum Zwecke hat, son-

dem sollte einer ohnehin beabsichtigten Ergänzung des Wiederbesiedlungsgesetzes vorbehalten werden.

§ 9/ Der Absatz 2 widerspricht in der gegenwärtigen Fassung, welche die Vernichtung eines lebensfähigen Wirtschaftsbetriebes ermöglicht, dem Grundsatz der tunlichsten Förderung der Produktion.

Im Absatze 3 kann für Nutzungen, die auf Ablösungsgrundstücken möglich sind, auf die aber den Berechtigten ein Anspruch nicht zusteht, keinesfalls eine "mäßige", sondern nur eine "angemessene" Entschädigung vorgeschrieben werden.

§ 10/ Die Eignung der "Schlagflächen" als Abfindungsgrundstücke für Weiderechte kann nicht im Gesetze selbst für alle Fälle ausgesprochen werden, sondern muß im einzelnen Falle behufs Vermeidung einer Gefährdung der Landeskultur beurteilt werden. Die gegenwärtige Fassung bringt dies nicht klar zum Ausdruck.

Das Abgehen von dem Grundsatz der normalen Bewertung /:Absatz 5:/ des mit Weideflächen abzutretenden nicht zu den urkundmäßigen Bezügen des Berechtigten gehörenden Holzes beinhaltet eine ganz ungerechtfertigte Bereicherung des Berechtigten auf Kosten des Verpflichteten, welcher keinerlei Rechtsanspruch, noch eine wirtschaftliche Begründung gegenüber steht.

Diese Bestimmung würde in vielen Fällen zur entschädigungslosen Enteignung von Waldgrundstücken und zu einem maßlosen Geschenke an den Berechtigten führen.

§ 18/ Die in dieser Gesetzesstelle aufgestellte Kostenpflicht des Verpflichteten bei Zaunherstellungen und Rodungen läßt sich nicht rechtfertigen, da die Urkunden außer der Holzbeistellung bei Zäunungen eine solche Leistungspflicht meistens nicht kennen. Es würde diese Bestimmung daher viel-

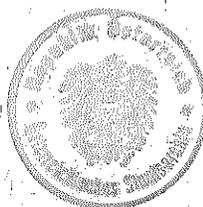
fach eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes zu Gunsten des Berechtigten bedeuten. Die gesetzliche Fixierung der Kostentragungspflicht durch den Berechtigten bei Wegherstellungen, Stallbauten und Verbesserungen kann andererseits wieder zum Nachteile des Berechtigten ein Abgehen von dem urkundlichen Rechtszustande beinhalten.

§ 41/ Das Landesamt für Landwirtschaft kann bei Entscheidung von Rechtsfragen, für die sonst die ordentlichen Gerichte zuständig wären, nicht derart zusammengesetzt sein, daß nicht eine Mehrheit der Mitglieder aus Richtern besteht. Da das Landesamt dann nur eine Verwaltungsbehörde wäre, könnten seine Erkenntnisse nach dem Gesetze über die richterliche Gewalt einer nachträglichen Überprüfung im Rechtsweg ausgesetzt sein.

§ 42/ alt. Durch die Streichung dieses Paragraphen werden wichtige und notwendige prozeßrechtliche Bestimmungen aus dem Gesetze eliminiert.

§ 51/ Die Bestimmung dieses Paragraphen würde die Ersitzung selbst notwendiger Wege-, Wasserleitungs- und anderer Dienstbarkeiten verhindern, was landeskulturell eine Schädigung bedeuten kann.

§ 53/ Die Vollzugsanweisung durch die beteiligten Staatsämter kann nicht im Einvernehmen mit der verfassungsrechtlich untergeordneten Landesregierung, sondern nur im Einvernehmen mit dem Landesrate erlassen werden.



W i e n, am 28. November 1919.

Zl. 23797



An
den Herrn Landesverweser
in

St. Veit a.d. Gl.

Die Staatsregierung erhebt gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1913 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179 zufolge Beschlusses des Kabinettsrates vom 1. Dezember 1919 gegen den von der Landesregierung am 24. November 1919 dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 10. Oktober 1919, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Waldweide und Felddienstbarkeiten Vorstellung und bringt im Nachstehenden die obwaltenden Bedenken zum Ausdruck:

In mehrfacher Beziehung gibt der 2. Satz des § 7, Absatz 1 zu Bedenken Anlaß. Hiernach soll, wenn die Gebühr irrtümlicherweise für den Bedarf der berechtigten Güter zu niedrig „angesetzt“ wurde, für das Ausmaß des Nutzungsrechtes die Größe dieses Bedarfes maßgebend sein. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer die zu niedrige „Ansetzung“ vorgenommen haben muß, fehlt.

Nach der allgemeinen Fassung des bezeichneten Satzes hätten sich daher die zur Anwendung des Gesetzes berufenen Behörden, soweit das Ausmaß der Nutzungsrechte in Betracht kommt, über Regulierungserkenntnisse, behördlich genehmigte Vergleiche oder sonstige rechtmäßige Parteiversinbarungen stets hinweg zu setzen, wenn eine Dienstbarkeit den gegenwärtigen Bedarf des herrschenden Gutes nicht vollständig deckt.

Ganz abgesehen davon, daß nach dem Grundsätze gleicher Behandlung nicht nur einseitig die Behebung von Irrtümern zum

Vorteile des berechtigten Gutes, sondern auch zu dessen Nachteil zulässig sein müßte, geht es nach Ansicht der Staatsregierung nicht an, endgiltige Festlegungen aus früherer Zeit unter dem Vorwand, es sei dabei ein Irrtum unterlaufen, nach Jahren, ja vielleicht Jahrzehnten einfach beiseite zu schieben. Ebenso wenig kann in dem Falle als nach dem Inkrafttreten des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, eine Dienstbarkeit freiwillig eingeräumt wurde, - wobei selbstverständlich das Maß der Nutzung vornehmlich durch den Willen des Eigentümers der verpflichteten Liegenschaft bestimmt wurde, - diesem nachträglich eine Erweiterung der Dienstbarkeit gegen seinen Willen aufgenötigt werden.

Hierzu kommt, daß aus dem Bedarfe des herrschenden Gutes für sich allein überhaupt nicht auf den Umfang einer bestehenden Dienstbarkeit geschlossen werden kann. Entscheidend hierfür kann in Ermangelung eines Erkenntnisses, Vergleiches oder einer sonstigen gültigen Parteivereinbarung nur das althergebrachte Maß der tatsächlichen Ausübung sein.

Unklar ist der Ausdruck "Inangriffnahme" der Regelung nach dem Servitutenpatente, da darunter der Tag des Inkrafttretens des Patentens, der Tag, an welchem ganz allgemein mit der tatsächlichen Anwendung des Patentens begonnen wurde, oder, soweit ein bestimmtes Gut in Betracht kommt, der Tag, an dem das Regulierungsverfahren in Ansehung dieses Gutes eingeleitet wurde, verstanden werden kann. Auch müßte die Feststellung des Bedarfes vor 60 und mehr Jahren, der von der damaligen Wirtschaftslage, der Art der Bewirtschaftung des herrschenden Gutes und dergleichen Umstände abhängt, heute die größten Schwierigkeiten bereiten.

Bedenken schwerster Art sprechen gegen den neuen § 8. Es ist gewiß zulässig, eine laufende Verjährung durch das Gesetz als unterbrochen zu erklären, es ist aber schon rein gedanklich nicht möglich, Rechte, die infolge Verjährung bereits erloschen sind - und das scheint das Gesetz zu beabsichtigen - als solche wieder

aufleben zu lassen. Ein nicht mehr bestehendes Recht kann neu begründet werden, man kann aber nicht verfügen, daß ein erloschenes Recht nicht erloschen ist.

Durch den zweiten Satz des § 8 soll die Wiedervereinigung der für die Bewirtschaftung des früher berechtigten Gutes unentbehrlichen Rechte, die aber von diesem Gute abgetrennt wurden, mit demselben ermöglicht werden.

Obwohl gegen die Wiedergewinnung der für die früher berechtigten Güter unentbehrlichen Nutzungsrechte im Prinzipie dann nichts einzuwenden wäre, wenn diese Maßregel ebenso wie die der § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes für ehemalige Bestandteile von gelegten Bauerngütern anordnet, nur auf jene abgetrennten Forst- und Weiderechte beschränkt werden würde, welche mit Forst- und Jagdgütern vereinigt wurden, gibt die Bestimmung des § 8 in diesem Gesetze zu wesentlichen Bedenken deshalb Anlaß, weil in dem Gesetze, das sich in erster Linie die Ablösung von Dienstbarkeiten zum Ziele setzt, Bestimmungen über das Wiederaufleben nicht mehr bestehender Dienstbarkeiten getroffen werden.

Die Staatsregierung glaubt deshalb, daß eine dieses Ziel verfolgende Bestimmung in geänderter Form in einer Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetze, wohin sie gewiß besser passen würde, aufgenommen werden sollte.

Hiefür würde auch der Umstand sprechen, daß dieser Eingriff in das auf dem Wege der Grundentlastung unter den Augen der Grundlastenbehörden und der Gerichte und vielfach mit ihrer Genehmigung entstandene freie Privateigentum der früher Verpflichteten ebenso wie die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter eine Aufgabe der Staatsgesetzgebung ist. Dazu kommt noch, daß auch aus anderen Ländern Österreichs diesbezügliche Wünsche nach Ausbau des Wiederbesiedlungsgesetzes dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft bereits zur Kenntnis gebracht wurden.

Es würde deshalb die Aufnahme dieser Bestimmung in das beschlossene Gesetz einerseits des Staatsamtes für Land- und



Forstwirtschaft im Wege der Staatsgesetzgebung in Aussicht genommenen Novellierung des Wiederbesiedlungsgesetzes in dieser Hinsicht vorgreifen.

Auch könnte durch eine Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetze vermieden werden, daß das der Bestimmung des § 8 vorschwebende wirtschaftliche Ziel durch die Wiedererrichtung von Dienstbarkeiten, welche ja möglichst abgelöst werden sollten, erreicht werden soll. Es könnte vielmehr die Bestimmung in dieser Novelle dahin ausgestaltet werden, daß gleich die entsprechenden Ablösungsäquivalente /:Agrargemeinschaftsrechte:/ abgetreten werden müßten.

Die Regelung des § 8 versagt außerdem, wenn das herrschende Gut seit der Abtrennung der Dienstbarkeit zerteilt wurde und die Teile verschiedenen Eigentümern gehören. Wer soll in solchen Fällen die Wiedervereinigung und mit welchem Teile verlangen können? Gegen den Grundsatz, die Produktion möglichst zu fördern, verstößt die völlige Außerachtlassung der Bedürfnisse des Gutes, zu welchem die Dienstbarkeit dormalen gehört. Soll diese hiervon auch dann abgetrennt werden, wenn sie zu dessen ordentlicher Bewirtschaftung notwendig ist? Man sollte doch nicht verkennen, daß bei Überweisung einer Dienstbarkeit von einem an ein anderes Gut dem Vorteile, den man dem einem verschafft, eine Schädigung des anderen gegenüberstehen kann. In solchen Fällen würde also vom Standpunkte der Produktion kein wirklicher Nutzen gestiftet, sondern einfach in den Wirtschaftsbetrieb des einen Gutes schädigend eingegriffen werden, um dem anderen Gute einen Vorteil zu gewähren, auf den es auch bei billiger Erwägung aller Umstände keinerlei Anspruch hat.

Diese Erwägung führt auch zu dem Schlusse, daß die Landesversammlung bei Fassung des § 8 nur die Wiedererrichtung jener Nutzungsrechte, welche mit Forst- und Jagdgütern vereinigt wurden, im Auge gehabt haben konnte.

Zweifel können sich auch in der Zuständigkeitsfrage ergeben, und zwar insofern, als eine Bestimmung über die Behörde fehlt, die den Rückkaufspreis festzusetzen hat. Da der Anspruch auf

Wiedervereinigung der seinerzeit abgetrennten Dienstbarkeit mit dem früher herrschenden Gute privatrechtlicher Natur ist, könnte auf die Zuständigkeit der Gerichte geschlossen werden, während wohl an das Einschreiten der Landwirtschaftsbehörde gedacht ist.

Hervorgehoben muß noch werden, daß das Gesetz auch keinerlei Bestimmung über das Verfahren trifft, das bei Stellung eines derartigen Verlangens, welches außer dem Rahmen des III. Hauptstückes des Gesetzes fällt, einzuzahlen ist.

Bemerkt sei noch, daß nach der Fassung des § 8 dieser Paragraph sogar auf Dienstbarkeiten angewendet werden könnte, die nach den geltenden Servitutsgesetzen bereits rechtmäßig in Geld abgelöst wurden. Hat aber die Abtretung auf Grund eines Rechtsgeschäftes zwischen dem früheren und jetzigen Berechtigten stattgefunden, so verstieße das Begehren auf Rückübertragung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehre.

Die Staatsregierung gibt deshalb ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß diese Gesetzesstelle im beschlossenen Gesetze ausgelassen und die Regelung dieser Fragen einer Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetze vorbehalten werden möge.

Im § 9, Absatz 2 ist für den Fall, daß bei Ablösung einer Dienstbarkeit in Grund und Boden das dem Verpflichteten verbleibende Restgut nicht mehr entsprechend bewirtschaftet werden kann, vorgesehen, daß der Verpflichtete die Einlösung des Restgutes verlangen kann, dies jedoch nur dann, wenn der Geldwert des Restgutes die Hälfte des Geldwertes des Ablösungsgrundstückes nicht übersteigt. Nach Ansicht der Staatsregierung widerspricht eine solche Vorschrift, welche die Vernichtung eines lebensfähigen Wirtschaftsbetriebes ermöglicht, gleichfalls dem Grundsatz der tunlichster Förderung der Produktion.

Es würde sich wohl empfehlen, den Text des amtlichen Masterentwurfes wieder herzustellen oder für solche Fälle von der Ablösung überhaupt abzusehen.



Nach § 9, Absatz 3, hat der Berechtigte für Nutzungen, die an dem Ablösungsgrundstücke möglich sind, auf die ihm aber kein Anspruch zusteht, dem Verpflichteten eine mäßige Geldentschädigung zu leisten.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist nicht einzusehen, weshalb die Entschädigung mäßig sein soll. Der Berechtigte erhält et was, worauf er an sich kein Recht hat, es ist daher nur billig, daß er den Verpflichteten in dem Maß entschädigt, als er bereichert wird. Es wäre daher am Platze, statt von einer "mäßigen" von einer "angemessenen" Entschädigung zu sprechen.

Der Absatz 2 des § 10 führt bei Aufzählung der geeigneten Weideflächen auch die "Schlagflächen" an.

Dies gibt deshalb zu Bedenken Anlaß, weil es außer Zweifel steht, daß nicht jede Schlagfläche der belasteten Güter als geeignete Weidefläche in Betracht kommen kann, sondern daß die Behörde jeden einzelnen Fall bezüglich der Eignung zu prüfen hat.

Der Absatz 2 würde jedoch in der gegenwärtigen Fassung den Schluß zulassen, daß Schlagflächen überhaupt als geeignete Weideflächen anzusehen sind, was schon die Rücksichtnahme auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Landes in vielen Fällen ausschließen dürfte.

Gegenüber der Bestimmung des § 10, Absatz 3, über die Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund, haben die beteiligten Staatsämter schon seinerzeit das Bedenken geltend gemacht, daß hiernach der Verpflichtete unter Umständen geeignete Weideflächen vielleicht mit beträchtlichem finanziellen Aufwande nur zu dem Zwecke schaffen, also andere Kulturflächen zu Weiden umgestalten müßte, um sie schließlich ohne Entgelt einem anderen Überlassen zu müssen. In einer solchen Vorschrift kann für manche Fälle eine arge Unbilligkeit liegen, so wenn ein Weidegrund seinerzeit durch Elementarereignisse oder sonstige Umstände, die von dem Willen des Verpflichteten unabhängig waren, der Weide-

kultur entzogen wurde. Es sollte daher wenigstens für solche Fälle eine Ausnahme vorgesehen werden.

Eine ganz ungerechtfertigte Bereicherung des Berechtigten scheint der Staatsregierung die neue Vorschrift des § 10, Absatz 5 zu ermöglichen. Nach dieser Bestimmung soll der Weiderechtigte unter Umständen ein bestocktes Grundstück als Ablösungsgrundstück erhalten und für das nicht mit einer Dienstbarkeit belastete Holz /:oder richtiger "für das Holz, auf daß ihm kein Bezugsrecht zusteht":/ eine Entschädigung leisten, bei der er wohl bestehen kann. Diese Vorschrift ist sachlich nicht begründet, weil der Berechtigte etwas erhält, was sein Vermögen vermehrt, und kein Grund vorliegt, ihn auf Kosten eines anderen zu bereichern.

Das Abgehen von der normalen Bewertung in diesem Falle, in welchem Waldbestände nur deshalb in das freie unbeschränkte Eigentum des Berechtigten abgetreten werden müssen, damit die Ablösung in Grund erfolgen kann, läßt sich durch keinerlei Rücksichten auf öffentliche oder wirtschaftliche Interessen rechtfertigen. Der Berechtigte würde die früher oder später schlagreif werdenden Holzbestände, die zur Deckung der Hausnotdurft nicht erforderlich sind, vielleicht kurz nach der Abtretung verkaufen können.

Diese Unbilligkeit wird noch gesteigert durch den weiteren Satz über das Höchstmaß der Entschädigung. Grundsätzlich muß, wie bereits zu § 9, Absatz 3 betont wurde, daran festgehalten werden, daß der Erwerber das, was er, ohne darauf einen Anspruch zu haben erhält, auch mit dem vollen Werte bezahlen soll. Dieser Forderung wird nun der bezeichnete Satz in keiner Weise gerecht. Hat jemand zum Beispiel den Wald, den er jetzt dem Verpflichteten überlassen soll, schon vor Jahrzehnten erworben, so wird der damalige Kaufpreis ziffermäßig nicht sehr hoch gewesen sein. Wird bei Bestimmung der dem Verpflichteten gebührenden



Entschädigung dieser Summe -wie § 10, Abs.-5. , vorzusehen scheint - in Anschlag gebracht und hiezu etwa ^{noch} ein ziffermäßig hoher Erlös aus einer kürzlich vorgenommenen Holzschlägerung und Veräußerung, so kann man sehr leicht zu dem Ergebnisse kommen, daß dem Waldbesitzer überhaupt gar keine Entschädigung gebührt, daß also dem Berechtigten ohne jeden ersichtlichen Grund ein maßloses Geschenk auf Kosten des Verpflichteten gemacht wird.

Es geht aber nicht an, in solchen Fällen auf die von Grund aus geänderten Geldwertverhältnisse gar keine Rücksicht zu nehmen, dem Berechtigten einen hochwertigen Wald einfach zu schenken, den rechtmäßigen Eigentümer aber vielleicht zu ruinieren.

Die Staatsregierung glaubt, daß die Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von bestockten Weideflächen schon durch die Bestimmung des Absatzes 3 des § 9 in ausreichendem Maße gefördert wird und es deshalb der gesonderten Bestimmung im § 10 überhaupt nicht bedarf.

Im § 16, Absatz 2, wurde ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunden noch andere Bestimmungen enthalten, der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Kosten der Verpflockung, Zäunung, sowie Rodung der Verpflichtete, jene für Hirten, Wege, Ställe, Wässerung, Wasserleitung und Verbesserungen der Weideflächen der Berechtigte zu tragen hat. Diese Bestimmung scheint in mehrfacher Hinsicht bedenklich, vor allem aber deshalb, weil sie häufig dem alten, in den Urkunden niedergelegten Herkommen widersprechen wird, nach welchem der Verpflichtete das Zaunholz, der Berechtigte aber die zur Zäunung notwendige Arbeit beizustellen hat. Für das Abgehen von diesen gewohnheitsrechtlich eingelebten Zustände läßt sich außer dem Vorteile für den Berechtigten keine Begründung finden. Weiters lastet dieselbe die Kosten der "Rodung", worunter gemeiniglich die meist schädliche Entfernung der Wurzelstöcke bezeichnet wird, dem Verpflichteten auf. Gemeint kann damit offenbar nur die "Räumung" sein, welche bisher meistens den Berechtigten zugestanden hatte.

Die Auflastung der gewöhnlich hohen Kosten einer Rodung von Wei-

deflächen im Zuge einer Regelung von Weiderechten auf den Verpflichteten scheint ebenso unbillig zu sein, wie die Auflastung der Kosten der Ställe, der Wege, der Wasserleitungen und Verbesserungen auf den Berechtigten. Gerade in der gesetzlich statuierten Kostenpflicht des Berechtigten für Ställe und Wasserleitungen könnte auch ein Verzicht auf die urkundlich vielfach bestehende Holzleistungspflicht des dienenden Gutes gelegen sein. Bei Verbesserungen und Wegherstellungen wäre der Fall denkbar, daß auch der Verpflichtete zufolge seines ihm auf dem belasteten Grunde neben dem Berechtigten zustehenden Weidenutzungsrechtes ein wesentliches Interesse an der Verbesserung der Wege und Weide hat.

Die Staatsregierung möchte deshalb ihrer Meinung dahin Ausdruck geben, daß dieser Absatz in der Fassung des amtlichen Musterentwurfes wiederhergestellt werden sollte.

Im § 23, Zeile 3, heißt es, offenbar infolge eines Druckfehlers, "Dienstbarkeitmengen" statt "Dienstbarkeitsholzmengen".

Im § 31 wäre es richtiger, statt vom "Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen" vom "Vorhandensein aller sonstigen rechtlichen Voraussetzungen" zu sprechen.

§ 41, Absatz 5, bestimmt, daß das Landesamt für Landwirtschaft aus 6 Mitgliedern zu bestehen hat, von denen nur ein einziges dem Richterstande zu entnehmen ist. Diese Zusammensetzung des Landesamtes soll offenbar auch gelten, wenn über Streitigkeiten entschieden wird, für die sonst die ordentlichen Gerichte zuständig wären. In den übrigen Agrargesetzen ist vorgesehen, daß bei Entscheidung derartiger Fragen die Mitglieder aus dem Richterstande die Mehrheit haben müssen. Und dies mit gutem Grunde. Privatrechtsfragen sollen in erster Linie der Beurteilung jener unterliegen, die sich berufsmäßig mit der Entscheidung solcher Fragen befassen und daher mehr als andere Personen die Gewähr für



eine richtige Beurteilung bieten. Namentlich bei Behandlung der im II. Hauptstücke des Gesetzes genannten Felddienstbarkeiten werden privatrechtliche Fragen eine erhebliche Rolle spielen und deshalb ist es nach Ansicht der Staatsregierung notwendig, daß deren Entscheidung gleichwie in der sonstigen Agrargesetzgebung einer der Mehrheit nach aus Richtern bestehenden Kommission zugewiesen wird. Im Zusammenhange damit ist zu beachten, daß nach § 18 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. nr. 38, über die richterliche Gewalt gegenüber Entscheidungen der Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche den Parteien grundsätzlich noch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen steht.

Da das Landesamt nach seiner Zusammensetzung als Verwaltungsbehörde zu gelten hätte und seine Erkenntnisse keinem weiteren Rechtsmittelzuge unterliegen /: das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ist nach § 42 keine Rechtsmittelinstanz:/, wären also die Entscheidungen des genannten Amtes über zivilrechtliche Aussprüche einer nachträglichen Überprüfung im Rechtswege ausgesetzt. Dies dürfte aber die Landesversammlung schon im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und der raschen Durchführung vermeiden wollen.

Infolge der Streichung des früheren § 42 fehlen in dem Gesetzesbeschlusse eine Reihe von für die Durchführung desselben unentbehrlichen Bestimmungen.

Dies gilt hauptsächlich für die Paragraphe 21, 33, 36, 37, 38, 51 des Gesetzes vom 5. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 23, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden kurz angeführt wird.

Der § 21 setzt die Zuständigkeit der durchführenden Agrarbehörden in wasserrechtlicher und forstrechtlicher Hinsicht fest.

Der § 23 regelt die Teilnahme dritter Personen an dem Agrarverfahren.

Der § 36 enthält wichtige Bestimmungen bezüglich der Zustimmung 3. Personen zu Erklärungen und Vergleichen, die im Verfahren abgegeben

oder geschlossen wurden, und bestimmt, daß solche Vergleiche einer Genehmigung durch administrative oder Pflugschaftsbehörden nicht unterliegen.

Der § 37 regelt den Übergang der im Verfahren geschaffenen Rechtslage auf Rechtsnachfolger, insbesondere auch auf den Erwerber bei Zwangsversteigerungen.

Der § 38 regelt den Widerruf von im Verfahren abgegebenen Erklärungen.

Der § 51 enthält Bestimmungen über das Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Ausbleibensrechtfertigung.

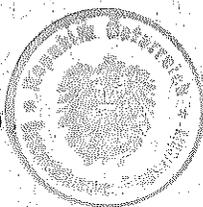
Die Festsetzung dieser Bestimmungen durch die Vollzugsanweisung dürfte über den Rahmen einer solchen hinausgehen, weshalb auch in diesem Falle die Wiederherstellung des Textes des Musterentwurfes notwendig wäre.

Nach § 51 des Gesetzesbeschlusses der Landesversammlung sollen nach dessen Kundmachung Dienstbarkeiten nicht mehr ersonnen werden können. Da hiernach die Ersitzung selbst notwendiger Wege-, Wasserleistungs- und anderer Dienstbarkeiten der im II. Hauptstücke behandelten Art verhindert wird, ist diese Bestimmung die dem § 43 des Servitutspatentes nachgebildet ist, bedenklich und geeignet, landeskulturelle Interessen zu schädigen. Gerade solche Berechtigungen werden nämlich sehr häufig nicht urkundlich, sondern bloß mündlich eingeräumt, und ihr Bestand kann nach langer Zeit nur durch Erbringung des Ersatzbeweises dargetan werden.

Im § 53 des Gesetzes wird endlich bestimmt, daß die näheren Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes, welche nach § 54 von den beteiligten Staatsämtern zu erlassen sind, im Einvernehmen mit der Landesregierung zu treffen sind.

Diese Gesetzesstelle gibt insoferne zu Bedenken Anlaß,

000029



als die "Landesregierung" nach dem Gesetze vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St. G. Bl. Nr. 24, an die Dienstesweisungen der Staatsregierung gebunden und derselben verantwortlich ist, weshalb die Staatsregierung nicht an die Zustimmung der Landesregierung gesetzlich gebunden werden kann. Dagegen würde es keinen Bedenken begegnen, über die zu erlassende Vollzugsanweisung mit dem "Landesrate" das Einvernehmen zu pflegen.

Diese Bedenken begründen die Vorstellung der Staatsregierung, welche dem Wunsche Ausdruck verleiht, die Landesversammlung möge bei nochmaliger Beratung des Gesetzesbeschlusses im Interesse des Landes Kärnten selbst, den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragen.

Die Landesregierung wird eingeladen, diese Vorstellung sogleich dem Präsidium der vorläufigen Landesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Für den Staatssekretär:

Beschluß

der

vorläufigen Landesversammlung von Kärnten,

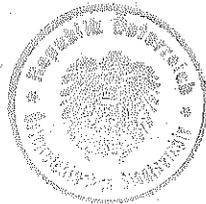
betreffend

die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Feld-
dienstbarkeiten.

(Mit Gesetzentwurf.)

Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.

St. Veit a. d. Glan, am 10. Oktober 1919,



pag. 1-18

Entwurf für Kärnten.

G e s e z

vom

betreffend

die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen:

- 1. alle Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte auf fremdem Grunde,
- 2. alle übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker-, Wiesen- und Weidegrund.

I. Hauptstück.

Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte.

I. Abschnitt.

**Ablösung, Regelung und Neuregelung.
Allgemeines.**

§ 1.

(1) Die Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte auf fremdem Grunde sind grundsätzlich abzulösen. Ist die Ablösung nicht zulässig (§ 2), so tritt an ihre Stelle die Regelung und, falls diese nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, N. G. Bl. Nr. 130, bereits stattgefunden hat, die Neuregelung.

(2) Die im ersten Absätze bezeichneten Nutzungsrechte können nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Nötigenfalls sind Vorkehrungen zu ihrer Sicherung zu treffen.

§ 2.

Die Ablösung ist nicht zulässig, wenn dadurch der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes oder allgemeine wirtschaftliche Interessen des Landes gefährdet werden.

§ 3.

Die Ablösung hat entweder

- a) durch Abtretung von Grund oder
- b) durch Zahlung eines Ablösungsbetrages seitens des Verpflichteten zu erfolgen.

§ 4.

1) Die Ablösung durch Abtretung von Grund hat derart zu erfolgen, daß das abzutretende Grundstück nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit die Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet.

2) Übersteigen die urkundlich gewährleisteten Rechte den Gutsbedarf des berechtigten Gutes, so kann für den den Gutsbedarf übersteigenden Teil eine zwischen den Beteiligten vereinbarte Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages genehmigt werden.

§ 5.

Die Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages darf nur dann und insoweit einreten:

1. als das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken,
2. als die abzulösenden Rechte für das berechnete Gut dauernd entbehrlich sind,
3. als die abzulösenden Rechte durch die Beschaffung von dauerndem Ersatz ihre Notwendigkeit verlieren.

§ 6.

Nutzungsrechte, welche weder durch Abtretung von Grund noch durch Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst werden, sind im Bedarfsfall einer Regelung oder Neuregelung zu unterziehen. Entfallen infolge späterer Änderung der Verhältnisse die der Ablösung entgegenstehenden Hindernisse, so sind die geregelten Rechte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachträglich abzulösen.

§ 7.

Die Grundlage für die Ablösung, Regelung und die Neuregelung bildet das durch Urkunden oder sonstige Beweismittel festgestellte Ausmaß der Nutzungsrechte und der allfälligen

Gegenleistungen. Ist die Ermittlung auf diesem Wege nicht möglich oder die Gebühr irrtümlicherweise für den Bedarf der berechtigten Güter zu niedrig angesehen worden, so bildet die Grundlage der Bedarf der Güter vor Inangriffnahme der Regelung nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130.

§ 8.

Nichtausübung der Rechte bildet keinen Erlöschungsgrund. Von berechtigtem Gut abgetrennte, für die Bewirtschaftung jedoch unentbehrliche Rechte sind über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder zu vereinigen. Ist die Abtrennung gegen Entgelt erfolgt, so hat der Besitzer des früher berechtigten Gutes einen entsprechenden Rückkaufpreis zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Ablösung durch Abtretung von Grund.

§ 9.

(1) Bei der Ablösung von Rechten durch Abtretung von Grund ist durch die Sachverständigen ein solches Grundstück aus dem Besitze des Verpflichteten auszuwählen, das bei ordentlicher Bewirtschaftung die nachhaltige Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet.

(2) Das Grundstück ist mit tunlichster Bedachtnahme auf die Abrundung des Grundbesitzes der Beteiligten auszuwählen. Hierbei sind zur Bewirtschaftung erforderliche Rechte wechselseitig einzuräumen. Auch soll eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des dem Verpflichteten verbleibenden Restgutes möglich bleiben. Ist dies nicht der Fall, so kann der Verpflichtete die Einlösung des verbleibenden Restgutes verlangen, wenn der Geldwert dieses Restgutes die Hälfte des Geldwertes des Ablösungsgrundstückes nicht übersteigt.

(3) Sind auf dem Ablösungsgrundstücke außer den damit abzulösenden Nutzungen noch andere Nutzungen möglich, auf welche dem Berechtigten kein Anspruch zusteht, so gebührt dem Verpflichteten eine der Leistungsfähigkeit des Berechtigten entsprechende mäßige Geldentschädigung.

(4) Zur Zeit der Abtretung schlagreife Holzbestände, die zur nachhaltigen Bedeckung der Nutzungsrechte nicht erforderlich sind, können dem Verpflichteten zur Nutzung überlassen werden.

(5) In den Urkunden festgelegte Gegenleistungen sind auf Verlangen des zur Gegenleistung Verpflichteten in Geld abzulösen, wobei der Jahreswert mit 5 Prozent zu kapitalisieren ist.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist binnen der von der Landwirtschaftsbehörde festzusetzenden Frist längstens binnen 3 Jahren nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde zu bezahlen und vom Tage der Rechtskraft an mit 5 Prozent zu verzinsen.

Über Verlangen des Forderungsberechtigten ist der Betrag auf der Liegenschaft des Zahlungspflichtigen sicherzustellen.

§ 10.

(1) Die Ablösung der Weiderechte erfolgt entweder durch Teilung von Weide und Wald und sohin Abtretung der Weide oder ohne eine solche Teilung durch Abtretung einer für die Ausübung des Weiderechtes ausreichenden, wenn auch bestockte Fläche.

(2) Sind geeignete Weideflächen, als: reine Weide, bestockte Weide, Alpe, Schlagfläche, vorhanden, sind die Weiderechte durch Abtretung dieser Weideflächen abzulösen.

(3) Sind geeignete Weideflächen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, ist dem Verpflichteten die thunlichst rasche Schaffung solcher durch darauf abzielende Bewirtschaftung des belasteten Gutes aufzutragen und sohin die Ablösung allenfalls stufenweise durchzuführen.

(4) Die Umwandlung hat unter Bedachtnahme auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Landes zu erfolgen. Die Entscheidung hierüber steht der Landwirtschaftsbehörde zu.

(5) Ist die Teilung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich, so ist über Verlangen der Berechtigten auf die Abtretung einer, wenn auch bestockten Fläche in einer solchen Ausdehnung zu erkennen, daß die Weiderechte befriedigt werden können. Für das nicht mit einer Dienstbarkeit belastete Holz ist eine Entschädigung zu leisten, bei der die Berechtigten wohl bestehen können. Ist seitens der Verpflichteten der belastete Grund gegen Entgelt erworben worden, so bildet das Höchstmaß der Entschädigung dessen Geldwert zuzüglich der Wertsteigerung durch Zuwachs und abzüglich des Wertes des geschlägerten Holzes.

§ 11.

(1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden Hypothekendarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

(2) Die abgetretenen Grundstücke können nur neuen Grundlasten im Ablösungsverfahren belastet werden, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksicht auf die Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes oder der berechtigten Güter neu eingeräumt werden müssen.

§ 12.

Die Abtretung von Grund hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden.

§ 13.

(1) Der zur Ablösung abgetretene Grund bildet einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und ist als solcher im öffentlichen Buche besonders zu bezeichnen.

(2) Bei entstehenden Agrargemeinschaften ist von Amts wegen im Grundbuche die Ersichtlichmachung der Bindung der Anteilrechte zu veranlassen.

(3) Das Abfindungsgrundstück muß so bewirtschaftet werden, daß die Deckung der abgelösten Rechte aus dem Ertrage des Grundstückes gesichert bleibt. Zu diesem Zwecke hat die Landwirtschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 14.

In allen Fällen einer Abtretung von Grund an eine Gesamtheit von Berechtigten, einer Regelung oder Neuregelung der Dienstbarkeitsrechte einer solchen Gesamtheit ist von Amts wegen eine Wirtschafts- und Verwaltungsordnung aufzustellen.

III. Abschnitt.

Ablösung in Geld.

§ 15.

(1) Findet die Ablösung in Geld statt, so ist, falls kein Übereinkommen der Parteien über den Ablösungsbetrag zustande kommt, derselbe von den Sachverständigen nach den in den letzten zehn Jahren üblichen Preisen zu bestimmen.

(2) Ein Übereinkommen der Beteiligten über den Ablösungsbetrag unterliegt der landwirtschaftsbehördlichen Genehmigung.

§ 16.

(1) Die Ablösungsbeträge sind binnen dreier Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde bei der Landwirtschaftsbehörde zu erlegen.

(2) Die Behörde hat die Ablösungsbeträge, insofern sie einzeln den Betrag von 1000 K. übersteigen in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen und in der Landeshauptkasse zu hinterlegen. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Die

000036

gänzliche oder teilweise Behebung des Kapitals kann von der Landwirtschaftsbehörde

- a) zum Ankauf von Grundstücken für das berechnete Gut,
- b) zur Beschaffung eines dauernden Ersatzes für das abgelöste Recht,
- c) aus sonstigen zwingenden wirtschaftlichen Gründen

bewilligt werden.

(3) Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach bestehenden Gesetzen zu wahren.

IV. Abschnitt.

Die Regelung und Neuregelung.

§ 17.

Die Regelung oder Neuregelung der Holz- und Streurechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die genaue Bestimmung der zu beziehenden Forstprodukte nach Menge, Beschaffenheit und Bezugsorten (belasteten Flächen), bei entgeltlichem Bezuge überdies nach ihrem Preise;
2. auf die Bestimmung der Zeit und Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme, der Übernahme und der Abmaß;
3. auf die Bestimmung der Art der Bringung und die allfällige Anlegung und Erhaltung von Bringungsanstalten,
4. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung der Bezugsrechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist;
5. auf Bestimmungen über gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresansprüche im vor- oder nachhinein und über den Verfall nicht angemeldeter oder übernommener Holz- und Streumengen.

§ 18.

(1) Die Regelung der Weiderechte hatte sich zu erstrecken:

1. auf die Bestimmung und Anweisung der Weideplätze (belastete Flächen), insbesondere auch für den Fall der Einschränkung der Weideansübung durch Aufforstungen; bei Waldweiderechten kann Trennung von Wald und Weide angeordnet werden;
2. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes (Wirtschaftsplan), wenn die Deckung der Weiderechte

bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist;

3. auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung, sowie auf die Anweisung der erforderlichen Weideplätze im Falle der Segelegung;

4. auf die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb;

5. auf die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;

6. auf die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Übernahme fremden Viehes zum Auftrieb;

7. auf die Errichtung von Zäunen, die Bestellung von Hirten und die Ausführung von Verpflockungen;

8. auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Bewässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weidefläche;

9. auf die Gestattung von Einsänden und auf die Schneefluht.

⁽²⁾ Die Kosten für Verpflockung, Zäunung sowie Rodung hat der Verpflichtete, jene für Hirten, Wege, Ställe, Wässerung, Wasserleitungen und Verbesserungen bei Weideflächen der Berechtigten zu tragen. Die Kosten der Errichtung von Bringungsanstalten treffen denjenigen, dem die Bringung obliegt.

§ 19.

Bei Durchführung der Regelung können in Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist und daraus eine Gefährdung des Betriebes oder eine Schädigung der berechtigten Eigenschaften nicht eintritt, die Streu- und Holzbezüge des Berechtigten in Streu- und Holzabgaben umgewandelt werden. Über die Art dieser Umwandlung hat die Landwirtschaftsbehörde mangels eines Einvernehmens auf Grund von Sachverständigenutachten zu entscheiden.

§ 20.

Die Ersetzung des Brenn- und Nutzholzes durch andere demselben Zwecke dienende Sachen, ist nur dann zulässig, wenn hierüber zwischen Berechtigten und Verpflichteten ein Übereinkommen erzielt wird.

§ 21.

Durch Anordnung der Landwirtschaftsbehörde kann über Antrag des Verpflichteten die Weide in belasteten Wäldern durch eine Weide auf anderen hierzu geeigneten Grundflächen des Verpflichteten

erzeugt werden, wenn hierdurch für die Berechtigten kein Nachteil erwächst und diese Anordnung für den belasteten Wald aus öffentlichen Rücksichten oder wegen der übrigen Einforstungen vorteilhaft ist.

§ 22.

Die Ausübung der Einforstungsrechte verschiedener berechtigter Gemeinschaften auf einer und derselben Waldfläche kann durch Anordnung der Landwirtschaftsbehörde auf bestimmte Teile der mehrfach belasteten Fläche verwiesen werden, wenn sich diese Maßregel als zweckmäßig erweist und für die Berechtigten hieraus kein Nachteil erwächst.

§ 23.

(1) Bestimmungen, wonach den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Wäldungen oder den bezogenen Dienstbarkeitsmengen untersagt ist, dürfen nicht getroffen, beziehungsweise in die Regelungsurkunden nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Eine Entschädigung gebührt hierfür den Verpflichteten keinesfalls.

§ 24.

(1) Der Bezug von Bau- und Nutzholz ist derart zu regeln, daß dieses je nach Notwendigkeit bis zu zehn Jahren im vorhinein oder bis auf einen Zeitraum von zehn Jahren im nachhinein in Anspruch genommen werden kann.

(2) Es ist jedoch womöglich ein außerordentlicher Anspruch auf den Bezug von Holz für einen Neubau neben dem jährlich festgesetzten Bauholzbezug einzuräumen.

(3) Außerordentliche Bezüge von Bauholz für einen notwendigen Wiederaufbau sind als Vorausbezug in die Gebühr einzurechnen.

§ 25.

(1) Alle Holz- und Forstnutzungsrechte und Weiderechte der im § 1 bezeichneten Art müssen von Amts wegen grundbüchlich einverleibt werden.

(2) Diese Rechte müssen bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes vom Erststeher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, einerlei, ob und mit welchem Range sie grundbüchlich eingetragen sind.

(3) Auf Grund des Regelungsplanes ist von der Landwirtschaftsbehörde die Anmerkung der Regelung oder Neuregelung im Gutsbestandsblatte des berechtigten und die Eintragung im Lastenblatte des verpflichteten Gutes zu veranlassen.

V. Abschnitt.

Sicherung der geregeltten Nutzungsrechte.

§ 26.

(1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforstet oder durch natürlichen Anflug eingeschränkt werden, wenn dies von der Landwirtschaftsbehörde aus Gründen der Landespflanze unter Rücksichtnahme auf den Weidebedarf der Berechtigten bewilligt wird. Falls ein hierauf abzielendes Ansuchen gestellt wird, sind die Weiderechtigten hierüber einzuvernehmen. Im Bedarfsfalle hat die Landwirtschaftsbehörde den Verpflichteten die Säuberung des Weidebodens vom natürlichen Anflug aufzutragen.

(2) Über die Eigenschaft eines belasteten Grundstückes als Weideboden oder Waldboden entscheidet im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundsteuerkataster die Landwirtschaftsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen.

§ 27.

Wird die Aufforstung bewilligt, so ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen oder ihm — wenn dies unthunlich wäre — von der Landwirtschaftsbehörde eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche dem durch die Aufforstung bewirkten Entgang an urkundenmäßiger Weidenutzung entspricht. Die Rente, deren Höhe die Landwirtschaftsbehörde von zehn zu zehn Jahren zu bemessen hat, ist auf dem belasteten Gute durch Einverleibung des Pfandrechtes für einen von der Landwirtschaftsbehörde ein für allemal festzusetzenden Jahreshöchstbetrag sicherzustellen.

§ 28.

(1) Der Eigentümer des belasteten Wald- oder Weidebodens hat über Verlangen der Landwirtschaftsbehörde oder über Verlangen des Berechtigten der Landwirtschaftsbehörde einen Plan über die Ausnutzung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Servitutberechtigten, welcher Plan in der Regel einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen hat, sowie sonstige Begehren vorzulegen, und hat die Landwirtschaftsbehörde hierüber nach Verhandlung mit beiden Teilen zu entscheiden.

(2) Falls die Berechtigten Grundstücke als Eigentümer besitzen, welche mit den belasteten Grundstücken des Verpflichteten ein geschlossenes Weidegebiet darstellen, ist von beiden Teilen einvernehmlich ein das gesamte Weidegebiet umfassender Wirtschaftsplan vorzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der gemeinsame Wirtschaftsplan von der Landwirtschaftsbehörde aufzustellen.

(3) Die Landwirtschaftsbehörde hat bei Beschwerden über Nichteinhaltung des Wirtschaftsplanes die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

(4) Den Berechtigten steht auch außerhalb dieses Verfahrens das Recht zu, in den Wirtschaftsplan des Verpflichteten Einsicht zu nehmen.

§ 29.

(1) Finden in einem belasteten Walde die Nutzungsrechte der Berechtigten infolge einer die Rechte nicht entsprechend berücksichtigenden Bewirtschaftung seitens des Verpflichteten oder infolge seines Verschuldens keine genügende Bedeckung, so ist, unbeschadet eines anderweitigen Übereinkommens mit dem Verpflichteten, dem Berechtigten von der Landwirtschaftsbehörde eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche dem Entgange an der urkundmäßigen Nutzung der Berechtigten entspricht; oder es sind statt der Rente andere dem Verpflichteten gehörige Grundstücke zur Deckung der Rechte heranzuziehen.

(2) Diese Rente, welche von dem Eigentümer solange zu entrichten ist, bis der belastete Wald wieder zur Bedeckung der Bezüge hinreicht, ist beim belasteten Gute einzuverleiben.

(3) Insofern ist auch seitens des Verpflichteten jede Nutzung des belasteten Waldes, welche sich nicht als eine aus forstpolizeilichen oder forstpflegerischen Rücksichten notwendige Maßnahme darstellt, zu unterlassen.

§ 30.

Die nach diesem Gesetze bezeichneten Rentenbezugsrechte bilden ein Zubehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuche ersichtlich zu machen. Die Rentenbezugsrechte dürfen ohne Zustimmung der Landwirtschaftsbehörde von dem berechtigten Gute nicht abge sondert werden. Die Bewilligung darf nur unbeschadet der Rechte dritter Personen erteilt werden und ist überdies zu versagen, wenn durch die Absonderung der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes in Frage gestellt würde.

§ 31.

Zu allen rechtlichen Änderungen an Forst- und Weiderechten, insbesondere zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung von der berechtigten Siegen schaft auf eine andere, sowie zur Vöschung bürgerlich eingetragener Forst- und Weiderechte ist auch beim Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen die Bewilligung der Landwirtschaftsbehörde erforderlich.

§ 32.

Lauten Weidrechte einer Weidgenossenschaft, die als Agrargemeinschaft angrenzend an den belasteten Grund ein nur mit diesem zusammen oder abwechslungsweise zu benutzendes Weidegebiet besitzt, zugunsten der einzelnen Güter, so kann die Landwirtschaftsbehörde die Eintragung dieser Rechte für das zum Weidegebiete gehörige gemeinschaftliche Grundstück anordnen.

II. Hauptstück.

Die übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker-, Wiesen- und Weidegrund.

§ 33.

Die Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker-, Wiesen- und Weidegrund können abgelöst, aberkannt oder geregelt werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, auf welchem Rechtstitel (Vertrag, Erfindung usw.) die Felddienstbarkeiten beruhen.

§ 34.

Die Ablösung kann erfolgen:

- a) durch Abtretung von Grund,
- b) in Geld.

§ 35.

Die Ablösung durch Abtretung von Grund hat einzutreten, wenn der durch die Dienstbarkeit verfolgte wirtschaftliche Zweck auch durch Abtretung von Grund an den (die) Berechtigten erreicht werden kann und die Ablösung in Geld wegen wirtschaftlicher Notwendigkeit der Dienstbarkeit für das berechnete Gut unzulässig ist.

§ 36.

Die abzutretende Grundfläche ist derart auszuwählen, daß das dienende Gut möglichst wenig geschädigt wird. Im Bedarfsfalle können dem dienenden Gute die zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Dienstbarkeiten auf dem Ablösungsgrundstücke eingeräumt werden.

§ 37.

Ist die Dienstbarkeit für das herrschende Gut zwar von Wert, aber nicht notwendig, ist sie in Geld abzulösen. Kommt eine Einigung über die Ablösungssumme nicht zustande, ist sie von der Landwirtschaftsbehörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festzusetzen.

§ 38.

Besteht kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit, ist diese ohne Entschädigung abzuerkennen.

§ 39.

Ist die Dienstbarkeit im Interesse des herrschenden Gutes notwendig und stellt der Eigentümer des verpflichteten Gutes keinen Antrag auf Ablösung durch Abtretung von Grund, so ist die Ausübung der Dienstbarkeit in einer Weise zu regeln, daß das dienende Gut möglichst wenig belastet wird.

§ 40.

Bei Felddienstbarkeiten, welche Einzelpersonen oder einer Mehrheit von Personen (Ortschaften) zustehen, sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

III. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 41.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind von der Landwirtschaftsbehörde durchzuführen. Als solche hat in erster Stelle das Bezirksamt für Landwirtschaft und in zweiter Stelle das Landesamt für Landwirtschaft zu walten.

(2) Bezirksämter für Landwirtschaft sind von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des Bedarfs zu bestellen.

(3) Das Bezirksamt für Landwirtschaft wird von einem rechtswissenschaftlich gebildeten Beamten versehen.

(4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Bezirksamtes für Landwirtschaft kann die Berufung an das Landesamt für Landwirtschaft ergriffen werden, welche binnen einer Frist von vier Wochen beim Bezirksamte für Landwirtschaft schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden muß.

(5) Das Landesamt für Landwirtschaft besteht aus dem vom Landeshauptmanne ernannten Vorsitzenden, dem ständigen Berichterstatter, je einem Vertreter des Landesrates, des Landeskulturrates und der Landesversammlung sowie einem vom Staatsamte für Justiz bestellten Richter aus dem Stande des Landesgerichtes.

§ 42.

Dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft obliegt als Agraroberbehörde die Aufsicht

über die gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch das Bezirksamt für Landwirtschaft und das Landesamt für Landwirtschaft, es ist berechtigt, bei Gesetzesverletzungen die getroffene Entscheidung aufzuheben und eine neue Erhebung oder Verhandlung anzunordnen, mit welcher nöthigenfalls ein anderes Bezirksamt für Landwirtschaft betraut werden kann.

§ 43.

(1) Das Bezirksamt für Landwirtschaft hat alle in seinem Sprengel bestehenden Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte einer Überprüfung zu unterziehen und je nach Ergebnis derselben zu entscheiden, ob das in diesem Gesetze vorgesehene Verfahren einzuleiten ist.

(2) Das Verfahren, betreffend die übrigen Felddienstbarkeiten, ist nur über Antrag des Eigentümers des verpflichteten Grundes einzuleiten.

(3) Der Beschluß des Bezirksamtes für Landwirtschaft über die Einleitung des Verfahrens ist sowohl der politischen Bezirksbehörde, dem zuständigen Grundbuchgerichte, der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie auch den Beteiligten mit dem Bemerkten zur Kenntnis zu bringen, daß vor dem Tage der Kundmachung des Beschlusses des Bezirksamtes für Landwirtschaft die Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörden in Wirksamkeit tritt.

§ 44.

(1) Die Einleitung des Verfahrens ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen. Von diesem Zeitpunkte an darf in den Grundbucheinlagen der durch das Dienstbarkeitenverfahren betroffenen Grundstücke keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, welche mit dem Dienstbarkeitenverfahren nicht im Einklange steht.

(2) Grundbuchgesuche, die sich auf ein durch das Dienstbarkeitenverfahren betroffenes Grundstück beziehen, sind dem Bezirksamte für Landwirtschaft mit dem Entwurfe des zu erlassenden Bescheides zur Auserung zuzufertigen; im Falle einer ablehnenden Auserung des Bezirksamtes für Landwirtschaft finden die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, sinngemäße Anwendung.

§ 45.

(1) Ist das Dienstbarkeitenverfahren eingeleitet, so hat das Bezirksamt für Landwirtschaft bei Gemeinschaften die Bildung eines Ausschusses der Berechtigten zu veranlassen und alle Vorbereitungen

für eine möglichst rasche Durchführung der Verhandlung zu pflegen.

(2) Die Regelung einzelner Gattungen von Dienstbarkeitsrechten und von besonderen Verhältnissen, deren getrennte Behandlung möglich ist, kann ausnahmsweise in einem gefonderten Verfahren erfolgen, in welchem in gleicher Weise wie im Hauptverfahren vorzugehen ist.

(3) Kommt bei der Verhandlung ein genehmigungsfähiges Übereinkommen zwischen den Beteiligten nicht zustande, so hat das Bezirksamt für Landwirtschaft nach vierzehntägiger Auflage des Entscheidungsentwurfes und Entgegennahme der Einwendungen zu entscheiden.

(4) Ein zwischen den Beteiligten getroffenes Übereinkommen bedarf in allen Fällen der landwirtschaftsbehörblichen Genehmigung, welche zu verweigern ist, wenn das Übereinkommen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder geeignet ist, Nachteile für die Landespflege oder erhebliche offenbare Nachteile für die Beteiligten herbeizuführen, wenn begründete Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung bestehen oder wenn Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden. Die Genehmigung kann nur in dem Verfahren nach diesem Gesetze erteilt werden.

(5) Der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist unter Übergabe einer Entscheidungsausfertigung den im § 43, letzter Absatz, genannten Behörden mitzuteilen; die grundbücherliche Durchführung der Ablösung oder Regelung, sowie die Berichtigung des Grundsteuerkatasters ist von Amts wegen zu veranlassen.

§ 46.

Wenn dem baldigen Abschlusse des Verfahrens Hindernisse entgegenstehen, der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes gefährdet ist oder überwiegende Nachteile der Landespflege zu besorgen sind, kann die Landwirtschaftsbehörde ein den Umständen angemessenes vorläufiges Erkenntnis fällen und dem Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung aberkennen.

§ 47.

Insolange die im § 41 vorgesehenen Landwirtschaftsämtler nicht eingerichtet sind, tritt an die Stelle des Bezirksamtes für Landwirtschaft der Lokalkommissär für agrarische Operationen.

§ 48.

(1) Die Kosten des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens sind, soweit sie nicht vom Staate getragen werden, zur Hälfte vom Lande und zur Hälfte von den Beteiligten zu tragen. Die von

den Beteiligten zu tragende Kostenhälfte ist, sofern nicht ein Übereinkommen hierüber getroffen wird, im Verhältnisse des Wertes ihrer Nutzungen an dem belasteten Gute unter den Beteiligten aufzuteilen.

(2) Die Kosten des über Antrag eingeleiteten Verfahrens, betreffend die übrigen Felddienstarbeiten, hat der Antragsteller zu tragen.

§ 49.

Bezüglich der Befreiung der behufs Durchführung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Viduierungen, insofern hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 233.

§ 50.

(1) Die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage getroffenen behördlichen Anordnungen wird vom Bezirksamte für Landwirtschaft mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 20.000 K geahndet.

(2) In jedem Straferkenntnisse ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat; hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K, sowie für einen allfälligen Restbetrag auf je einen Tag Arrest zu erkennen.

(3) Die Geldstrafen sind der Landeskasse abzuführen und für die Landespflege zu verwenden.

IV. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft. Gleichzeitig tritt das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, das Landesgesetz vom 30. März 1904, L. G. Bl. Nr. 18 und das Landesgesetz vom 28. August 1908, L. G. Bl. Nr. 33 ex 1910, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G.

ad 5.) *W. D. H. H. 6a*

VORLAGE an den
KABINETTSRAT

in der Frage der Staatsfabrik.

Der Staatsvertrag von ST.GERMAIN schreibt im Art.132 vor:

„Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein; ihre Produktion ist streng auf jene Erzeugung zu begrenzen, die für die in den Artikeln 120, 123, 129, 130 und 131 angeführten Stände und Waffen nötig ist.

Die Erzeugung von Jagdwaffen wird mit dem Vorbehalt nicht untersagt, daß keine in Österreich erzeugte Jagdwaffe, die Kugelladungen verwendet, das gleiche Kaliber hat, wie die in irgendeinem der europäischen Heere verwendeten Kriegswaffen.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind alle anderen Anlagen (établissements), die der Erzeugung, Herrichtung, Lagerung von Waffen, Munition oder Kriegsgewehr aller Art oder der Herstellung von entsprechenden Entwürfen dienen, zu schließen oder für einen rein wirtschaftlichen Gebrauch umzuwandeln.

In demselben Zeitraume sind ebenso alle Arsenale zu schließen, ausgenommen jene, die zur Lagerung der erlaubten Munitionsvorräte dienen werden; ihr Personal ist zu entlassen.

Die Einrichtung der Anlagen oder Arsenale, die die Bedürfnisse der erlaubten Erzeugung überschreitet, muß außer Gebrauch gesetzt oder für einen rein wirtschaftlichen Zweck gemäß den



Entscheidungen der in Artikel 153 vorgesehenen interalliierten militärischen Kontrollkommission umgestaltet werden."

Nach meiner Auffassung ist es sowohl aus finanziellen als aus technischen Gründen undurchführbar, innerhalb der geforderten Zeit eine einzige, räumlich vereinigte Staatsfabrik zu errichten, um der Forderung gerecht zu werden.

Zudem würde auch in dem Falle, als ein solches Projekt durchführbar wäre, eine Trennung insoferne vorgenommen werden müssen, als Erzeugungstätten von Munition getrennt von übrigen Etablissements errichtet werden müßten, was schon aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig erscheint.

Die Materien, auf deren Erzeugungsmöglichkeit und teilweise Erzeugung wir auch in der nächsten Zeit rechnen müssen, sind folgende:

- a) Geschütze
- b) Gewehre und Maschinengewehre
- c) Munition
- d) Pioniermaterial.

Bei allen übrigen Heeresbedürfnissen habe ich mich lediglich auf Privatindustrie basiert, bei den genannten Kriegsmaterien kann dieser Grundsatz aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil es speziell Kriegsbedürfnisse sind, auf welche die Friedensindustrie sich kaum festlegen wird, welche also für die Heeresverwaltung nicht zu erhalten wären.

Da wir nun wie eingangs erwähnt nicht imstande sind, die Forderung nach einer einheitlichen Staatsfabrik rückhaltslos zu erfüllen, beantrage ich die Lösung in der Weise zu suchen, daß auf Teile bestehender ziviler Etablissements gegriffen wird, und daß die Besitzer dieser Etablissements sich im Wesen zu verpflichten hätten, ihre Einrichtungen für den Bedarf der Heeresverwaltung in dem unbedingt notwendigen Umfang zu erhalten, ohne daß nennenswerte finanzielle Anforderungen daraus resultieren und zu erklären hätten - wenn gefordert - Aufträge

der Heeresverwaltung in erster Linie zu berücksichtigen.

In diesen Gegenstände haben unverbindliche Besprechungen stattgefunden, welche in den verschiedenen Materien folgendes Ergebnis zeitigten:

ad a) Geschütze:

Hiefür kommt ausschließlich die Firma BÖHLER in Betracht, welche im Wesen zusagt, ihre Artilleriewerkstätten Nr.1 und 2, die voraussichtlich ohnehin schwer verwertbar wären, dem gedachten Zweck zu widmen.

Die Industriewerke im Arsenal waren schon im Frieden für die Einrichtung moderner Geschütze eigentlich nicht eingerichtet.

ad b) Gewehre und Maschinengewehre:

Hier liegt der schwierigste Fall vor.

Die Firma STEYRER WAFFENFABRIK erklärt sich zu einem Übereinkommen, welches dem St.A.f.HW. ein Reservat auf Teile ihres Betriebes einräumen würde, nicht bereit.

Nach dem Wortlaute des Art. 132 wird dieses Etablissement genötigt sein, seinen Betrieb auf andere, nicht der Waffenerzeugung dienende Produkte umzustellen, die Spezialmaschinen zum Teil zu veräußern.

Eine Ablösung eines Teiles der Fabrik und die Einrichtung eines dem St.A.f.HW. unterstehenden Waffenbetriebes würde ganz unmöglich sein, weil bei der geringen Zahl an Nacherzeugung der Preis der Waffen eine unmögliche Höhe erreichen, somit der Betrieb ganz unproduktiv arbeiten müßte.

Der Ankauf der notwendigen Maschinen und deren Deponierung allein schafft aber für den Fall eines Bedarfes gar keine Sicherheiten, da das Inbetriebsetzen und Funktionieren sicher nicht gewährleistet wäre.

Auf diesem Gebiete ist es daher umso notwendiger, die mit Geheimprotokoll vom 23. Oktober 1919 durch den Kabinettsrat gebilligten hohen Bestände zu erhalten und der Reparationskommission gegenüber zu rechtfertigen, da wir in nächster Zeit eine



Beschaffungsmöglichkeit nicht besitzen. Es wird auch notwendig werden, in fernerer Zeit auf irgend ein ausländiges Modell überzugehen, für welches die Beschaffungsmöglichkeit vorliegt. Doch ist diese Klärung eben erst in einer Reihe von Jahren voraussichtlich möglich.

ad c) Hiefür kommen die WÖLLERSDORFER WERKE und die ENZESTELDER Anlagen in Betracht, mit welchen ein Abkommen zweifellos möglich sein wird. An unbedingt notwendige Hilfsbetriebe (ROTH) wird auch herangetreten werden.

ad d) Aus diesen und anderen Gründen habe ich den unbedingten Beibehalt des Sappeurzeugedepots in Klosterneuburg unter der ausschließlichen Leitung des St.A.f.H.W. beantragt, weil hier die vollkommen fehlenden Kriegsbrückenequipagen erzeugt werden können.

Die Leitung dieser einzelnen Partikeln einer Staatsfabrik wird notwendig werden, die ich mir in Form einer kleinen aus Heeresangehörigen bestehenden Direktion denke, welche vor allem die Aufgabe hat, gegenseitige Aushilfen unter den Partikeln der Staatsfabrik möglich zu machen und darauf zu sehen, daß tatsächlich nur das erzeugt wird, was laut Staatsvertrag von St.GERMAIN erzeugt werden darf. Auch schon aus Gründen der Überwachung durch die Reparationskommission wird eine derart klein gehaltene Leitung nicht zu umgehen sein.

Ich bitte um die Genehmigung, die weitere Führung dieser Angelegenheit in dem beantragten Sinne verfolgen zu dürfen.

W i e n , am 1. Dezember 1919.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

Ö. Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 20, Zl. 5003.

ad 6/6

V O R T R A G

für den Kabinettsrat.

Gemäss Artikel V, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 387, sind Unterhaltsbeiträge nur an die Angehörigen jener Herangezogenen auszuführen, die auf Grund des § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 91, österreichische Staatsbürger sind oder nach § 2 dieses Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben. Hierzu verfügt der letzte Absatz des erwähnten Artikels, daß den im Inlande wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen Herangezogenen Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszuführen sind.

Unter Hinweis auf diese letztere Bestimmung trat die öster. Regierung bereits im August 1919 wegen Erstellung eines Reziprozitätsverhältnisses mit den einzelnen Nationalstaaten in Föhlung. Trotz mehrfacher Betreibung ist aber bis Anfangs Oktober 1919 von keiner dieser Regierungen eine Äusserung eingelangt. Das Staatsamt für Heereswesen sah sich daher untern 11. Oktober 1919 veranlasst, die



Unterbehörden auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Artikels V, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, aufmerksam zu machen und es wurden senach die Unterhaltsbeiträge für die Inlande wehnhafte Angehörigen fremdzuständiger Herangezogene eingestellt.

Von dieser Einstellung wurden unter anderem auch die Angehörigen solcher Herangezogene betroffen, die in jenem Teile Deutschwestungarns heimatberechtigt sind, der nach dem Staatsvertrage von ST.GERMAIN an ÖSTERREICH fällt.

Da es unter den gegebenen Verhältnissen dem Staatsamt für Heereswesen aber für höchst unopportun erscheint, diese Angehörigen ohne jede Unterstützung zu lassen, oder sie mit ihren Ansprüchen an die ungarische Regierung zu verweisen, die gesetzlichen Bestimmungen zu einer Abhilfe im Gegenstande aber keinerlei Handhabe bieten,, erbitte sich das Staatsamt für Heereswesen auf Grund einer mit den beteiligten Staatsämtern abgehaltenen Besprechung die Ermächtigung zur Hinausgabe einer Verfügung, wonach die erwähnten Angehörigen die ihnen auf Grund der Bestimmungen des Artikels V, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 eingestellten Unterhaltsbeiträge vom Tage der Einstellung auch weiterhin jedoch unter der Voraussetzung auszusahlen sind, daß sie ihren

Wohnsitz in den von der österreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Österreich haben.

Durch eine derartige Verfügung würden diese Angehörigen auf dem Gebiete des Unterhaltsbeitrages jenseitigen Personen gleichgestellt werden, deren Erhalter in den besetzten Gebieten Österreichs (Deutschböhmen, Sudetenland, Deutsch-Südtirol) heimatberechtigt sind.

Schliesslich soll noch darauf verwiesen werden, daß die Anzahl der in Österreich wohnhaften Angehörigen von deutsch-ungarischen Staatsbürgern ungefähr 1500 beträgt.

Wien, am 25. November 1919.

Der Staatssekretär :

J. Julius Deutsch



000054

ad 10.)

ad 10.)

Für den Kabinettsrat.

Es wiederholen sich die Fälle, dass die Vertreter der Sukzessionsstaaten in ihren Angelegenheiten direkt an die verschiedenen Ressorts und die ihnen unterstehenden Behörden und Anstalten herantreten. Es werden Verhandlungen selbständig mit ihnen geführt, Abkommen und Vereinbarungen getroffen, durch welche der Regierung in ihren Entschlüssen oftmals ernste Verlegenheiten bereitet werden. Für die Vertreter fremder Staaten besteht, um sich mit den einzelnen Ressorts in Verbindung zu setzen, nur der Weg über das Staatsamt für Äusseres, welches *darauf* ~~dies~~bezüglich die vermittelnde Tätigkeit auszuüben hat.

Das Staatsamt ~~des~~ *für* Äusseren beantragt daher, der Kabinettsrat wolle verfügen, dass sämtliche Ressorts für sich und für die ihnen unterstehenden Behörden und Anstalten dahin instruiert werden mögen, direkte Ansuchen der Vertreter der Sukzessionsstaaten abzulehnen und dieselben an das Staatsamt des Äusseren zu verweisen.



000055

105

Vom Unterrichtsamt am 26. 11. 1919 übersendet

ad 11.)

Hoy
2/12



Für den heutigen K a b i n e t t e r a k t :

Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung vom 30. Oktober 1919 betreffend die Neuregelung des Dienst Einkommens der Lehrerschaft an den öffentlichen Volksschulen des flachen Landes Niederösterreich.

Der n.ö. Landesschulrat hat mit dem am 29. November 1919 eingelangten Berichte vom 26. November 1919, Zl. 5344/1-II, den vom n.ö. Landtag in seiner 18. Sitzung am 30. Oktober 1919 beschlossenen Gesetzentwurf vorgelegt, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.G.Bl.Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für das Land Niederösterreich mit Ausschluss des Schulbezirkes Wien, abgeändert werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss soll eine wesentliche Besserung der materiellen Lage der Lehrerschaft auf dem flachen Lande erzielt werden und wie im Motivenberichte ausgeführt wird, diese den Landesbeamten jener Gruppe, deren Angehörige über eine gleichartig zu wertende Vorbildung verfügen, in den Bezügen gleichgestellt werden.

Mit dem Gesetzesbeschluss werden sowohl das Dienst Einkommen der aktiven Lehrpersonen als auch die Ruhegenüsse dieser Lehrpersonen und die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen bis zur Durchführung einer endgiltigen, auch die Lehrpersonen umfassenden Besoldungsreform der öffentlichen Angestellten geregelt.

Die Bezüge der aktiven Lehrerschaft werden aus dem jährlichen Gehalt samt Wohnungsgeld als festes Dienst Einkommen und aus der Teuerungszulage als einem nach den Preisen der wichtigsten Bedarfsartikel veränderlichen Dienst Einkommen bestehen. Das Dienst Einkommen

ist nach Dienstjahren abgestuft und zwar beginnen bei der definitiven Lehrerschaft die festen Dienstesbezüge mit 3500 K, die veränderungsfähigen mit 1850 K und gehen bis zum Betrage von 10300 K beziehungsweise 4890 K.

Die Bürgerschullehrkräfte erhalten einen Gehaltszuschuss von jährlich 1200 K, weiters erhalten verheiratete definitive Lehrer für die Gattin und jedes unversorgte Kind eine Familienzulage von je 750 K. Die Leitungszulagen der definitiven Leiter einer öffentlichen Schule und die Personalzulagen für Leiter einklassiger Volksschulen werden gegen die bisherigen Zulagen wesentlich erhöht. Auch die Bezüge der provisorischen Lehrpersonen, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, die Entlohnung der Lehrkräfte für Freigegenstände und die Supplyergebühren erfahren eine wesentliche Erhöhung.

In den Bestimmungen über die Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und Waisen erscheint als wichtige Neuerung, dass die Versetzung einer Lehrperson in den dauernden Ruhestand mit 35 anrechenbaren Dienstjahren obligatorisch ist.

Zu den für den Ruhegenuss anrechenbaren Bezügen gehört auch das veränderungsfähige Diensteinkommen (Feuerungszulage).

Der Versorgungsanspruch steht unter Umständen auch unehelichen Kindern männlicher Lehrpersonen und leiblichen Kindern einer weiblichen definitiven Lehrperson zu.

In den Übergangsbestimmungen sind wesentliche Erhöhungen der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen vorgesehen.

Die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre ist gleichfalls in das Gesetz aufgenommen.

Die Remunerationen für den Halbtagsunterricht werden wesentlich erhöht.



Die Kosten der Regulierung der Bezüge der Lehrerschaft werden mit 23,737,300 K berechnet.

Die in dem Gesetze enthaltene Besserstellung der Lehrerschaft ist vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung zu begrüßen; verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorlage ergeben sich nicht. Doch ergeben sich aus dem Gesetzestexte einige Ungenauigkeiten und Unklarheiten.

So findet sich im § 4 und § 23 die Bezeichnung Deutsch-österreich, während im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain als offizielle Bezeichnung „ Republik Oesterreich ” zu gelten hat .

Ferner läßt der § 9 die jedenfalls zu bejahende Frage offen, ob ledige Lehrpersonen dann einen Anspruch auf die Familienzulage haben, wenn sie mit anderen Familienmitgliedern zusammen zum Unterhalte erwerbsunfähiger Eltern oder Geschwister verpflichtet sind.

§ 13, Absatz 5 verweist rücksichtlich des Wohnungsgeldes auf § 12 , Absatz 1 und 5, obwohl § 12 gar keinen Absatz 5 enthält; die Verwechslung ist wohl darauf zurückzuführen, dass der § 12 im Antrage des Landesrates ursprünglich eine andere Fassung hatte.

§ 23, 3. Absatz spricht nur von der aktiven Militärdienstleistung zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes und der im Sinne des § 4 , Absatz 3 anzurechnenden Kriegsdienstzeit , während im § 4 , Absatz 3 von jeder Militärdienstleistung die Rede ist.

Der zur Beseitigung dieser Mängel einzuschlagende Weg wäre im Sinne der bisherigen Übung der , auf Grund einer von der Staatsregierung erwirkten Ermächtigung die Landesregierung zu ersuchen, im Wege des Landesrates die erforderlichen textlichen Aenderungen bei der Landesversammlung anzuregen und sodin das ergänzte Gesetz neuerlich behufs Beisetzung der Gegenzeichnung vorzulegen. Hiedurch würde aber das Inkrafttreten dieses, von der Lehrerschaft so sehnsüchtig erwarteten Gesetzes wesentlich verzögert werden; da nun, wie erwähnt, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gesetzesvorlage nicht obwalten, gestatte

ich über den

A n t r a g

zu stellen, die Staatsregierung wolle mich ermächtigen, der Landesregierung zu eröffnen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben wird und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt wird, aber den Landesschulrat aufzufordern, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landesrate eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche auf die erwähnten Unklarheiten und Ungenauigkeiten Bezug nimmt.

Gesetz

vom

womit

Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für das Land Niederösterreich mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, abgeändert werden.

Der niederösterreichische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In den Schulbezirken des Landes Niederösterreich mit Ausschluß von Wien haben hinsichtlich des Dienst Einkommens der aktiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, der Ruhegehälter dieser Lehrpersonen und der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen bis zur Durchführung einer endgültigen, auch die Lehrpersonen umfassenden Besoldungsreform der öffentlichen Angestellten die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

Einteilung und Dienst Einkommen des Lehrpersonales. Lehrergruppen.

§ 1.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen werden in folgende vier Gruppen eingeteilt, und zwar:

I. Gruppe: Bürgerschuldirektoren und Bürgerschuldirektorinnen.

II. Gruppe: Oberlehrer und Oberlehrerinnen.



000060

pag. 1-24

107

III. Gruppe: Bürger- und Bürger-
schul-
lehrerinnen.

IV. Gruppe: Volksschullehrer und Volksschul-
lehrerinnen.

Gehalt, Wohnungsgeld und Teuerungszulage.

§ 2.

(1) Jede definitiv angestellte Lehrperson einer öffentlichen Volksschule erhält:

- a) ein jährliches Gehalt samt Wohnungsgeld als festes Dienst-
einkommen und
- b) eine Teuerungszulage als veränderungsfähiges
Dienst-
einkommen.

(2) Von fünf zu fünf Jahren, im Bedarfsfalle nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung auch innerhalb dieses Zeitraumes hat der niederösterreichische Landesrat die veränderungsfähigen Bezüge auf ihr Verhältnis zu den Preisen der wichtigsten Bedarfsartikel (an Lebensmitteln: Brot und Mehl, Fleisch, Fett und Zucker, ferner Bekleidungsartikel, Kohle und Holz) zu überprüfen und nach Anhörung der behördlich anerkannten Landeslehrerkammer allenfalls dem Landtage die gesetzliche Neuregelung dieser Bezüge zu beantragen.

Vorrückung im Dienst- einkommen.

§ 3.

(1) Das feste sowie das veränderungsfähige Dienst-
einkommen ist nach Dienstjahren abgestuft und wird jeder Lehrperson vom Zeitpunkte der definitiven Anstellung an in jedem Dienstjahre mit dem Betrage angewiesen, welcher aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tabelle zu ersehen ist.

(2) Die Vorrückung in die nächsthöhere Dienst-
einkommensstufe kann nur durch eine schriftliche Rüge oder ein Disziplinarerkenntnis gehemmt werden (§ 4, Absatz 7).

§ 4.

(1) Für die Vorrückung, beziehungsweise für die Anweisung des entsprechenden Dienst-
bezuges ist die Gesamtdienstzeit maßgebend, während welcher die Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutsch-
österreichs gewirkt hat.

(2) Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines in dem im Gesetze vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, und in der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4, bezeichneten Gebietes zurückgelegt wurden, sind der in Deutschösterreich zurückgelegten Dienst-

zeit gleichzuhalten. Mit Zustimmung des Landesrates kann auch eine anderswo zugebrachte Dienstzeit für die Vorrückung in Anrechnung gebracht werden.

(3) Für die Schuldienstzeit ist auch die in militärischer Dienstleistung vollstreckte Zeit anrechenbar. War die Lehrperson zur Zeit des Antrittes des militärischen Dienstes noch nicht im öffentlichen Schuldienste, so wird die nach abgelegter Reiseprüfung vollstreckte Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn die Lehrperson nach zurückgelegter Militärdienstzeit ohne selbstverschuldete Verzögerung bis spätestens einschließlich 31. Dezember 1920 in den öffentlichen Schuldienst getreten ist. In diesem Falle erwächst jedoch der Anspruch auf Anrechnung der erwähnten Militärdienstzeit erst nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung.

(4) Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Zahl 6033, Verwaltungsblatt Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugriffes für Mittelschulen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für die Vorrückung jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Österreichs gewirkt haben. Das im zweiten und dritten Absatz dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

(5) Eine Unterbrechung der Dienstleistung, mag sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sein, hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit auf, wenn die Lehrperson den Schuldienst freiwillig oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verlassen hat.

(6) In die für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erforderliche Dienstzeit kann in besonders rüchswürdigen Fällen mit Zustimmung des Landesrates auch die an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit miteingerechnet werden.

(7) Einer Lehrperson, die wegen einer Pflichtverletzung eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat, kann die Vorrückung in die nächsthöhere Dienststufenstufe von der Stelle, welche die schriftliche Rüge oder die Disziplinarstrafe verhängt hat, auf bestimmte Zeit, längstens auf drei Jahre vorenthalten werden. Die Dauer der Vorenthaltung ist anlässlich der Erteilung der Rüge oder im Disziplinarerkenntnis auszusprechen. Bei Ablauf der Hälfte dieser Fristverlängerung kann die restliche Wartezeit auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn ihr Verhalten in und außer der Schule seit

4

der Pflichtverletzung vollkommen zufriedenstellend war; die Entscheidung über derartige Ansuchen steht jener Behörde zu, welche die schriftliche Klage erteilt oder das Disziplinarerkennnis gefällt hat. Nach Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist tritt die Lehrperson in den Genuß jenes Dienstbezuges, welcher ihr ohne schriftliche Klage oder Disziplinarstrafe nach Maßgabe der anrechenbaren Gesamtdienstzeit gebührt. Von diesem Zeitpunkt ab laufen die weiteren Vorrückungsfristen für die festen und veränderungsfähigen Bezüge.

(9) Wenn eine Lehrperson von einer außerhalb des Landes Niederösterreich oder im Schulbezirke Wien gelegenen Schule übernommen wird, so wird sie bei ihrem Übertritte nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt. Zum Zwecke der weiteren Vorrückung in höhere Bezugsstufen wird sie auf Grund der anrechenbaren Gesamtdienstzeit in dem nächstfolgenden der jährlichen zwei Vorrückungstermine, 1. Juni oder 1. Dezember, eingereiht. Bei dieser Einreihung sind Bruchteile der Dienstzeit, welche drei Monate übersteigen, für ein halbes Jahr zu berechnen, solche von drei Monaten oder darunter sind nicht zu berücksichtigen.

Bürgererschullehrkräfte.

§ 5.

(1) Die an Bürgerschulen definitiv bestellten Lehrkräfte (Gruppe III) beziehen einen Gehaltszuschuß von jährlich 1200 K.

(2) Die für Spezialschulen befähigten und an solchen bestellten Lehrkräfte sind den Bürgererschullehrkräften in den Bezügen gleich zu stellen.

§ 6.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) durch den zuständigen Ortschulrat für Rechnung des Landesschulfonds eingehoben.

§ 7.

(1) Die Nutzung von Grundstücken, die mit der Lehrstelle verbunden ist, wird so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastralreinertrag jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen werden.

(2) Der sonach verbleibende Reinertrag wird alljährlich von den systemisierten Geldbezügen der Lehrpersonen in Abrechnung gebracht.

(3) Eine mit der Nutzung von Grundstücken verbundene Lehrstelle gibt auch Anspruch auf die Benutzung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

§ 8.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung der Lehrperson sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder das in Ermanglung einer solchen anzusprechende Wohnungsgeld, die Wohnungsgelddifferenz, ferner Remunerationen, Zuschüssen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

Familienzulagen.

§ 9.

(1) Verheiratete definitive Lehrer haben, insofern die Ehegemeinschaft besteht, Anspruch auf eine Familienzulage. Diese wird mit jährlich je 750 K für die Gattin und für jedes eheliche oder legitimierte Kind festgesetzt und unterliegt der Überprüfung und allfälligen Neu festsetzung nach den im § 2, Absatz 2, dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätzen.

(2) Die Familienzulage gebührt für die Gattin auf deren Lebensdauer, für die Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verheiratung.

(3) Ob ein Kind vor vollendetem 20. Lebensjahre als versorgt zu betrachten ist, entscheidet der Landeschulrat.

(4) Haben die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert leben —, so erlischt der Anspruch auf die für die Gattin zuerkannte Familienzulage; hinsichtlich der für die Kinder zuerkannten Familienzulagen bleibt in diesem Falle der Anspruch insoweit und in dem Ausmaße bestehen, als der Vater den Unterhalt derselben bestreitet.

(5) Wenn die gerichtlich geschiedene Gattin eines Lehrers keinen Alimentationsanspruch hat, so kann der Landeschulrat mit Zustimmung des Landesrates die Bestimmungen über die Familienzulagen auf die Lebensgefährtin und auf die aus diesem Verhältnisse stammenden Kinder sinngemäß anwenden.

(6) Im Falle einer Änderung des Familienstandes tritt der hierdurch bedingte Zuwachs oder Abfall der Familienzulage mit dem Tage dieser Änderung ein, falls dies der Erste eines Monats ist, sonst mit dem Ersten des auf den Tag der Änderung im Familienstande folgenden Monats.

(7) Vorstehende Bestimmungen finden auf weibliche Lehrkräfte sinngemäß (Absatz 1) nur dann Anwendung, wenn sie nach den von der Bezirks-

schulbehörde gepflogenen Erhebungen erwiesenermaßen allein als Familienerhalter in Betracht kommen.

(8) Ledige Lehrpersonen, welche mit erwiesenermaßen erwerbsunfähigen Eltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben und aus ihrem Einkommen für deren Unterhalt sorgen müssen, erhalten eine einfache Familienzulage (750 K jährlich). Auf diese Zulage haben sie keinen Anspruch, wenn zum Unterhalt der hier bezeichneten Angehörigen andere Familienmitglieder verpflichtet sind.

Leitungszulagen.

§ 10.

(1) Dem definitiven Leiter einer öffentlichen Schule (Bürgerschuldirektor, Bürgerschuldirektorin, Oberlehrer, Oberlehrerin, Schulleiter) gebührt eine jährliche Leitungszulage, welche bei Schulen mit 1 bis 3 Klassen 600 K beträgt. Für jede weitere provisorische oder definitive Klasse erhöht sich diese Leitungszulage um jährlich 60 K.

(2) Ganzzährige Expositurklassen werden hinsichtlich der Leitungszulage wie normale Schulklassen behandelt.

(3) In die Pension anrechenbar ist nur die für definitive Klassen gebührende Leitungszulage.

Personalzulagen für Leiter einklassiger Volksschulen.

§ 11.

(1) Lehrpersonen, welche an einer öffentlichen einklassigen Volksschule Niederösterreichs durch zehn Jahre ununterbrochen und zufriedenstellend als Schulleiter gewirkt haben, erhalten eine Personalzulage von 400 K jährlich. Der Anspruch auf diese Personalzulage beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vollendung der zehnjährigen Periode folgenden Monats und erlischt mit dem Wegfalle der oben bezeichneten Diensteseigenschaft. Die Personalzulage ist zugleich mit dem Gehalte in monatlichen Vorausraten anzuweisen.

(2) Befindet sich ein Schulleiter im Zeitpunkte der Beförderung in den Ruhestand im Genusse der vorbezeichneten Personalzulage, so ist sie für die Pension in Anrechnung zu bringen.

Dienstwohnung und Wohnungsgeld-differenz.

§ 12.

(1) Jeder Leiter einer öffentlichen Schule (Bürgerschuldirektor, Bürgerschuldirektorin, Oberlehrer, Oberlehrerin, Schulleiter) hat Anspruch auf eine aus

mindestens zwei Zimmern und erforderlichen Nebenräumen bestehende Dienstwohnung, welche von der Schulgemeinde beizustellen und womöglich im Schulhause anzuweisen ist. Den Lehrpersonen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gebührt außerdem jener Teil des Wohnungsgeldes, der sich auf Grund der vom Bezirksschulrate vorgenommenen Schätzung der Dienstwohnung als Unterschied zwischen dem ortsüblichen Mietwerte der Wohnung und dem sonst gebührenden Wohnungsgelde ergibt, doch darf dieser Unterschied nicht weniger als 25 Prozent des Wohnungsgeldes betragen (Wohnungsgelddifferenz). Beim Vorrücken in eine höhere Wohnungsgeldstufe ist dieser Unterschied neuerlich zu bemessen.

(2) Kann dem Leiter einer Schule eine Dienstwohnung nicht beigelegt werden, so gebührt ihm das Wohnungsgeld (§ 2). In diesem Falle wird der vom Bezirksschulrate festgesetzte ortsübliche Mietwert einer Wohnung, die seinem Wohnungsansprüche (§ 12, Absatz 1) genügt, durch den zuständigen Ortsschulrat von der Schulgemeinde für Rechnung des Landeserschulfonds eingehoben.

§ 13.

(1) Die nach dem gegenwärtigen Gesetze den Lehrpersonen in den Schulbezirken außer Wien zukommenden Dienstbezüge werden vom Landeserschulrate zuerkannt und vom Landesrate aus dem Landeserschulfonds angewiesen.

(2) Bei der Vorrückung in eine höhere Dienst-einkommensstufe (§ 3) werden die höheren Bezüge vom Landesrate nur dann flüssig gemacht, wenn keine entgegenstehende Verfügung der Schulbehörde vorliegt (§ 4, Absatz 7). Zu dem Zwecke hat diejenige Stelle, die anlässlich der Verhängung einer schriftlichen Rüge oder einer Disziplinarstrafe die Vorrückungsfrist verlängert, den Landesrat von jeder derartigen Verfügung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm auch jede Nachsicht des Restes der verlängerten Wartezeit bekanntzugeben.

(3) Sämtliche Dienstbezüge mit Ausnahme des Wohnungsgeldes und der Wohnungsgelddifferenz sind in monatlichen, am Ersten fälligen Vorausraten anzuweisen.

(4) Das Wohnungsgeld und die Wohnungsgelddifferenz werden vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres vorheim flüssig gemacht.

(5) Das Recht zum Bezüge des Gehaltes, des Wohnungsgeldes und der Teuerungszulage (§§ 2 und 3) und des Wohnungsgeldes (§ 12, Absatz 1 und 5) beginnt mit dem Tage der Ernennung zum definitiven Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen Schule des Landes Niederösterreich außer Wien. Das Bezugsrecht auf den Gehaltszuschuß für die

Bürgerchullehrer (§ 5), auf die Leitungszulage (§ 10) und auf die Wohnungsgelddifferenz (§ 12, Absatz 4) beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, falls dies der erste Tag eines Monats, beziehungsweise Quartals ist, sonst mit dem ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Monats, beziehungsweise Quartals.

Provisorische Lehrpersonen.

§ 14.

(1) Provisorische Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerchulen erhalten vom Tage des Dienstantrittes an eine Jahresremuneration im Betrage von 3000 K und werden, wenn sie in den Besitz eines Lehrbefähigungszugriffes für allgemeine Volksschulen gelangen, mit dem auf den Ausstellungsstag des Lehrbefähigungszugriffes nächstfolgenden 1. Juni oder 1. Dezember zu definitiven Volksschullehrern, beziehungsweise definitiven Volksschullehrerinnen (IV. Gruppe) ernannt. Den provisorischen Lehrpersonen gebührt überdies als veränderungsfähiger Bezug eine Aufwandsentschädigung von 800 K jährlich, deren Überprüfung und allfällige Neueinstellung nach den Grundsätzen des § 2, Absatz 2 d. i. s. Gesetzes zu erfolgen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß auch für die Ernennung provisorischer Lehrpersonen zu definitiven.

(3) Nach Ablauf der insolge Verzuges bei Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verlängerten Frist tritt die Lehrperson sowohl hinsichtlich der Bemessung ihres Dienstbezuges als auch hinsichtlich des Termines zur Vorrückung in die folgende nächsthöhere Einkommensstufe an jene Stelle, welche ihr ohne die Verzögerung der Ernennung nach Maßgabe der anrechenbaren Gesamtdienstzeit gebührte.

(4) Falls dem Ernennungsberechtigten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum definitiven Volksschullehrer (Volksschullehrerin) nicht erfüllt scheinen, trifft der Landesschulrat die Entscheidung. Rekurse gegen derartige Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung.

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

§ 15.

(1) Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welchen Unterricht nach der in § 15, Absatz 2 und 3, des Reichsvolksschulgesetzes, vorgeesehenen Art erteilen, erhalten hierfür Remunerationen, welche nach Maßgabe der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt werden.

(2) Lehrbefähigte Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten vom Tage des Dienstantrittes an im ersten und zweiten Dienstjahre für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Volksschulen jährlich 120 K, an Bürgerschulen jährlich 150 K.

(3) Nach einer zweijährigen entsprechenden Gesamtdienstzeit (Vorrückungsfrist) an öffentlichen Volksschulen werden sie mit dem auf die Vollendung dieses Zeitraumes nächstfolgenden 1. Juni oder 1. Dezember dauernd bestellt. Hierbei werden zum Zwecke der weiteren Vorrückung in höhere Bezugsstufen Bruchteile der Dienstzeit, welche drei Monate übersteigen, als ein halbes Jahr gerechnet, solche von drei Monaten oder darunter werden nicht berücksichtigt.

(4) Dauernd bestellte Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Volksschulen jährlich 150 K, an Bürgerschulen jährlich 180 K.

(5) Vom Zeitpunkte der dauernden Bestellung an bis zum vollendeten anrechenbaren 35. Dienstjahre rückt jede Lehrerin für weibliche Handarbeiten nach je zwei Jahren in eine höhere Remunerationsstufe vor, welche durch Hinzurechnung eines Betrages von jährlich 10 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Volksschulen und von jährlich 12 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Bürgerschulen sich ergibt.

(6) Die Vorrückung in die nächsthöhere Remunerationsstufe kann nur durch eine schriftliche Klage oder ein Disziplinarerkenntnis gehemmt werden.

(7) Der dauernd bestellten Handarbeitslehrerin mit einer wöchentlichen Lehrverpflichtung von wenigstens 14 Stunden gebührt ein nach Dienstjahren abgestuftes Wohnungsgeld.

(8) Dieses beträgt:

mit Beginn des 3. Dienstjahres . . . 400 K und
mit Beginn des 21. Dienstjahres . . . 500 K.

(9) Die Bestimmungen des § 4, Absatz 1, 2 und 5 bis 8, sowie des § 13, gelten sinngemäß auch für die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

(10) Eine Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsstunden zieht eine entsprechende Minderung der Remuneration nach sich; diese Bestimmung findet jedoch auf dauernd bestellte Handarbeitslehrerinnen keine Anwendung.

(11) Wenn eine Handarbeitslehrerin für mehrere Schulen bestellt ist, die von einander mehr als zwei Kilometer entfernt sind, gebührt ihr eine Wegentschädigung, welche nach einem zwischen dem Landesrate und dem Landesschulrate zu vereinbarenden Normale zu bestimmen ist und fallweise vom Landesschulrate auf Antrag des Bezirksschulrates bemessen wird.

Entlohnung der Lehrkräfte für Frei- gegenstände.

§ 16.

(1) Die Lehrkräfte für den französischen Sprachunterricht, für Stenographie und für die sonstigen Freigegegenstände erhalten an Bürgerschulen für eine wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich 200 K Remuneration.

(2) Diese Remunerationen werden nach einer zehnjährigen ununterbrochenen und zufriedenstellenden Verwendung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstände auf jährlich 240 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde und nach 20jähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Verwendung auf 280 K jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde erhöht; für die Beurteilung der Anrechnungbarkeit der Dienstzeit sind die Bestimmungen des § 4, Absatz 1, 2 und 5, maßgebend.

(3) Die Zuerkennung dieser Remuneration erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Landesschulrat.

Supplimentgebühren.

§ 17.

(1) Lehrpersonen, welche zu einer Supplimentierung an einer Schule ihres Dienstortes herangezogen werden, haben aus diesem Anlasse nur dann einen Anspruch auf besondere Entlohnung, wenn ihre aus Hilfsweise Verwendung länger als einen Monat dauert und wenn hierdurch das Maß ihrer Lehrverpflichtung überschritten wird.

(2) Die Lehrverpflichtung, bis zu welcher ohne Anspruch auf besondere Entlohnung zu unterrichten ist, beträgt für Schuldirektoren und -direktorinnen zwölf Stunden, für Lehrer und Lehrerinnen an Bürgerschulen 25 Stunden, für das Lehrpersonal an allgemeinen Volksschulen 30 Stunden pro Woche.

(3) Lehrpersonen, welche durch Supplimentierung an einer Schule außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden, werden hierfür ohne Rücksicht auf das Maß ihrer Lehrverpflichtung besonders entlohnt. Ein allfälliger Anspruch auf Gewährung von Reise- und Zehrungskosten muß jedoch binnen 4 Wochen nach zurückgelegter Reise beim zuständigen Bezirksschulrate geltend gemacht werden.

(4) Die bloß aus Hilfsweise Verwendung von für Bürgerschulen bestellten Lehrkräften an Volksschulen, von für Volksschulen bestellten Lehrpersonen an Bürgerschulen begründet nur dann einen Anspruch auf besondere Entlohnung, wenn die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird jedoch ein definitiver Volksschullehrer,

welcher die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen besitzt, einer Bürgerschule für ein ganzes Schuljahr zur vollen Dienstleistung provisorisch zugewiesen, so wird ihm neben seinen normalen Bezügen als Volksschullehrer auf die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung an der Bürgerschule der den definitiven Bürgerschullehrern gebührende Gehaltszuschuß von jährlich 1200 K als eine in die Pension nicht anrechenbare Zulage in monatlichen nachhinein fälligen Raten flüssig gemacht.

(6) Die Supplierungsgebühren fließen aus dem Landeserschulfonds. Die näheren Bestimmungen über die Art der Vorkehrungen bei Störungen im Unterrichtsbetriebe, über Entlohnung von Vorkenntnissen aus Anlaß von Supplierungen und über die aus diesem Anlaß zu gewährenden Reise- und Beirungskosten werden nach obigen Grundsätzen durch das Substitutionsnormale geregelt, das zwischen dem Landesrate und dem Landeserschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung seitens des Staatsamtes für Inneres und Unterricht bedarf.

Übersiedlungen.

§ 18.

(1) Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus dem Landeserschulfonds gewährt.

(2) Das Ausmaß dieser Vergütungen ist durch ein eigenes Normale bestimmt. Der jeweilige Anspruch auf Vergütung von Übersiedlungsauslagen muß jedoch binnen vier Wochen nach durchgeführter Übersiedlung beim zuständigen Bezirksschulrate geltend gemacht werden.

Die Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und -waisen, Pensionsanspruch.

Gründe der Pensionierung.

§ 19.

(1) Die definitiv angestellten Lehrpersonen der Gruppen I bis IV sowie die Witwen und Waisen der männlichen Lehrpersonen der Gruppen I bis IV haben im Sinne der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Ruhe-, beziehungsweise Versorgungs-genüsse (§ 56, R. B. G.).

(2) Die Versetzung in den dauernden Ruhestand findet statt:

1. wenn eine Lehrperson wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen

anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bleibend untüchtig erscheint,

2. wenn eine Lehrperson 35 anrechenbare Dienstjahre vollendet hat;

3. sie kaum stattfinden, wenn eine Lehrperson das 60. Lebensjahr vollstreckt hat.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird bei Nachweis einer der unter 1 bis 2 angeführten Voraussetzungen auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson bewilligt oder von Amts wegen vom Landesschulrate nach Einberufung des Bezirksschulrates verfügt.

(4) Vor der Einleitung des Verfahrens ist der Lehrperson vom Bezirksschulrate eine sechswöchige Frist zu bestimmen, innerhalb der sie um ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen kann.

§ 20.

(1) Freiwillige Dienstesentfagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung zieht den Verlust des Anspruches auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach sich.

(2) Das Aufgeben des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentfagung kann vor Ende eines Schuljahres nur mit besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat.

(3) Mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand erlischt der Anspruch auf die Dienstwohnung.

(4) Über die Nutzungen der Schulgrundstücke und den Ersatz der Auslagen, die zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden, ist in beiden Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 32 dieses Gesetzes zu entscheiden.

Bemessungsgrundlage für die Ruhegehälter.

§ 21.

Das Ausmaß des Ruhegehältes (Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der anrechenbaren Dienstzeit des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 22.

(1) Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegehälter sind die gesamten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuß sich eine Lehrperson

unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befindet, anzunehmen.

(2) Zu den für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezügen gehören:

- a) das feste Dienst Einkommen gemäß § 2, Absatz 1 a (Gehalt und Wohnungsgeld),
- b) das veränderungsfähige Dienst Einkommen gemäß § 2, Absatz 1 b (Teuerungszulage),
- c) der Gehaltszuschuß für Bürgerschullehrkräfte (§ 5), allfällige Familienzulagen unter Berücksichtigung der im § 9 getroffenen, die Dauer des Bezuges einschränkenden Bestimmungen, die Leitungszulagen für definitive Klassen (§ 10) und die Personalzulagen für die Leiter einklassiger Volksschulen (§ 11).

(3) Wird das veränderungsfähige Dienst Einkommen (Teuerungszulage) für die im aktiven Schuldienste stehenden Lehrpersonen im Sinne der Bestimmungen des § 2, Absatz 3, in seinem Ausmaße geändert, so sind auch die Pensionsbezüge der nach Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen neu zu bemessen, wobei die Familienzulagen und die Teuerungszulage in dem neu festgesetzten Ausmaße als Berechnungsgrundlage anzunehmen sind.

§ 23.

(1) Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche eine Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutschösterreichs zugebracht hat. Eine Unterbrechung hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit auf, wenn die Lehrperson den Schuldienst freiwillig oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verlassen hat.

(2) Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines in dem im Gesetze vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, und in der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4, bezeichneten Gebietes zurückgelegt wurden, sind den in Deutschösterreich gleichzuhaltenden. Mit Zustimmung des Landesrates kann auch eine anderswo zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht werden.

(3) Bei Versetzung in den Ruhestand ist auch die aktive Militärdienstleistung zur Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes und die im Sinne des § 4, Absatz 3 dieses Gesetzes zu rechnende Kriegsdienstzeit in die anrechenbare Dienstzeit einzubeziehen.

(4) Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, S. 6033, B. Bl. Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugriffes für Mittel-

schulen, die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für den Anspruch auf Ruhegenuß jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Deutschösterreichs gewirkt haben. Das im Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Landesrates auch die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit, falls hierfür die gesetzlichen Beiträge zum Lehrpensionsfonds entrichtet werden, mit eingerechnet werden.

Ausmaß des Ruhegenusses.

§ 24.

(1) Der Ruhegenuß ist entweder eine Pension oder eine Abfertigung.

(2) Definitive Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten 10. anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 22) als Pension. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr um jährlich 24 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge, so daß mit dem zurückgelegten 35. anrechenbaren Dienstjahre der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension gebührt.

(3) Bei Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Jahr angerechnet; Bruchteile unter 6 Monaten bleiben außer Betracht.

§ 25.

(1) Denjenigen definitiven Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine anrechenbare Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 22) zu bemessen ist.

(2) Wenn eine definitive Lehrperson infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienstunfähig wird, so werden ihr für die Bemessung des Ruhegenusses hinsichtlich der Prozentermittlung zur anrechenbaren Dienstzeit höchstens zehn Jahre zugerechnet, doch darf der Ruhebezug nicht weniger als 2400 K jährlich betragen.

(3) Definitive Lehrpersonen, die infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dauernd dienstunfähig geworden sind, erhalten, wenn sie mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, 40 Prozent ihrer anrechenbaren Jahresbezüge als Pension, haben sie aber weniger als fünf anrechenbare Dienstjahre, den einfachen Betrag der anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung.

Erlöschen der Pension.

§ 26.

(1) Der in den Ruhestand Versetzte kann nach Behebung des jene Versetzung begründenden Umstandes auf Anordnung der Landes Schulbehörde oder auf eigenes Ansuchen im Schuldienste wieder verwendet werden. In diesem Falle ist die Behebung des die Versetzung in den Ruhestand begründenden Umstandes durch die Landes Schulbehörde vorher festzustellen.

(2) Falls die Wiederverwendung von der Landes Schulbehörde angeordnet wird, hat sich die in den Ruhestand versetzte Lehrperson im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf ihre Pension zu verzichten.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

Anspruch darauf.

§ 27.

(1) Die Witwen sowie die ehelichen und legitimierten Kinder der männlichen definitiven Lehrpersonen haben nur dann einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst Anspruch auf einen Ruhegenuss hatte oder vor vollendetem 10. Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorläufiges Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist.

(2) Das gleiche gilt für uneheliche Kinder männlicher Lehrpersonen, deren Erhaltung der Vater auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses oder durch freiwillige Verpflichtung übernommen hat.

(3) Im Falle der Entlassung eines definitiven Lehrers aus dem Schuldienste haben die Gattin und die Kinder des Entlassenen, wenn sie an der Entlassung keine Schuld haben, Anspruch auf diejenigen Versorgungsgenüsse, die ihnen gebühren, wenn der Lehrer im Zeitpunkte seiner Entlassung gestorben wäre.

(4) In rücksichtswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Landesrates auch den leiblichen Kindern einer weiblichen definitiven Lehrperson, wenn sie nach den von der Bezirksschulbehörde gepflogenen Erhebungen den Unterhalt ihrer Kinder allein bestritt, eine Waisenpension im gleichen Ausmaße wie nach einer männlichen Lehrperson bewilligt werden.

§ 28.

(1) Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte, so erhält die Witwe eine Pension, welche mit 40 Prozent der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen anrechenbaren, beziehungsweise im Sinne des § 25, Absatz 2, zu ermittelnden Bezüge zu bemessen ist. Das gleiche Ausmaß der Versorgungsgenüsse wie in diesen Fällen gebührt der Witwe auch dann, wenn die betreffende definitive Lehrperson vor vollstrecktem 10. Dienstjahre infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzlich Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist oder nach vollendetem 5., aber vor vollstrecktem 10. Dienstjahre infolge Krankheit oder infolge einer von ihr nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden ist.

(2) Wird das veränderungsfähige Dienst Einkommen (Teuerungszulage) für die im aktiven Schuldienste stehenden Lehrpersonen im Sinne der Bestimmungen des § 2, Absatz 2, dieses Gesetzes in seinem Ausmaße geändert, so sind auch die Pensionsbezüge der nach Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes in den Genuß von Versorgungsbezügen getretenen Witwen neu zu bemessen, wobei die Familienzulagen und die Teuerungszulage in dem neu festgesetzten Ausmaße als Berechnungsgrundlage anzunehmen sind.

§ 29.

Ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse steht der Witwe dann nicht zu, wenn zur Zeit des Todes ihres Gatten die eheliche Gemeinschaft aus ihrem Verschulden durch gerichtliche Scheidung aufgehoben war.

§ 30.

Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Gattin einen zweijährigen Betrag ihrer Pension als Abfertigung.

§ 31.

(1) Der Witwe und den Kindern eines Schulleiters (Oberlehrers, Bürgerschuldirektors), der aus Anlaß der Leitung einer Schule im rechtlichen Genuße einer Dienstwohnung steht, bleibt im Falle

seines Ablebens das Benutzungsrecht auf diese Wohnung bis zum Beginne des nächsten Quartals, mindestens aber durch sechs Wochen gewahrt.

(2) Stirbt eine Lehrperson, die im Genusse eines Wohnungsgeldes stand, so gebührt ihren im gemeinsamen Haushalte mit ihr gestandenen Hinterbliebenen, wenn diese Anspruch auf einen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, in Ermanglung einer solchen aber den im gemeinsamen Haushalte gestandenen Kindern noch das Wohnungsgeld für ein Vierteljahr. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter kann dieses Wohnungsgeld mit Zustimmung des Landesrates auch jener Person bewilligt werden, die mit der verstorbenen Lehrperson im gemeinsamen Haushalte gelebt hat.

§ 32.

Die Nutzung eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 7) gebührt den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ertrag jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden und deren Höhe von der Bezirksschulbehörde auf Grund gepflogener Erhebungen ziffermäßig festgestellt wird.

Erziehungsbeiträge.

§ 33.

(1) Hat der Verstorbene Kinder hinterlassen, die von der pensionsberechtigten Witwe tatsächlich versorgt werden, so gebührt dieser ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Versorgungsgenüsse der Witwe mit den im § 28, Absatz 2, festgesetzten Beschränkungen für jedes unvergütete, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben (§ 36), bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verheiratung.

(2) Wird der Unterhalt des Kindes von der Witwe selbst nicht bestritten, so gebührt der Erziehungsbeitrag für den Unterhalt des Kindes dem gesetzlichen Vormunde, beziehungsweise jener Person, die für den Unterhalt des Kindes tatsächlich aufkommt.

(3) Die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Versorgungsgenüsse der Witwe dürfen 80 Prozent der letzten anrechenbaren Bezüge des Verstorbenen, wenn aber die Lehrperson im Ruhestande verstorben ist, deren Ruhegenuß nicht übersteigen.

(1) Würde der Gesamtbezug der Hinterbliebenen einer Lehrperson den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgenüsse verhältnismäßig zu kürzen.

Waisenpension und Waisenabfertigung.

§ 34.

(1) Stirbt eine männliche Lehrkraft ohne Hinterlassung einer Witwe oder hat die Witwe keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, so gebührt den unverorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Waisenpension, welche bei Vorhandensein von einem Kinde oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 33, Absatz 1, aufgestellten Grundsatz derart berechnet wird, daß die Summe dieser für jedes Kind gleich hohen Beträge die Witwenpension nicht überschreiten darf.

(2) Die Waisenpension gebührt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung des Kindes (§ 36), bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verheiratung.

(3) Die Waisenpension bleibt in der ursprünglichen Höhe bis zu dem Tage bestehen, an welchem kein unverorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren mehr vorhanden ist.

§ 35.

Wenn die Witwe einer Lehrperson sich wieder verheiratet, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension.

§ 36.

Ob ein Kind vor vollendetem 20. Lebensjahre als versorgt (§ 33, Absatz 1, und § 34, Absatz 2) zu betrachten ist, entscheidet der Landesschulrat.

Sterbequartal.

§ 37.

(1) Falls eine definitiv angestellte oder bereits im Ruhestande befindliche Lehrperson stirbt, wird zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Beerdigungskosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von ihr zuletzt als Gehalt oder Gehaltspension ohne Wohnungsgeld, beziehungsweise ohne Wohnungsgeldpension bezogenen Monatsgebühr angewiesen.

(2) Das Sterbequartal gebührt dem überlebenden Ehegatten, beziehungsweise in Ermanglung eines solchen der Nachkommenschaft; haben die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, so hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf das Sterbequartal, es sei denn, daß sie nur wegen Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrückichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter gebührt das Sterbequartal jener Person, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn in seiner letzten Krankheit gepflegt hat. Fehlt auch eine solche anspruchsberechtigte Person, so kann das Sterbequartal mit Zustimmung des Landesrates ganz oder teilweise jener Person zuerkannt werden, die nachweisbar die Krankheits- oder Beerdigungskosten aus eigenem bestritten hat.

§ 38.

Die Versorgungsgenüsse nach diesen Bestimmungen gelten auch bei Selbstmord einer Lehrperson.

Aufweisung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 39.

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden vom Landeslehrerate zuerkannt und aus dem Landes-Lehrerpensionsfonds angewiesen.

(2) Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen gebührenden Gehaltspensionen der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden in gleichen, am Ersten eines jeden Monats fälligen und zahlbaren Teilbeträgen im vorhinein ausgefolgt.

(3) Der Bezug der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse beginnt mit dem ersten Tage des der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und bezüglich des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monats.

(4) Das Recht zum Bezuge der Wohnungsgeldpension erwächst Lehrpersonen, die unmittelbar vor ihrer Versetzung in den Ruhestand in dem Besitze einer Dienstwohnung standen, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand, allen übrigen Lehrpersonen mit dem nächsten für das Wohnungsgeld normierten Anfallstermine.

(5) Die Wohnungsgeldpension wird in vierteljährigen Teilbeträgen zu den für das Wohnungsgeld festgesetzten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40.

(1) Die Bezüge der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bereits angestellten Lehrpersonen werden nach den neuen Bestimmungen umgerechnet. Hierbei wird jede Lehrperson zum Zwecke der weiteren Vorrückung in höhere Bezugsstufen auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit in den nächstfolgenden der jährlichen zwei Vorrückungstermine, 1. Juni oder 1. Dezember, eingereicht. Bei dieser Einreichung sind Bruchteile der Dienstzeit, welche drei Monate übersteigen, für ein halbes Jahr zu rechnen, solche von drei Monaten oder darunter werden nicht berücksichtigt.

(2) Keine im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bereits angestellte Lehrkraft darf hierbei in ihren bisherigen Bezügen geschädigt werden.

(3) Wenn das bisherige Dienst Einkommen einer solchen Lehrperson (Gehalt, Quartiergehalt, Kriegszulage oder Kriegsaushilfe und der zuletzt gewährte Anschaffungszuschuß im vierfachen Betrage) höher sein sollte als auf Grund des neuen Gesetzes, so gebührt dieser Lehrperson die sich ergebende Differenz als eine in die Pension einrechenbare Ergänzungszulage, die aber nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge entsprechend herabzusetzen, beziehungsweise ganz einzustellen ist.

§ 41.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Anfall von Dienstalterszulagen und für die Ernennung im Vorrückungswege mit Zustimmung des Landesrates erfolgte Umrechnung von Dienstzeiten an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht hat auch für die Vorrückung in eine höhere Dienst einkommensstufe zu gelten. Ebenso ist die derart bereits angerechnete Dienstzeit bei der nach den neuen Bestimmungen vorzunehmenden Umrechnung der Dienstbezüge zu berücksichtigen.

§ 42.

(1) Die gesetzlichen Ruhegenüsse der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie die gesetzlichen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind, werden im nachstehenden Ausmaße erhöht: Bezüge bis 1000 K um 150 Prozent, Bezüge von mehr als 1000 K bis 2000 K um 130 Prozent, Bezüge von mehr als 2000 K bis 3000 K um 100 Prozent, Bezüge von mehr als 3000 K bis zu 5000 K um 60 Prozent und Bezüge von mehr als 5000 K um 50 Prozent. In einer höheren der obigen

Bezugsstufen darf sich jedoch kein geringerer Mehrbezug ergeben, als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe. Der nunmehrige erhöhte Bezug darf außerdem nicht das bei Anwendung der neuen Pensionsvorschriften dieses Gesetzes gebührende Ausmaß übersteigen. In diesen Versorgungsgenüssen wird als veränderungsfähiger Bezug eine Teuerungszulage von 1000 K jährlich ansbezahlt. Die Hinterbliebenen einer Lehrperson erhalten zusammen eine solche Teuerungszulage. Diese Teuerungszulagen unterliegen der Überprüfung und allfälligen Neueinstellung nach den im § 2, Absatz 2, dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätzen.

(2) Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse aller Hinterbliebenen einer Lehrperson zusammenzuzählen.

(3) Falls ein vor dem 1. Mai 1919 bereits zuerkannter gesetzlicher Ruhe- oder Versorgungsgenuß durch Zurechnung einer Kriegs- (Teuerungs-) Zulage oder eines Pensionszuschusses größer sein sollte als durch die auf Grund des neuen Gesetzes erfolgte Erhöhung, so wird die sich ergebende Differenz als Ergänzungszulage befaßt.

§ 43.

(1) Den Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen wird für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr (als Kriegsmehrdienstzeit) für die Bemessung der Dienstbezüge (Gehalt, Wohnungsgeld, Wohnungsgelddifferenz, Teuerungszulage, Personalzulage, Remuneration für Handarbeitsunterricht) und der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zugerechnet.

(2) Hingegen wird die Kriegsmehrdienstzeit:

1. den provisorischen Lehrpersonen für die definitive Anstellung und

2. den provisorischen Handarbeitslehrerinnen für die dauernde Bestellung nicht eingerechnet.

(3) Den Lehrpersonen, die vor Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit in der Zeit nach Kriegsbeginn bis zum 30. April 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, ist für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in dem sie durch mindestens drei Monate im Schuldienst gestanden sind, ein halbes Jahr zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit zugurechnen, so daß sich der anzurechnende Prozentsatz der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses entsprechend erhöht. Diese Bestimmung ist auch bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen solcher Lehrpersonen zu berücksichtigen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, die während des Krieges in militärischer Dienstleistung gestanden sind.

§ 44.

(1) Insolange der Halbtagsunterricht an ein- oder mehrklassigen Schulen auf dem Lande eingeführt ist, erhalten jene Lehrpersonen, die diesen Unterricht im Ausmaße von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ununterbrochen durch mindestens zwei Monate erteilen, Remunerationen aus dem Landeserschulfonds.

(2) Die Remuneration für den Halbtagsunterricht wird nach der Dauer der tatsächlichen Unterrichtserteilung bemessen und beträgt für die mit diesem Unterricht betraute Lehrperson monatlich 70 K. Ist der Halbtagsunterricht für das ganze Schuljahr bewilligt und wird er während dieser Zeit von ein und derselben Lehrperson erteilt, so ist das Schuljahr — ohne Rücksicht auf die Unterbrechung durch Teilsferien — als ein ganzes aufzufassen. Falls eine Lehrperson den Halbtagsunterricht nicht während des ganzen Schuljahres erteilt, so ist eine Entlohnung nur statthaft, wenn die Dienstleistung ununterbrochen mindestens zwei Monate gedauert hat; hierbei hat die Zählung der Monate vom Beginne der tatsächlichen Dienstleistung nach dem Kalender, das heißt bis zum gleichdatierten Tage des nächsten Monats zu geschehen. Die nach dieser Zählung am Schluß des Halbtagsunterrichtes etwa verbleibende Dienstleistung wird nur dann, und zwar als voller Monat angerechnet, wenn sie durch 15 oder mehr Tage gedauert hat.

(3) Diese Remunerationen des Landesrates zuerkennen die Bezirkschulräte mit Zustimmung des Landesrates zunächst und jenen Lehrpersonen, die den Halbtagsunterricht während des ganzen Schuljahres erteilten, viermal im Jahre, und zwar gleichzeitig mit dem Wohnungsgelde ausbezahlt; den übrigen Lehrpersonen wird die Remuneration für den Halbtagsunterricht nach Schluß der Unterrichtserteilung angewiesen.

§ 45.

Ohne die vorgeschriebene Lehrbefähigungsprüfung kann nach dem neuen Gesetze keine Lehrerin für weibliche Handarbeiten bestellt werden. Solange noch solche unter dem bisherigen Gesetze bestellte, nicht lehrbefähigte Handarbeitslehrerinnen in Verwendung stehen, erhalten sie eine jährliche Remuneration, welche an Volksschulen mit 40 K, an Bürgerschulen mit 50 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1919 an in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der §§ 15, Absatz 2 und 3, 19 bis einschließlich 35, 77 bis einschließlich 99, 109 und

110 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L. G. u. B. Bl. Nr. 158, ferner die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L. G. u. B. Bl. Nr. 46, insoweit sie für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien gelten, außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

Tabelle
zu § 3 (Vorrückung im Dienstverdienst).

| Im Dienstjahr | Fester Bezug (§ 2, Absatz 1a) | | | Veränderungs- fähiger Bezug (§ 2, Absatz 1b) Leistungszulage | Gesamtsumme aller Bezüge |
|------------------|-------------------------------|--------------|----------------------------|---|-----------------------------|
| | Gehalt | Wohnungsgeld | Summe der festen Bezüge | | |
| K r o n e n | | | | | |
| 1 | 3.000 K Remuneration (§ 14) | | | (800 K Aufwand- entschädigung § 14 | 3.800 |
| 2 | 3.000 " " (§ 14) | | | (800 K Aufwand- entschädigung § 14 | 3.800 |
| 3 | 2.500 | 1.000 | 3.500 | 1.850 | 5.350 |
| 4 | 2.500 | 1.000 | 3.500 | 1.850 | 5.350 |
| 5 | 2.700 | 1.000 | 3.700 | 2.190 | 5.890 |
| 6 | 2.700 | 1.000 | 3.700 | 2.190 | 5.890 |
| 7 | 3.300 | 1.200 | 4.500 | 2.130 | 6.630 |
| 8 | 3.300 | 1.200 | 4.500 | 2.130 | 6.630 |
| 9 | 3.500 | 1.200 | 4.700 | 2.470 | 7.170 |
| 10 | 3.500 | 1.200 | 4.700 | 2.470 | 7.170 |
| 11 | 4.100 | 1.500 | 5.600 | 2.410 | 8.010 |
| 12 | 4.100 | 1.500 | 5.600 | 2.410 | 8.010 |
| 13 | 4.100 | 1.500 | 5.600 | 2.950 | 8.550 |
| 14 | 4.300 | 1.500 | 5.800 | 2.750 | 8.550 |
| 15 | 4.300 | 1.500 | 5.800 | 3.290 | 9.090 |
| 16 | 4.900 | 1.900 | 6.800 | 2.690 | 9.490 |
| 17 | 4.900 | 1.900 | 6.800 | 3.230 | 10.030 |
| 18 | 4.900 | 1.900 | 6.800 | 3.230 | 10.030 |
| 19 | 4.900 | 1.900 | 6.800 | 3.770 | 10.570 |
| 20 | 5.300 | 1.900 | 7.200 | 3.370 | 10.570 |
| 21 | 5.300 | 1.900 | 7.200 | 3.910 | 11.110 |
| 22 | 5.300 | 1.900 | 7.200 | 3.910 | 11.110 |
| 23 | 6.300 | 2.200 | 8.500 | 3.450 | 11.950 |
| 24 | 6.300 | 2.200 | 8.500 | 3.450 | 11.950 |
| 25 | 6.300 | 2.200 | 8.500 | 3.990 | 12.490 |
| 26 | 6.300 | 2.200 | 8.500 | 3.990 | 12.490 |
| 27 | 6.900 | 2.200 | 9.100 | 3.930 | 13.030 |
| 28 | 6.900 | 2.200 | 9.100 | 3.930 | 13.030 |
| 29 | 6.900 | 2.200 | 9.100 | 4.470 | 13.570 |
| 30 | 6.900 | 2.200 | 9.100 | 4.470 | 13.570 |
| 31 | 7.500 | 2.200 | 9.700 | 4.410 | 14.110 |
| 32 | 7.500 | 2.200 | 9.700 | 4.410 | 14.110 |
| 33 | 7.500 | 2.200 | 9.700 | 4.950 | 14.650 |
| 34 | 7.500 | 2.200 | 9.700 | 4.950 | 14.650 |
| 35 | 8.100 | 2.200 | 10.300 | 4.890 | 15.190 |

ad 13.)

G e s e t z

vom Dezember 1919

Über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanalers, Vizekanalers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Amt des Staatskanalers, des Vizekanalers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1869, RGBl.Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl.Nr. 75.

(2) Solange ein Rechtsanwalt oder Notar eines dieser Ämter bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm ^{über seinen Vorschlag} für diese Zeit ein Substitut (§ 14 RAO., § 119 NO.) zu bestellen.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt für alle Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt zu einem der in § 1, Absatz 1, genannten Ämter berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.



Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 34 RAO. und § 19 NO. erlischt die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, wenn der Rechtsanwalt oder Notar ein besoldetes Staatsamt erlangt. Wäre der Zweck dieser Bestimmung darin zu finden, daß man der Gefahr einer nicht unbefangenen oder für den Staat nachteiligen Ausübung des Staatsamtes begegnen oder verhindern wollte, daß der Einfluß und die Macht, die unter Umständen mit der Innehabung eines Staatsamtes verbunden sind, dem einzelnen Anwalt oder Notar eine unverhältnismäßig günstige Stellung im Wettbewerbe mit seinen Standesgenossen verschaffen, hätte sie also dem Interesse der Allgemeinheit zu dienen und dieses ^{gegen} das Sonderinteresse des Anwaltes oder Notars zu schützen, so müßte das Verbot einer solchen Vereinigung auch für andere öffentliche Ämter, die nicht Staatsämter sind, und für alle Staatsämter, also auch unbesoldete gelten, sind; doch auch den Ämtern der Landes- und Gemeindeverwaltung und staatlichen Ehrenämtern wichtige öffentliche Interessen anvertraut und auch schon zur Zeit, als die Advokatenordnung und Notariatsordnung geschaffen wurde, anvertraut gewesen, ja das Gesetz mußte folgerichtig die Advokatur und das Notariat auch mit der Stellung eines Abgeordneten für unvereinbar erklären. Daraus, daß das alles nicht geschehen ist, und daß man bei Erlassung der neuen Notariatsordnung das früher im weiteren Umfang bestehende Verbot der Vereinigung des Notariats mit einem öffentlichen ^{Amt auf} besoldete Staatsämter

einschränkte und die Disziplinaraufsicht für genügend erachtete (Kaserer Materialien S. 140), ergibt sich, daß das Gesetz einen besonderen Schutz des öffentlichen Interesses nicht für notwendig hält.

Zweck des Vereinigungsverbotess war vielmehr der Schutz des Parteiinteresses, das in der Hand eines besoldeten Staatsdieners nicht sicher genug aufgehoben schien, denn der Staatsbeamte, der in seinem Dienste zugleich seinen Lebensunterhalt findet, besitzt, wie man offenbar annahm, nicht die für die wirksame Vertretung der Partei erforderliche Unabhängigkeit, weil er im Fall eines Zusammenstoßes der Interessen um seine Lebensstellung bangen muß. Das ist auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei Schaffung der Advokatenordnung deutlich zum Ausdruck gekommen.

Diese Erwägungen treffen aber bei den im Entwurfe genannten Volksbeauftragten nicht zu. Es kann bei diesen obersten, nur der Nationalversammlung verantwortlichen Verwaltungsleitern nicht von einer dienstrechtlichen Abhängigkeit gesprochen werden. Soweit sie aber durch ihre Aufgabe, den Staat zu vertreten, in ihren Entschlüssen gebunden sind, werden sie die Vertretung einer Partei, die Ansprüche gegen den Staat geltend macht, ebensowenig übernehmen



können als sonst ein Parteivertreter, der schon den Gegner vertritt. Die Führung eines solchen Volksauftrages bedeutet nicht einen Beruf, eine Lebensstellung wie eine Beamtenstelle. Wenn diese Volksbeauftragten eine Diensteszulage oder einen Dienstesbezug erhalten (§ 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, StGBI.Nr. 221), so haben diese Einkünfte nicht so sehr den Charakter des Entgelts als vielmehr - gleich der Vergütung, die die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten - die Bedeutung einer Entschädigung dafür, daß diese Personen durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrages ihrem Beruf entzogen werden. Aus dem Gesetze vom 4. April 1919, StGBI.Nr. 221, ergibt sich auch, daß diese Organe nicht Staatsbeamte sind, sie sind nicht in Rangsklassen eingeteilt und nicht pensionsfähig.

Diese Erwägungen lassen die Annahme begründet erscheinen, daß schon nach geltendem Recht eine Unvereinbarkeit der Rechtsanwaltschaft oder des Notariats mit den Ämtern der im Entwurfe genannten Volksbeauftragten nicht besteht. Da aber Zweifel aufgetaucht sind und es nicht angeht, diese für den Entschluß zur Übernahme eines solchen Auftrages so wichtige Frage einer schwankenden Praxis zu überlassen, beseitigt der Entwurf alle Zweifel. Da es sich dabei um eine

authentische Auslegung handelt, ist auch die in § 2
vorgesehene Rückwirkung gerechtfertigt.

Die Angehörigen anderer freier Berufe, Landwirte, Kaufleute, Techniker, Ärzte, Lehrer und Künstler haben, auch wenn sie dem Rufe der Allgemeinheit folgend, ein solches Amt auf sich nehmen, die Möglichkeit, ihr Geschäft durch Stellvertreter, Assistenten oder Gehilfen auszuüben oder doch in der freien Zeit, die ihnen die öffentliche Aufgabe läßt, sich ihrem Berufe wenigstens so weit zu widmen, daß sie die Organisation ihrer Wirtschaft, ihren Kunden-, Patienten- oder Schülerkreis wenigstens so weit erhalten können, daß ihnen die Früchte ihrer Arbeit nicht ganz verloren gehen, eine Möglichkeit, die deshalb von entscheidender Bedeutung ist, weil den Volksbeauftragten nach Beendigung ihres Amtes irgendwelche Ansprüche an den Staat nicht zustehen. Wäre dem Notar und dem Rechtsanwalt diese Möglichkeit von Rechts wegen genommen, so müßte der Notar, der durch Übernahme des Volksauftrages sein Notariat verloren hat, warten, bis ihn vielleicht sein Nachfolger im Staatsamte neu ernannt. Der Rechtsanwalt könnte zwar nach Rücklegung seines Amtes sofort um die neuerliche Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ansuchen, allein die wirtschaftliche Organisation, die in dem Betriebe einer wohlgeleiteten Advokatenkanzlei gelegen ist, wäre zerstört, die Klientenschaft verlaufen und der Rechtsanwalt vor die Aufgabe gestellt, sich eine neue Existenz zu gründen.

Es ist klar, daß eine solche Vorechrift die Rechtsanwälte und Notare, gerade Personen, die schon vermöge der in ihrem Berufe gesammelten Lebens- und Rechtserfahrungen besondere Eignung für solche Aufgaben aufweisen, in der Regel von der Annahme eines



solchen Amtes abhalten müßte, so daß, ganz gegen die Grundsätze des demokratischen Staates, die Annahme des Auftrages nur bemittelten Rechtsanwälten oder Notaren möglich wäre.

Es erübrigt daher nur die im Entwurfe gewählte Regelung, die es einerseits gestattet, den Kanzleibetrieb aufrechtzuerhalten, andererseits alle die Schwierigkeiten beseitigt, die aus der persönlichen Ausübung des Berufes entstehen könnten.